

MORITZ VORMBAUM

Das Strafrecht  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

*Jus Poenale*

6

---

Mohr Siebeck

JUS POENALE  
Beiträge zum Strafrecht

Band 6





Moritz Vormbaum

Das Strafrecht  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Mohr Siebeck

*Moritz Vormbaum*, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; 2005 Promotion; Referendariat beim Kammergericht, Berlin; 2008 Zweites Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin; seit 2008 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin, Koordinator und Dozent des „South African-German Centre for Transnational Criminal Justice“; 2015 Habilitation für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

e-ISBN PDF 978-3-16-153850-6

ISBN 978-3-16-153778-3

ISSN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2014/15 als Habilitationsschrift angenommen. Das Manuskript wurde im Januar 2015 für die Veröffentlichung fertiggestellt.

Besonderen Dank schulde ich meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Gerhard Werle für die Betreuung der Arbeit. Er hat mir den entscheidenden Hinweis auf die Thematik gegeben und den Schreibprozess, insbesondere in der Schlussphase, mit konstruktiver Kritik begleitet. Prof. Dr. Martin Heger danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen hilfreichen Anmerkungen.

Prof. Dr. Klaus Marxen (Humboldt-Universität zu Berlin) und Johannes Beleites danke ich für die Überlassung wichtiger Materialien und interessante Diskussionen. Für die Unterstützung bei der Recherche im Archiv der Stasi-Unterlagen-Behörde in Berlin (BStU) bin ich Günter Bormann und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde zu Dank verpflichtet. Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin möchte ich für ihre Hilfe danken. Für die Gelegenheit, Zwischenergebnisse meiner Forschung vorzustellen, danke ich Prof. Dr. Florian Jeßberger (Universität Hamburg) und Christian Booß (BStU).

Widmen möchte ich diese Arbeit in Dankbarkeit meinen Eltern Marlies und Thomas Vormbaum sowie meiner Frau Hyun Ju Song.

Berlin, Januar 2015



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
<i>Einführung</i> . . . . .	1
A. Themenstellung . . . . .	1
I. Zeitgeschichtlicher Wert . . . . .	1
II. Wert für die heutige Strafrechtswissenschaft . . . . .	2
III. Kriminalpolitische Warnfunktion . . . . .	2
IV. DDR-Strafrecht als Teil der gesamtdeutschen Strafrechtsgeschichte . . . . .	3
V. Kontinuitätsfragen . . . . .	4
VI. Aufarbeitung des DDR-Unrechts . . . . .	5
VII. Grundlage für Rechtsvergleiche . . . . .	5
B. Forschungsstand . . . . .	6
C. Methodologie . . . . .	9
I. Ausgangspunkt der Untersuchung . . . . .	9
II. „Deskriptiv-explikative“ Gesamtdarstellung . . . . .	10
III. Materielle Analyse . . . . .	12
1. Mögliche methodische Parameter . . . . .	13
2. Das Rechtsstaatsprinzip als „normativer“ Parameter . . . . .	14
a) Systemfremdheit . . . . .	15
b) Begrenztheit . . . . .	18
c) Rechtsrealität . . . . .	18
3. Leitlinien bei der Analyse anhand des Rechtsstaatsprinzips . . . . .	20
IV. Extra-justizielle Verbrechensbekämpfung . . . . .	22
V. Gesamtwürdigung . . . . .	22
VI. Zusammenfassung des methodischen Vorgehens . . . . .	23
D. Quellen . . . . .	23
E. Gang der Untersuchung . . . . .	24
<i>Erstes Kapitel – Die Sowjetische Besatzungszone</i> . . . . .	26
A. „Antifaschistisch-demokratische Umwälzung“ . . . . .	26
B. Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane . . . . .	29



I. Der Alliierte Kontrollrat . . . . .	29
II. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland . . . . .	31
III. Deutsche Zentralverwaltung der Justiz . . . . .	34
IV. Deutsche Wirtschaftskommission . . . . .	37
V. Provinz- und Landesverwaltungen . . . . .	39
C. „Rechtsbereinigung“ von NS-Einflüssen . . . . .	41
I. „Bereinigung“ durch den Alliierten Kontrollrat . . . . .	41
II. Aufhebung und Nichtanwendung von NS-Recht in der Sowjetischen Besatzungszone . . . . .	45
III. Justizaufbau . . . . .	48
D. Weitergeltung überkommener Gesetze . . . . .	49
I. Reichsstrafgesetzbuch . . . . .	49
II. NS-Wirtschaftsstrafgesetze . . . . .	51
E. Neugestaltung des Rechts . . . . .	52
I. Strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht . . . . .	53
1. Alliierte Rahmenbestimmungen . . . . .	54
2. Strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht vor Erlass von SMAD-Befehl Nr. 201 (1947) . . . . .	55
3. Paradigmenwechsel im Strafprozessrecht durch SMAD- Befehl Nr. 201 . . . . .	57
4. SMAD-Befehl Nr. 201 als Weichensteller für das politische Strafrecht . . . . .	60
5. Fazit . . . . .	64
II. Kassationsgesetzgebung . . . . .	65
III. Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	66
1. Direkte Nachkriegsphase . . . . .	66
a) Reichsstrafgesetzbuch und Kriegswirtschaftsverordnung . . . . .	67
b) SMAD-Befehl Nr. 160 (1945) . . . . .	68
c) Weitere Wirtschaftsstrafgesetze . . . . .	70
d) Verhältnis der Regelungen untereinander . . . . .	71
e) Anwendung der Wirtschaftsstrafgesetze . . . . .	72
f) Fazit . . . . .	74
2. Beginn des „Aufbaus der Sozialismus“ . . . . .	74
a) Volkseigentum . . . . .	74
b) Wirtschaftsplan . . . . .	77
c) Folgen für das Strafrecht . . . . .	78
3. Wirtschaftsstrafverordnung (1948) . . . . .	79
a) Hintergründe . . . . .	80
b) Inhalt . . . . .	81
aa) „Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafverordnung“ . . . . .	
bb) Zuständigkeit . . . . .	87
cc) „Preisverstöße“ . . . . .	88

dd) „Übergangs- und Schlussvorschriften“ . . . . .	89
ee) Erste Durchführungsverordnung . . . . .	89
4. Fazit zum Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	90
IV. Strafvollzug . . . . .	91
V. Gesetzgebung auf Provinz- und Landesebene . . . . .	92
F. Fazit zum Strafrecht in der Sowjetischen Besatzungszone . . . . .	94
<i>Zweites Kapitel – Von der Staatsgründung zum „Neuen Kurs“</i> . . . . .	97
A. „Aufbau des Sozialismus“ . . . . .	97
B. Verfassungsrechtlicher und justizieller Rahmen . . . . .	100
I. Verfassung (1949) . . . . .	100
II. Justizsteuerungsorgane . . . . .	102
1. Oberstes Gericht . . . . .	103
2. Oberste Staatsanwaltschaft . . . . .	104
3. Justizministerium . . . . .	105
4. Justizexterne Steuerungsorgane . . . . .	106
C. Entwicklung des Strafrechts nach der Staatsgründung . . . . .	109
I. Arbeits- und Wirtschaftsstrafgesetzgebung . . . . .	109
1. Arbeitsstrafrechtliche Regelungen . . . . .	109
2. Handelsstrafrechtliche Regelungen . . . . .	111
3. Fazit . . . . .	114
II. Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs . . . . .	116
III. Politisches Strafrecht . . . . .	116
1. Vorbemerkungen . . . . .	118
2. Art. 6 Abs. 2 der Verfassung . . . . .	121
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	121
b) Inhalt . . . . .	123
aa) „Boykotthetze“ . . . . .	124
bb) „Kriegshetze“ . . . . .	124
cc) Weitere Tatbestandsvarianten . . . . .	125
dd) Vorbereitungshandlungen und „Unternehmen“ als Begehungsformen . . . . .	127
ee) Rechtfertigung und Schuld . . . . .	128
ff) Fortsetzungszusammenhang und Komplexhandlung . . . . .	128
c) Fazit . . . . .	129
3. Gesetz zum Schutz des Friedens (1950) . . . . .	131
a) Entstehung . . . . .	131
b) Inhalt . . . . .	132
c) Bewertung . . . . .	133
4. Konkurrenzverhältnis zwischen den Strafnormen . . . . .	134
IV. Gesetz zum Schutz des Volkseigentums (1952) . . . . .	136
1. Entstehung und ideologische Grundlagen . . . . .	136

2. Inhalt . . . . .	138
3. Das Volkseigentumsschutzgesetz in der Praxis . . . . .	140
4. Fazit . . . . .	144
V. Gesetze auf Grundlage des „Justizbeschlusses“ des Politbüros (1952) . . . . .	146
1. Gerichtsverfassungsgesetz . . . . .	147
2. Strafprozessordnung . . . . .	149
3. Gesetz über die Staatsanwaltschaft . . . . .	151
4. Jugendgerichtsgesetz . . . . .	153
5. Entwurf eines „Allgemeinen Strafgesetzbuchs“ . . . . .	154
a) Entstehung . . . . .	155
b) Inhalt . . . . .	155
aa) Allgemeiner Teil . . . . .	155
bb) Besonderer Teil . . . . .	158
cc) Übertretungen . . . . .	163
c) Scheitern des Entwurfs . . . . .	164
d) Fazit . . . . .	165
D. „Neuer Kurs“ (1953) . . . . .	166
I. Revision der Gerichtspraxis . . . . .	166
II. Anleitung der Gerichte durch das Oberste Gericht . . . . .	168
III. Änderungen im materiellen Recht . . . . .	170
E. Fazit zum Strafrecht zwischen Staatsgründung und „Neuem Kurs“ . . . . .	170
<i>Drittes Kapitel – Vom „Neuen Kurs“ zum „Rechtspflegeerlass“ . . . . .</i>	<i>172</i>
A. Zwischen „Tauwetter“, Mauerbau und „Kahlschlag“ . . . . .	172
B. Überblick: Das Strafrecht zwischen „Neuem Kurs“ (1953) und Erlass des Strafgesetzbuchs (1968) . . . . .	175
C. Das Strafrechtsergänzungsgesetz (1957) . . . . .	176
I. Entstehung . . . . .	176
II. Inhalt . . . . .	179
1. Ergänzungen zum Allgemeinen Teil . . . . .	179
a) Erweiterung der Strafmaßnahmen . . . . .	179
aa) „Bedingte Verurteilung“ . . . . .	180
bb) „Öffentlicher Tadel“ . . . . .	182
cc) Sonstige Neuerungen im Strafsystem . . . . .	183
dd) Fazit . . . . .	184
b) Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (materieller Verbrechensbegriff) . . . . .	185
2. Ergänzungen zum Besonderen Teil . . . . .	188
a) Staatsverbrechen . . . . .	188
aa) „Staatsverrat“ . . . . .	189

bb) „Spionage“ . . . . .	191
cc) „Propaganda“, „Hetze“, „Staatsverleumdung“ und „staatsgefährdende Gewaltakte“ . . . . .	193
dd) „Verleitung zum Verlassen der DDR“ . . . . .	197
ee) „Diversion“ und „Sabotage“ . . . . .	201
ff) Flankierende Regelungen der Staatsverbrechen . . . . .	203
b) „Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum“ . . . . .	204
3. Militärstrafrecht . . . . .	206
4. Sonstige Gesetzesänderungen . . . . .	206
a) Neuerungen im Handelsschutzgesetz . . . . .	206
b) Änderung von Verfahrensbestimmungen . . . . .	207
III. Das Strafrechtsergänzungsgesetz in der Praxis . . . . .	207
IV. Fazit . . . . .	211
D. Das Passgesetz (1954/57) . . . . .	212
I. Inhalt . . . . .	212
II. Anwendung in der Justizpraxis . . . . .	214
III. Fazit . . . . .	215
E. Die Aufenthaltsbeschränkungsverordnung (1961) . . . . .	216
I. Hintergrund der Verordnung . . . . .	216
II. Der Kampf gegen „asoziales“ Verhalten . . . . .	217
III. Bekämpfung „Asozialer“ in der DDR vor Erlass der Verordnung . . . . .	218
IV. Inhalt der Verordnung . . . . .	219
V. Fazit . . . . .	220
F. Der Rechtspflegeerlass (1961/63) . . . . .	221
I. Hintergründe und Entstehung . . . . .	221
II. Inhalt . . . . .	224
1. Einrichtung gesellschaftlicher Gerichte . . . . .	225
2. Änderung der Anleitungszuständigkeit . . . . .	227
3. Erziehungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen . . . . .	227
4. Ordnungswidrigkeiten . . . . .	228
5. Militärgerichtsbarkeit . . . . .	229
III. Bewertung des Rechtspflegeerlasses . . . . .	230
G. Fazit zum Strafrecht zwischen „Neuem Kurs“ und Rechtspflegeerlass . . . . .	232
 <i>Viertes Kapitel – Das Strafgesetzbuch der DDR</i> . . . . .	 234
A. Entstehung . . . . .	234
I. Grundkommission (1957 bis 1962) . . . . .	234
1. Aufnahme der Kommissionsarbeit . . . . .	235
2. Nach dem 5. Parteitag der SED . . . . .	237
3. Scheitern der Kommissionsarbeit . . . . .	239
II. Staatsratskommission (1963 bis 1968) . . . . .	244

1. Zusammensetzung der Kommission . . . . .	244
2. Verlauf der Sitzungen der Staatsratskommission . . . . .	247
3. Begutachtung der Entwürfe . . . . .	248
4. Diskussion der Entwürfe . . . . .	251
5. Fertigstellung . . . . .	253
B. Weiteres Vorgehen . . . . .	255
C. Präambel und Grundsätze des DDR-Strafrechts . . . . .	255
I. Präambel . . . . .	256
II. „Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“ . . . . .	258
III. Fazit . . . . .	260
D. Allgemeiner Teil . . . . .	261
I. „Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ . . . . .	262
1. Straftaten und Verfehlungen . . . . .	262
a) Schaffung des Straftatbegriffs . . . . .	263
b) Inhaltlicher Überblick . . . . .	265
c) Vergehen . . . . .	266
d) Verbrechen . . . . .	267
e) Ausschluss der Strafbarkeit . . . . .	269
f) Fazit . . . . .	271
2. Schuld . . . . .	273
a) Entstehung und Grundsätze der Schuldregelung . . . . .	273
b) Vorsatz . . . . .	276
c) Fahrlässigkeit . . . . .	278
d) Schuldausschluss und verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .	283
e) Affekt- und Rauschtaten . . . . .	285
f) Fazit . . . . .	287
3. Rechtfertigung . . . . .	289
4. Vorbereitung und Versuch . . . . .	293
5. Täterschaft und Teilnahme . . . . .	296
II. „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ . . . . .	299
1. Strafzwecke . . . . .	300
a) Prävention . . . . .	300
b) Erziehungsfunktion . . . . .	302
c) Absolute Strafzwecke . . . . .	305
2. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	306
a) System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit . . . . .	306
b) Pflicht zur Wiedergutmachung . . . . .	307
c) Absehen von Strafe . . . . .	308
d) Gesellschaftliche und medizinische Verbrechensprävention . . . . .	310
3. Maßnahmen von Gesellschaftsgerichten . . . . .	312
4. Strafen ohne Freiheitsentzug . . . . .	314

5. Strafen mit Freiheitsentzug . . . . .	317
6. Todesstrafe . . . . .	320
7. Regelungen bei wiederholter Tatbegehung . . . . .	322
8. Maßnahmen zur Bewährung und Wiedereingliederung . . . . .	325
9. Zusatzstrafen . . . . .	327
10. Strafzumessung . . . . .	330
11. Fazit . . . . .	332
III. Jugendstrafrecht . . . . .	333
IV. Geltungsbereich und Verjährung . . . . .	334
1. Örtlicher Geltungsbereich . . . . .	334
2. Zeitlicher Geltungsbereich . . . . .	337
3. Verjährung . . . . .	337
V. Zusammenfassung der Analyse des Allgemeinen Teils . . . . .	340
E. Besonderer Teil . . . . .	341
I. Völkerstrafrecht und Staatsschutzstrafrecht . . . . .	342
1. „Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte“ . . . . .	343
a) Anerkanntes Völkerstrafrecht . . . . .	344
aa) Aggressionskriege und -handlungen . . . . .	346
bb) „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ . . . . .	348
cc) „Kriegsverbrechen“ . . . . .	349
dd) „Ausschluss des Befehlsnotstands“ . . . . .	351
b) Angebliches Völkerstrafrecht . . . . .	351
aa) Vorschriften aus dem Friedensschutzgesetz . . . . .	352
bb) Strafbarkeit des Unternehmens . . . . .	352
cc) Verfolgung von DDR-Bürgern . . . . .	354
dd) „Teilnahme an Unterdrückungshandlungen“ . . . . .	355
c) Fazit . . . . .	355
2. „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“ . . . . .	356
a) „Hochverrat“ . . . . .	357
b) „Landesverrat“ . . . . .	359
c) „Terror“ . . . . .	363
d) „Diversion“ und „Sabotage“ . . . . .	364
e) Weiteres „staatsfeindliches“ Verhalten . . . . .	366
f) Internationale Solidarität und Beziehungen . . . . .	370
g) Strafschärfung und -milderung . . . . .	370
h) Fazit . . . . .	371
II. „Straftaten gegen die Persönlichkeit“ . . . . .	372
1. „Straftaten gegen Leben und Gesundheit“ . . . . .	373
2. „Straftaten gegen Freiheit und Würde“ . . . . .	376
a) Sittlichkeitsdelikte . . . . .	376
b) Nötigungsdelikte . . . . .	379

c) Verletzung von Freiheitsrechten . . . . .	381
d) Beleidigungsdelikte . . . . .	382
3. Fazit . . . . .	382
III. „Straftaten gegen Jugend und Familie“ . . . . .	383
1. Verletzung elterlicher Pflichten und Verhinderung der „richtigen“ Erziehung . . . . .	383
2. Förderung „asozialer“ Lebensweise bei Jugendlichen . . . . .	386
3. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen . . . . .	390
4. Schwangerschaftsabbruch . . . . .	391
5. Sonstige Sittlichkeitsdelikte . . . . .	393
6. Fazit . . . . .	393
IV. Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	393
1. „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ . . . . .	393
a) Straftaten gegen das sozialistische Eigentum . . . . .	395
b) Straftaten gegen die Volkswirtschaft . . . . .	400
c) Fazit . . . . .	404
2. „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum“ . . . . .	405
V. „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ . . . . .	406
1. Brandstiftungsdelikte . . . . .	407
2. Verstöße gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz . . . . .	409
3. Verkehrsdelikte . . . . .	410
4. Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr und Vorschriften zur Waffennutzung . . . . .	415
5. Fazit . . . . .	415
VI. „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ . . . . .	416
1. „Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen“ . . . . .	417
2. „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“ . . . . .	418
a) „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“ . . . . .	419
b) „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ . . . . .	420
c) „Rowdytum“ . . . . .	423
d) „Zusammenrottung“ . . . . .	426
e) Weitere Delikte zum Schutz der staatlichen und öffentlichen Ordnung . . . . .	427
3. „Straftaten gegen die Rechtspflege“ . . . . .	429
a) Aussagedelikte . . . . .	429
b) Rechtspflegedelikte im weiteren Sinne . . . . .	431
c) Anschluss- und Urkundendelikte . . . . .	434
4. Strafbare Dienstpflichtverletzungen . . . . .	436
5. „Asoziales“ Verhalten . . . . .	438
6. Fazit . . . . .	444
VII. „Militärstraftaten“ . . . . .	445
VIII. Zusammenfassung der Analyse des Besonderen Teils . . . . .	446

F. Parallel zum Strafgesetzbuch erlassene Gesetze . . . . .	448
I. Strafprozessordnung . . . . .	448
II. Strafvollzugsgesetz . . . . .	453
III. Verfassung . . . . .	454
IV. Erlass und Aufhebung weiterer Gesetze . . . . .	456
G. Das Strafgesetzbuch in der Praxis . . . . .	457
H. Reaktionen in der Bundesrepublik . . . . .	460
<i>Fünftes Kapitel – Reformen des Strafgesetzbuchs</i> . . . . .	463
A. Einleitung . . . . .	463
B. Reform von 1974 . . . . .	463
I. Der Aufstieg Honeckers . . . . .	463
II. Der Weg zur Reform von 1974 . . . . .	465
III. Das 1. Strafrechtsänderungsgesetz . . . . .	467
1. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit . . . . .	467
a) Bewährungsregelungen . . . . .	468
b) Vorschriften gegen Rückfalltäter . . . . .	470
c) Wiedereingliederungsmaßnahmen . . . . .	471
d) Haftstrafe . . . . .	472
e) Sonstige Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat . . . . .	473
2. Wirtschaftsdelikte . . . . .	474
a) Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums . . . . .	474
b) Bestrafung der Wirtschaftsdelikte . . . . .	476
c) Verletzung von Preisbestimmungen und Verkürzung von Steuern . . . . .	476
3. Fahrlässigkeitstaten . . . . .	477
4. Vorschriften gegen politische Renitenz . . . . .	478
IV. Strafprozessordnung . . . . .	478
V. Weitere Gesetzesneuerungen . . . . .	481
1. Strafregistergesetz . . . . .	481
2. Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz . . . . .	481
3. Gefährdetenverordnung . . . . .	482
4. Gerichtsverfassungsgesetz . . . . .	483
5. Verfassung . . . . .	484
VI. Fazit . . . . .	485
C. Reform von 1977 . . . . .	487
I. Außenpolitische Erfolge und innenpolitische „Zwickmühle“ . . . . .	487
II. Entstehung der Reformgesetze von 1977 . . . . .	488
III. Das 2. Strafrechtsänderungsgesetz . . . . .	490
1. Präambel . . . . .	491
2. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit . . . . .	492



3. Vorschriften gegen staatsfeindliche Handlungen und politische Renitenz . . . . .	493
a) Staatsschutzstrafrecht . . . . .	493
b) Vorschriften gegen politische Renitenz . . . . .	494
c) Aufhebung überholter Gesetze . . . . .	497
4. Umweltstrafrecht . . . . .	498
IV. Strafvollzugsrecht . . . . .	499
V. Gesetz über die Staatsanwaltschaft . . . . .	502
VI. Fazit . . . . .	502
D. Reform von 1979 . . . . .	504
I. Verschärfung der innenpolitischen Krise . . . . .	504
II. Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz . . . . .	504
1. Entstehung des Gesetzes . . . . .	504
2. Änderungen im materiellen Strafrecht . . . . .	507
a) Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit . . . . .	507
b) Staatsschutzstrafrecht . . . . .	511
c) Vorschriften gegen politische Renitenz . . . . .	517
d) Bekämpfung „asozialen“ Verhaltens . . . . .	523
e) Straftaten gegen das sozialistische Eigentum . . . . .	525
f) Straftaten gegen die Rechtspflege . . . . .	526
g) Strafanwendungsrecht . . . . .	527
3. Strafprozessordnung . . . . .	528
4. Ordnungswidrigkeitengesetz . . . . .	529
III. Weitere Gesetzesänderungen . . . . .	529
IV. Fazit . . . . .	530
E. Reformbemühungen und Gesetzesänderungen zwischen 1982 und 1987 . . . . .	533
I. Stetiger Niedergang . . . . .	533
II. Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (1982) . . . . .	534
III. Verordnung über Ordnungswidrigkeiten (1984) . . . . .	536
IV. Post- und Fernmeldegesetz (1985) . . . . .	537
V. Das geplante 4. Strafrechtsänderungsgesetz (1980 bis 1985) . . . . .	537
VI. Das 4. Strafrechtsänderungsgesetz (1987) . . . . .	539
1. Generalamnestie . . . . .	540
2. Abschaffung der Todesstrafe . . . . .	542
3. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Obersten Gerichts . . . . .	544
VII. Fazit . . . . .	545
F. Reform von 1988 . . . . .	545
I. Der Anfang vom Ende der DDR . . . . .	545
II. Das 5. Strafrechtsänderungsgesetz . . . . .	546
1. Entstehung . . . . .	546

2. Konzept des „sozialistischen Rechtsstaats“ . . . . .	548
3. Inhalt . . . . .	549
a) Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR . . . . .	549
b) Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit . . . . .	550
c) Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	554
d) Vorschriften zum Schutz von Datenverarbeitung . . . . .	558
e) Erfüllung völkerrechtlicher Vertragspflichten . . . . .	559
f) Straftaten gegen die Persönlichkeit . . . . .	561
g) Sexualdelikte . . . . .	562
h) Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit . . . . .	563
i) Straftaten gegen die staatliche Ordnung . . . . .	563
j) Änderungen in weiteren Gesetzen . . . . .	565
III. Fazit . . . . .	566
G. Entwurf eines 6. Strafrechtsänderungsgesetzes (1989) . . . . .	567
 <i>Sechstes Kapitel – Nach dem Mauerfall</i> . . . . .	 571
A. Die Wende . . . . .	571
B. Reformen zwischen Mauerfall und deutscher Vereinigung . . . . .	573
I. Währungsunion . . . . .	573
II. Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz . . . . .	576
1. Entstehung . . . . .	576
2. Inhalt . . . . .	577
a) Materielles Strafrecht . . . . .	577
aa) Allgemeiner Teil . . . . .	578
bb) Staatsschutzstrafrecht . . . . .	580
cc) Vorschriften gegen politische Renitenz . . . . .	583
dd) Wirtschaftsstrafrecht . . . . .	584
ee) Sonstige Veränderungen des Strafgesetzbuchs . . . . .	586
b) Strafprozessordnung . . . . .	589
c) Ordnungswidrigkeitengesetz . . . . .	589
d) Passgesetz . . . . .	589
e) Regelungen für die Justizpraxis . . . . .	589
III. Fazit . . . . .	591
C. Das DDR-Strafrecht nach der deutschen Vereinigung . . . . .	591
I. Nichtanwendbares Strafrecht der Bundesrepublik . . . . .	592
II. Strafanwendungsrecht . . . . .	593
III. Fortgeltendes Recht der DDR . . . . .	594
D. Fazit zur Entwicklung des Strafrechts nach dem Mauerfall . . . . .	596

<i>Siebentes Kapitel – Extra-justizielle Kriminalitätsbekämpfung</i> . . . . .	598
A. Ministerium für Staatssicherheit . . . . .	598
I. Historische Entwicklung . . . . .	599
II. Regulativer Rahmen . . . . .	602
III. Das Ministerium für Staatssicherheit als Strafverfolgungsorgan . . . . .	603
1. Zuständigkeit . . . . .	603
2. Aufsicht . . . . .	606
3. Verhältnis zur Justiz . . . . .	607
4. Untersuchungshaftsystem . . . . .	610
IV. Präventionstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit . . . . .	610
V. Verhältnis von präventiver und repressiver Tätigkeit . . . . .	614
VI. Vergleich zur Tätigkeit der politischen Polizei im NS-Staat . . . . .	616
VII. Fazit . . . . .	619
B. Weitere Institutionen der extra-justiziellen Kriminalitäts- bekämpfung . . . . .	619
I. Volkspolizei . . . . .	619
II. Verwaltungseinrichtungen . . . . .	621
III. Betriebe und Kollektive . . . . .	623
C. Fazit zur extra-justiziellen Kriminalitätsbekämpfung . . . . .	625
 <i>Achtes Kapitel – Zusammenfassung und Würdigung</i> . . . . .	 626
A. Zusammenfassung . . . . .	626
I. Personelle Periodisierung . . . . .	627
II. Ulbricht-Phase . . . . .	628
1. Prolog (1945 bis 1949) . . . . .	628
2. Unvollendete Entwicklung eines stalinistischen Strafrechts (1949 bis 1953) . . . . .	628
3. Stagnation und Schwankungen (1953 bis 1957) . . . . .	629
4. Konsolidierung (1957 bis 1963) . . . . .	630
5. Abschluss der Entwicklung (1963 bis 1968) . . . . .	631
III. Honecker-Phase . . . . .	632
1. Übergang (1968 bis 1974) . . . . .	632
2. Unvollendete Verschärfung (1974 bis 1985) . . . . .	632
3. Unvollständiger Abbau (1985 bis 1989) . . . . .	633
IV. Fazit . . . . .	634
B. Kontinuitätsfragen . . . . .	634
I. Kontinuität zum NS-Recht . . . . .	636
1. „Rechtsbereinigung“ . . . . .	636
2. Kontinuität in Gesetzen aus der Besatzungszeit . . . . .	637
3. Kontinuität in DDR-Gesetzen . . . . .	638
a) Heimtückegesetzgebung . . . . .	638

b) Hoch- und Landesverrat . . . . .	640
c) Bekämpfung „asozialen“ Verhaltens . . . . .	642
d) Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen . . . . .	643
e) Nichtanzeige geplanter Straftaten . . . . .	644
4. Kontinuität in der Justizpraxis . . . . .	645
5. Fazit . . . . .	647
II. Parallelität zur Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik . . . . .	648
1. Überblick über die historischen Entwicklungen . . . . .	649
2. Elemente der Kontinuitätsdebatte im DDR-Strafrecht . . . . .	652
3. Vergleich mit der kontinuierlichen Entwicklung in der Bundesrepublik . . . . .	655
4. Fazit . . . . .	657
C. Deutungsmuster zum DDR-Strafrecht . . . . .	658
I. Differenzierungsmodell . . . . .	658
II. Einheitsmodell . . . . .	661
III. Eigener Ansatz . . . . .	663
1. Allgemeine Kriminalität . . . . .	664
2. Politisch konnotierte Kriminalität . . . . .	665
3. Staatsschutzstrafrecht . . . . .	666
4. Dynamisches Verhältnis . . . . .	667
5. Extra-justizielles Strafrecht . . . . .	669
IV. Fazit . . . . .	670
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	671
Literaturverzeichnis . . . . .	675
Verzeichnis unveröffentlichter Quellen . . . . .	709



# Einführung

## A. Themenstellung

Vier Jahrzehnte lang existierte mit dem Strafrecht der DDR parallel zum bundesdeutschen Strafrecht eine zweite Strafrechtsordnung auf deutschem Boden. Mit der deutschen Vereinigung wurde diese Strafrechtsordnung im Wesentlichen formal außer Kraft gesetzt, lebte im Rahmen der Strafverfahren wegen DDR-Unrechts noch einmal auf, verschwand aber bald darauf endgültig – nicht nur aus der Justizpraxis, sondern weitgehend auch aus der deutschen Strafrechtswissenschaft. Mit der vorliegenden Untersuchung soll eine Gesamtdarstellung und -analyse des DDR-Strafrechts vorgenommen werden. Die methodischen Grundlagen hierfür sollen im Folgenden schrittweise entwickelt werden. Bevor dies geschieht, ist aber zunächst darzulegen, welcher Wert einer solchen Studie heutzutage noch zukommen kann. Immerhin rückt das Ende der DDR in immer weitere Ferne und die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts gilt als abgeschlossen.<sup>1</sup>

### I. Zeitgeschichtlicher Wert

Dass eine umfassende Untersuchung des DDR-Strafrechts Bedeutung für die zeitgeschichtliche Forschung besitzt, muss nicht weiter begründet werden. Einige Teilbereiche des DDR-Strafrechts wurden von Historikern bereits gründlich erschlossen, vor allem mit Blick auf die Justizpolitik in der Besatzungszeit und in der Zeit der DDR.<sup>2</sup> Freilich lenkt der Historiker den Blick eher auf historisch-politische Hintergründe und Zusammenhänge,<sup>3</sup> so dass eine detaillierte Analyse der Gesetzeslage und -anwendung meist in den Hintergrund tritt. Die Durchleuchtung der Rechtsvorschriften, ihrer Hintergründe und ihrer Wirkung obliegt vielmehr der zeithistorisch ausgerichteten Rechtswissenschaft.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Nach *Marxen/Werle/Schäfer*, Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht – Fakten und Zahlen (2007), S. 57, endete das letzte bekannte Verfahren wegen DDR-Unrechts im Jahre 2005. Freilich ist der Abschluss der gerichtlichen Verfahren nicht gleichbedeutend mit dem Abschluss der gesellschaftlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Vgl. hierzu programmatisch den Titel eines Vortrags der DDR-Leistungssportlerin und Autorin *Ines Geipel* an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Mai 2009: „Aufarbeitung der Aufarbeitung – Muss die Auseinandersetzung mit der DDR in die zweite Runde?“

<sup>2</sup> Vgl. die Nachweise unter B.

<sup>3</sup> Laut *Diestelkamp*, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte (2001), S. 1, ist es Aufgabe des Historikers „die Vorgänge der Vergangenheit dem Zeitgenossen in einer so sinnhaften Ordnung vorzuführen, dass er sie für sich als wichtig erkennen kann.“

<sup>4</sup> Nach *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 35 ff., gibt es „für die Formulierung juristischer Fragestellungen an vergangene Begebenheiten und Gegenstände zweifellos eine spezifische Zuständigkeit des juristischen Fachmannes“, fehle doch „dem Nichtjuristen durchgängig das ‚juristische Erkenntnisinteresse‘“ (Hervorhebung i.O.).

## II. Wert für die heutige Strafrechtswissenschaft

Der Wert einer Untersuchung des DDR-Strafrechts geht freilich über eine Bereicherung der zeitgeschichtlichen Forschung hinaus. Vielmehr ist eine solche Analyse auch für die heutige Strafrechtswissenschaft von Bedeutung. So stellt *Marxen* in seinem „Plädoyer für eine zeithistorische Rechtsschule im Strafrecht“<sup>5</sup> ein „Verschwinden der Geschichte aus dem Strafrecht“ fest; insbesondere werde den Erfahrungen aus zwei Unrechtsregimen in Deutschland in der Strafrechtswissenschaft kein zentraler Platz eingeräumt. Juristische Zeitgeschichte gewinnt nach *Marxen* zwar in letzter Zeit als Spezialisierungsfach tendenziell an Bedeutung, bleibe aber in der allgemeinen Strafrechtswissenschaft und -lehre unberücksichtigt, obwohl aktuelle wissenschaftliche Diskussionen, wie etwa die über das „Feindstrafrecht“, sowie grundlegende Fragen der Strafrechtsdogmatik oder der Gesetzesanwendung von einer Einbeziehung juristisch-zeitgeschichtlicher Bezugspunkte profitieren würden. So wie mitunter der „quellenorientierten wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte der DDR [eine Bedeutung] für die politische Bildung“ zugeschrieben wird,<sup>6</sup> könnte man argumentieren, kommt mithin der zeitjuristischen Erforschung des Rechts der DDR eine Bedeutung für die juristische Bildung zu. Freilich setzt die Umsetzung der Forderung *Marxens* voraus, dass das Strafrecht der beiden überwundenen Unrechtsregime ausreichend bekannt ist.<sup>7</sup> Ohne Kenntnis der Materie würde es der „zeitgeschichtlichen Rechtsschule“ an Substanz fehlen. Pauschalverweise auf das Recht der beiden deutschen Unrechtsregime, also auf „das“ NS- bzw. DDR-Strafrecht, würden den rechtswissenschaftlichen Diskurs jedenfalls nicht bereichern.<sup>8</sup> Eine Untersuchung, die das gesamte DDR-Strafrecht umfasst, kann deshalb der Juristischen Zeitgeschichte als Gegenstand der Forschung und Lehre zu Gute kommen und als Ausgangspunkt für weitergehende wissenschaftliche Forschungen in Teilbereichen des DDR-Strafrechts dienen.<sup>9</sup>

## III. Kriminalpolitische Warnfunktion

Ein besonderes Charakteristikum der zeitjuristischen Forschung ist die Verknüpfung der im Rahmen der (zeit-)historischen Untersuchung des Rechts gewonnenen

<sup>5</sup> *Marxen*, FS-Juristische Fakultät HU (2010), S. 1201 ff.

<sup>6</sup> *J. Weber*, in: ders. (1994), S. 1.

<sup>7</sup> In diesem Sinne *Böckenförde* im Vorwort von „Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat“ (1967), S. 9: „Die Absicht der Schrift ist nicht, zu polemisieren, sondern einen Beitrag zu leisten zur Erkenntnis von etwas, das ist. Eine solche Erkenntnis muss jeder wissenschaftlichen und sollte jeder politischen Auseinandersetzung vorausgehen.“

<sup>8</sup> Zur Problematik eines pauschalen Verweises auf die „Perversion im Rechtsdenken“ im NS-Recht s. *Stolleis*, RuP 1983, 1 ff.

<sup>9</sup> Die günstige Quellenlage, insbesondere mit Blick auf die Dokumente, die sich im Bundesarchiv und in der Stasi-Unterlagen-Behörde finden, und der vergleichsweise kurze zeitliche Abstand zum Ende der DDR, der z.B. noch Interviews mit Zeitzeugen ermöglicht, machen dieses Gebiet grundsätzlich zu einem attraktiven Forschungsbereich.

Erkenntnisse mit dem geltenden Recht. Die Juristische Zeitgeschichte besitzt dabei stets auch eine kritische Komponente, indem sie anhand von Entwicklungslinien dem heutigen Gesetzgeber und -anwender aufzeigt, wohin eine bestimmte Rechtspraxis führen kann.<sup>10</sup>

Die Funktion, das geltende Recht im Lichte der Zeitgeschichte zu betrachten, kommt auch der Untersuchung des DDR-Strafrechts zu. So befindet sich etwa nach *Arnold* das Strafrecht der Bundesrepublik, „[z]ugespitzt und etwas salopp formuliert [...], auf dem ‚besten Weg‘ zurück zum DDR-Strafrecht.“<sup>11</sup> Diese Aussage bezieht sich zwar in erster Linie auf die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts und hat polemische Züge, sie hat aber insoweit allgemeine Gültigkeit, als der bundesdeutsche Strafgesetzgeber (und nicht nur er)<sup>12</sup> wegen der zunehmenden Expansion des Strafrechts, die er betreibt, nicht selten in der Kritik steht.<sup>13</sup> Kritisiert wird nicht zuletzt der mangelnde Respekt des Gesetzgebers vor dem Schutz der Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit oder persönlicher Daten, Rechtspositionen also, die in der DDR mehr oder weniger zur Disposition des Strafgesetzgebers und der politisch angeleiteten Justiz standen. Eine umfassende Untersuchung des DDR-Strafrechts kann mithin warnend aufzeigen, wohin eine Beschneidung rechtsstaatlicher Garantien und Bürgerrechte durch strafrechtliche Instrumente führen kann.

#### IV. DDR-Strafrecht als Teil der gesamtdeutschen Strafrechtsgeschichte

Mit einer umfassenden Untersuchung des Strafrechts der DDR wird ein vernachlässigter Teil der gesamtdeutschen Strafrechtsgeschichte beleuchtet. Es wäre nämlich verfehlt, DDR-Strafrecht und bundesdeutsches Strafrecht als voneinander abgekapselte Mikrokosmen zu betrachten. Rein formal besaßen die DDR und die Bundesrepublik noch lange nach der Gründung der beiden deutschen Staaten sogar dieselben strafrechtlichen Rechtsgrundlagen, galt in der DDR doch bis zum Erlass des Strafgesetzbuchs im Jahre 1968 das Reichsstrafgesetzbuch (freilich ergänzt um eine Vielzahl von Einzelvorschriften und Nebengesetzen) weiter fort.

Daneben spielte das Strafrecht des jeweils anderen deutschen Staates vor allem kriminalpolitisch eine große Rolle. So wurden in der DDR die Reformgesetze und Entwürfe der Bundesrepublik genauestens beobachtet und mitunter, soweit dies unter ideologischen Gesichtspunkten passend erschien, als Vorbild für eigene Reformen genutzt (auch wenn dies nach außen hin nicht kommuniziert wurde); soweit sie indes der Politik der DDR zuwider liefen, dienten sie als Angriffsziel für politische Propaganda.<sup>14</sup> Daneben spielte die traditionelle deutsche Strafrechtswissen-

<sup>10</sup> Vgl. *Gusy*, JoJZG 2013, 47, 56; *Stolleis*, in: ders. (1993), S. 7, 11 f.

<sup>11</sup> *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 20.

<sup>12</sup> Vgl. länderübergreifend *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts (2003).

<sup>13</sup> Vgl. nur *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004), S. 43 ff.

<sup>14</sup> Vgl. etwa das Dokument „Politische Argumentation zur geplanten Neuregelung des politischen Strafrechts in Westdeutschland“ (11. Dezember 1967) der „Arbeitsgruppe westdeutsches Recht“ im Justizministerium der DDR, BA DY 30/IVA2/13/193, Bl. 85.



schaft in der DDR eine größere Rolle, als man intuitiv vielleicht annehmen möchte. Jedenfalls wird berichtet, dass sich viele Strafrechtswissenschaftler in der DDR der klassischen deutschen Lehre näher als der sowjetischen fühlten, die freilich nach außen als Haupteinfluss für das DDR-Strafrecht angeführt wurde.<sup>15</sup> Aber auch in der Bundesrepublik war das Strafrecht der DDR nicht bedeutungslos und wurde im Rahmen von Gesetzgebungsarbeiten im Blick behalten.<sup>16</sup> In der bundesdeutschen Strafrechtswissenschaft hatte das Strafrecht der DDR freilich keinen nennenswerten Einfluss.<sup>17</sup> Trotzdem trafen sich ost- und westdeutsche Strafrechtler (jedenfalls ab den achtziger Jahren) vermehrt bei wissenschaftlichen Tagungen.<sup>18</sup> Konzepte, die nach dem Verständnis des bundesdeutschen Strafrechts exotisch anmuteten, vor allem das der „gesellschaftlichen Gerichte“,<sup>19</sup> stießen in der Bundesrepublik bei Strafrechtswissenschaftlern ebenfalls auf Interesse.<sup>20</sup>

## V. Kontinuitätsfragen

Kontinuitätsfragen stellen sich heute mit Blick auf das Strafrecht der DDR nicht in derselben Art und Weise wie beim NS-Strafrecht,<sup>21</sup> wurde das DDR-Strafrecht doch im Jahre 1990 durch den Einigungsvertrag formell außer Kraft gesetzt, so dass eine Kontinuität zwischen dem Strafrecht der DDR und dem heutigen bundesdeutschen

<sup>15</sup> Zwar wurden ab Mitte 1951 in der „Neuen Justiz“, der wichtigsten juristischen Zeitschrift in der DDR, keine Bücher von Autoren aus der Bundesrepublik mehr rezensiert, es sei denn, um damit die bundesdeutsche Rechtswissenschaft ideologisch zu diffamieren, s. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 536. Nach *Buchholz*, JoJZG 2011, 102 ff., habe es aber keine „Abschottung“ der DDR-Strafrechtler in Richtung Bundesrepublik gegeben. Eine deutsche Übersetzung eines sowjetischen Strafrechtslehrbuchs sei zudem in der DDR zu keiner Zeit erhältlich gewesen, die meisten DDR-Strafrechtswissenschaftler seien aber mangels ausreichender Russischkenntnisse nicht in der Lage gewesen, die Schriften im Original zu lesen.

<sup>16</sup> So gab der damalige Bundesjustizminister *Heinemann* in seiner Reaktion auf den Erlass des Strafgesetzbuchs der DDR im Jahre 1968 an, dass zwischen diesem Kodex und eigenen Reformvorhaben bei allen Unterschieden auch Parallelen bestünden, z.B. bei der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen, s. DPA-Meldung vom 12. Januar 1968, BA DY 30/IVA2/13/193, Bl. 111.

<sup>17</sup> Nach *Diestelkamp*, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte (2001), S. 223, galt für die bundesdeutsche Literatur zum DDR-Recht vor 1990: „[Sie] wollte im allgemeinen keine historische Analyse der Phänomene erbringen, sondern sie sollte den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen unseren Rechtsordnungen dokumentieren.“

<sup>18</sup> Vgl. *Buchholz*, JoJZG 2011, 102. Auch vorher trafen Strafrechtswissenschaftler der DDR und der Bundesrepublik mitunter bei internationalen Kongressen aufeinander. Diese Aufeinandertreffen verliefen aber – jedenfalls wenn man den internen Bericht einer DDR-Delegation an das Ministerium für Staatssicherheit über ihre Teilnahme an einem Kongress der AIDP in Budapest aus dem Jahre 1974 als Maßstab nimmt (s. BStU MfS/ZAIG/30274) – weniger herzlich.

<sup>19</sup> Vgl. etwa *Eser*, Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege (1970); *ders.*, GA 1991, 241, 267 f.

<sup>20</sup> Die reziproken Einflüsse bei der Strafrechtentwicklung in Ost- und Westdeutschland herauszuarbeiten, stellt freilich nicht den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung dar (dies wäre ein lohnenswertes Thema für ein eigenständiges Forschungsprojekt). Ausführungen hierzu fließen aber zwangsläufig in die Darstellung mit ein.

<sup>21</sup> Zu Kontinuitätsfragen beim NS-Strafrecht s. *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004).

Strafrecht formal nicht existiert.<sup>22</sup> Freilich lässt sich das DDR-Strafrecht selbst auf Kontinuitätslinien zum vorher geltenden Recht untersuchen. Insofern stellt sich die Kontinuitätsfrage im Strafrecht der DDR in der gleichen Weise wie im bundesdeutschen Strafrecht, so dass sich das DDR-Strafrecht ebenfalls auf Charakteristika hin untersuchen lässt, die nach Ansicht der Vertreter der Kontinuitätsthese bereits vor 1933 das rechtsstaatliche, liberale Strafrecht geschwächt hatten und es unter dem NS-Regime kontaminierten. Schlagworte sind in diesem Zusammenhang etwa die „Expansion“, „Materialisierung“, „Ethisierung“, „Subjektivierung“, „Flexibilisierung“ und „Funktionalisierung“ des Strafrechts,<sup>23</sup> auf die hin auch das DDR-Strafrecht untersucht werden kann.<sup>24</sup> Damit eröffnen sich Perspektiven einer grenzüberschreitenden Kontinuitätsdebatte, bei der Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Kontinuitätslinien in der DDR und in der Bundesrepublik zu untersuchen sind.<sup>25</sup>

## VI. Aufarbeitung des DDR-Unrechts

Grundsätzlich sind das Strafrecht der DDR sowie die Aufarbeitung des DDR-Unrechts als zwei verschiedene Untersuchungsgegenstände voneinander zu unterscheiden. Bei den einschlägigen Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten spielte aber auch das Strafrecht der DDR eine wichtige Rolle. Nach Art. 315 des Einigungsvertrags galt nämlich nach dem sog. Zwei-Schlüssel-Ansatz für die juristische Beurteilung der fraglichen Taten das Meistbegünstigungsprinzip (§ 2 StGB). Die Gerichte mussten mithin in jedem zu entscheidenden Fall das für den Angeklagten günstigere Strafgesetz bestimmen.<sup>26</sup> Bei einer Befassung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts kommt man mithin zwangsläufig auch mit den Normen des zuletzt geltenden Strafrechts der DDR in Kontakt, so dass diesbezügliche inhaltliche Kenntnisse unentbehrlich sind.

## VII. Grundlage für Rechtsvergleiche

Schließlich kann eine Gesamtdarstellung und -analyse des DDR-Strafrechts eine Grundlage für Rechtsvergleiche darstellen.<sup>27</sup> In Betracht kommt auf der einen Seite

---

<sup>22</sup> Zwischen Mauerfall und deutscher Vereinigung war noch vorgeschlagen worden, ein neues gesamtdeutsches Strafrecht zu schaffen, das Elemente von west- wie ostdeutschem Strafgesetzbuch vereinigte, s. *Ewald*, NJ 1990, 134. Wäre dieser Vorschlag umgesetzt worden (wofür freilich der Weg der Vereinigung über den „Beitritt“ der DDR gemäß Art. 23 S. 2 GG keine günstigen Voraussetzungen schuf), hätte die Frage nach der Kontinuität zwischen dem Strafrecht der DDR und der Bundesrepublik höchste Relevanz gehabt.

<sup>23</sup> Vgl. *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004); *Th. Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. (2011), S. 278; *G. Wolf*, JuS 1996, 189, 191.

<sup>24</sup> Siehe hierzu 8. Kapitel, B.

<sup>25</sup> Zur „Parallelität in der Kontinuität“ s. *Marxen*, KritV 1990, 287, 294 ff., und im 8. Kapitel, B. II. 2.

<sup>26</sup> Vgl. *Marxen/Werle*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz (1999), S. 4 f.

<sup>27</sup> Vgl. *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 479 ff.; *Rottleuthner*, in: *ders.* (1994), S. 9, 13.

ein „intrasozialistischer Rechtsvergleich“<sup>28</sup> mit dem zur Zeit der DDR geltenden Recht anderer sozialistischer Staaten, allen voran der Sowjetunion und weiterer Länder des Ostblocks, sowie mit Rechtsordnungen heutiger sozialistischer Staaten.<sup>29</sup> Auf der anderen Seite ist auch ein Rechtsvergleich zwischen dem DDR-Strafrecht und dem Strafrecht westlicher Demokratien lohnenswert. Hierbei bietet sich insbesondere das Recht der Bundesrepublik an.<sup>30</sup>

## B. Forschungsstand

Was den Stand der wissenschaftlichen Erforschung des DDR-Strafrechts betrifft, ist zu differenzieren. Nach der deutschen Vereinigung beschäftigte sich eine Vielzahl von Publikationen mit (in der vorliegenden Untersuchung nicht behandelten) Fragen der Aufarbeitung des DDR-Unrechts.<sup>31</sup> Die strafrechtliche Aufarbeitung des

<sup>28</sup> F.-C. Schroeder, in: Engelmann/Vollnhals (1999), S. 43, 53 f.

<sup>29</sup> So besteht etwa in der heutigen Strafrechtswissenschaft in China und in Südkorea (hier im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Strafrechts in Nordkorea) durchaus ein Interesse daran, mehr über das DDR-Strafrecht zu erfahren (für entsprechende Informationen danke ich Prof. Dr. *Shizhou Wang* von der Peking Universität sowie Prof. Dr. *Byung Doo Oh* von der Hong Dae Universität in Seoul).

<sup>30</sup> Ein solcher Vergleich wird mitunter explizit gefordert, s. *Arnold*, in: Th. Vormbaum/Welp (2004), S. 423, 455. Zu einer „kontrastiven Komparatistik“ s. F.-C. Schroeder, *Das Strafrecht des realen Sozialismus* (1983). Zu einem Vergleich zwischen bundesdeutschem und DDR-Strafrecht mit Blick auf die Regelung der Rechtfertigung und Entschuldigung s. *Renzikowski*, ZStW 1994, 93 ff.

<sup>31</sup> Zutreffend stellt *Arnold*, in: Baumann/Kury (1998), S. 447, 448, fest, dass nach der deutschen Vereinigung die DDR-Forschung „Hochkonjunktur“ erhielt und die Fülle an Publikationen „kaum mehr überschaubar“ wurde. Es seien deshalb hier nur einige Monographien genannt, die sich mit grundlegenden (straf-)rechtlichen Fragen im Zuge der Vereinigung auseinandersetzen (weitere Schriftumsnachweise finden sich z.B. bei *Marxen/Werle*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Eine Bilanz*: *Alexy*, *Mauerschützen* (1993); *Biermann*, *Gesetzliches Unrecht in der DDR und Rückwirkungsverbot* (1998); *Bock*, *Vergangenheitspolitik im Systemwechsel* (2000); *Buchner*, *Die Rechtswidrigkeit der Taten von „Mauerschützen“ im Lichte von Art. 103 II GG unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts* (1996); *Elsner*, *Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung* (2000); *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Bd. 2, Deutschland (2000); *Fahnenschmidt*, *DDR-Funktionäre vor Gericht* (2000); *Gerke*, *Die Anwendung des § 339 StGB auf Rechtsbeugungen in der DDR* (2000); *Herzog*, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Todesschützen an der innerdeutschen Grenze* (1993); *Hohoff*, *An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes* (2001); *J.-K. Hübner*, *Die strafrechtliche Beurteilung von DDR-Wahlfälschungen nach der Wiedervereinigung* (1997); *Isensee* (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Recht* (1992); *Keller*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Justizunrecht* (2013); *Kraut*, *Rechtsbeugung?* (1997); *Lüderssen*, *Der Staat geht unter, das Unrecht bleibt?* (1992); *Marxen/Werle*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Eine Bilanz* (1999); *dies.* (Hrsg.), *Strafjustiz und DDR-Unrecht, Dokumentation* (sieben Bände, 2000–2009); *Möller-Heilmann*, *Die Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung* (1999); *J. Müller*, *Symbol 89. Die DDR-Wahlfälschungen und ihre strafrechtliche Aufarbeitung* (2001); *Pfarr*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung der Misshandlung von Gefangenen in den Haftanstalten der DDR* (2013); *v. Roenne*, „Politisch untragbar?“ (1997); *Rosenau*, *Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag*, 2. Aufl. (1998); *Rummler*, *Die*

DDR-Unrechts ist damit insgesamt umfassend wissenschaftlich analysiert worden. Dabei werden zwar regelmäßig auch bestimmte Normenkomplexe des Strafrechts der DDR mitbehandelt, die Analyse geht aber naturgemäß selten weiter, als es im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung einer in der DDR begangenen Tat nach den Regelungen des Einigungsvertrages (Stichwort: „Zwei-Schlüssel-Ansatz“) erforderlich ist.

Das DDR-Strafrecht selbst ist nach der Vereinigung ebenfalls Gegenstand von wissenschaftlichen Analysen gewesen. So sind in den letzten Jahren Untersuchungen zu verschiedenen Themenkreisen erschienen, etwa zum materiellen Strafrecht, zum Strafprozessrecht, zum Jugendstrafrecht, zur Kriminologie, zum Strafvollzug oder zur Kriminalpolitik. Das Autorenspektrum ist weitgefächert und besteht etwa aus Historikern,<sup>32</sup> zeitgeschichtlich ausgerichteten Juristen,<sup>33</sup> Strafrechtswissenschaftlern und Praktikern der ehemaligen DDR<sup>34</sup> sowie Opfern des SED-Regimes.<sup>35</sup> Die Analysen gehen allerdings selten über Teilbereiche hinaus.

Eine Gesamtdarstellung des DDR-Strafrechts aus Sicht eines in der Bundesrepublik aufgewachsenen Juristen findet sich zudem bislang nicht.<sup>36</sup> Teilweise wird bezweifelt, dass eine sol-

---

Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht (2000); *Schaeffgen*, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz (1996); *Schissau*, Strafverfahren wegen MfS-Unrechts (2006); *K. Seidel*, Rechtsphilosophische Aspekte der „Mauerschützen“-Prozesse (1999); *Tappert*, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR (1995); *Thiemrodt*, Strafjustiz und DDR-Spionage (2000); *Werle* (Hrsg.), Justice in Transition (2006); *Wesel*, Ein Staat vor Gericht (1994); *Wingenfeld*, Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts (2006); *Zimmermann*, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung (1997).

<sup>32</sup> Z.B. *Amos*, Justizverwaltung in der SBZ/DDR (1996); *Dirks*, „Die Verbrechen der anderen“ (2006); *Pohl*, Justiz in Brandenburg 1945–1955 (2001); *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat (2000); *Rössler*, Justizpolitik in der SBZ/DDR 1945–1956 (2000); *P. Weber*, Justiz und Diktatur (2000); *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001).

<sup>33</sup> Z.B. *Baer*, Unabhängigkeit der Richter (1999); *Beleites*, Schwerin, Demmlerplatz (2001); *Eich*, Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968 (2008); *Elling*, Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR (2005); *Kampa*, Die Strafgewalt der Kommandeure in der Nationalen Volksarmee (NVA) (2004); *Korzilius*, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR (2005); *Kreutz*, Das Ermittlungsverfahren und die nicht strafprozessuale Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in der DDR (1996); *Lorenz*, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR (1998); *Mahlmann*, Die Strafrechtswissenschaft der DDR (2002); *Mathes*, Volksrichter – Schöffen – Kollektive (1999); *J. Plath*, Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 (2005); *Rettler*, Der strafrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums (2010); *Rode*, Kriminologie in der DDR (1996); *Rosskopf*, Friedrich Karl Kaul (2002); *Speck*, Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrensrecht der DDR (1990); *Heike Wagner*, Hilde Benjamin und die Stalinisierung der DDR-Justiz (1999); *Weinreich*, Strafjustiz und ihre Politisierung in SBZ und DDR bis 1961 (2005); *Wernicke*, Jugendstrafvollzug in der DDR (2011); *Windmüller*, Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren (2006).

<sup>34</sup> Z.B. *Arnold* (Hrsg.), Die Normalität des Strafrechts der DDR (1995); *Beckert*, Die erste und letzte Instanz (1995); *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008); *Friedrich Wolff*, Verlorene Prozesse 1953–1998 (1999).

<sup>35</sup> Z.B. *Fritzsch*, Gesicht zur Wand, 2. Aufl. (1994); *Kilian*, Einzuweisen zur völligen Isolierung, 2. Aufl. (1993).

<sup>36</sup> Einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt aber die instruktive Monographie von *F.-C. Schroeder*, Das Strafrecht des realen Sozialismus (1983), die in der DDR heftige Reaktionen unter Strafrechtlern her-

che Gesamtdarstellung von bundesdeutschen Juristen überhaupt in angemessener Weise verfasst werden kann, da diese über das DDR-Strafrecht stets als ein ihnen „fremdes“ Rechtsgebiet schreiben würden. Zudem würde eine Analyse des DDR-Strafrechts durch solche Autoren zwingend aus der Perspektive der Bundesrepublik, „in der sie aufgewachsen sind und leben, deren prinzipielle Gegnerschaft zur DDR über mehr als vierzig Jahre ausgewiesen ist“, erfolgen.<sup>37</sup> Die Ansicht, dass nur derjenige eine „authentische“ Interpretation einer historischen Materie vornehmen kann, der die betreffende Epoche selbst durchlebt hat, ist freilich bereits in anderem Zusammenhang mit überzeugenden Argumenten widerlegt worden,<sup>38</sup> so dass auf diesen Einwand hier im Einzelnen nicht mehr eingegangen werden muss.

Freilich ist das DDR-Strafrecht nicht erst mit wachsendem zeitlichem Abstand zum Ende der DDR aus dem Fokus der Strafrechtswissenschaft gerückt. Schon im geteilten Deutschland fand eine Auseinandersetzung mit ihm in der bundesdeutschen Strafrechtswissenschaft zumindest nicht auf breiter Basis statt.<sup>39</sup> Tiefeschürfende Untersuchungen wie die *Friedrich-Christian Schroeders*, der sich jahrzehntelang intensiv mit dem Strafrecht der DDR und der kommunistischen Staaten Osteuropas befasst hat,<sup>40</sup> sind Ausnahmen. Ein Anstieg der Zahl der Beiträge in der Bundesrepublik war zwar bei besonderen Anlässen, insbesondere wenn in der DDR Gesetzesreformen vorgenommen wurden, zu verzeichnen,<sup>41</sup> aber noch 1990 konstatierte *Lilie* mit Blick auf das Strafrecht in Ost und West: „Trotz der unmittelbaren Nähe wissen wir wenig voneinander.“<sup>42</sup>

Über die Gründe dafür, dass die wissenschaftliche Erschließung des Strafrechts der DDR eher in einer Nische stattfand und immer noch stattfindet, kann man nur Vermutungen anstellen. Zu DDR-Zeiten, vor allem in der ersten Hälfte des Beste-

---

vorrief, s. *Hans Weber*, NJ 1985, 10 ff. Eine retrospektive Gesamtdarstellung des DDR-Strafrechts aus Sicht eines in der DDR tätigen Strafrechtswissenschaftlers hat *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), vorgelegt.

<sup>37</sup> *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 9. Differenzierter *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 449.

<sup>38</sup> Vgl. *Stolleis*, in: *NS-Recht in historischer Perspektive* (1981), S. 13, 23 f.

<sup>39</sup> Nach einer Statistik im „Deutschland Archiv“ wurden bis 1974 insgesamt (immerhin) 17 Dissertationen zum DDR-Strafrecht, einschließlich Jugendstrafrecht und Sanktionsrecht, sowie vier Dissertationen zum DDR-Strafprozessrecht verfasst, s. DA 1974, 646 ff. Zur DDR-Justiz im Spiegel der bundesdeutschen Wissenschaft s. *F.-C. Schroeder*, in: *Engelmann/Vollnhals* (1999), S. 43 ff. Analysen des (politischen) Strafrechts der DDR aus bundesdeutscher Sicht, die auch heute noch als Standardwerke gelten, sind etwa die umfassenden Untersuchungen von *Fricke*, *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. (1990), sowie *Schuller*, *Politisches Strafrecht der DDR* (1980). Im „Jahrbuch für Ostrecht“ und in der Zeitschrift „Recht in Ost und West“ wurde zudem regelmäßig zu Fragen des Rechts des Ostblocks publiziert.

<sup>40</sup> An dieser Stelle einzelne Publikationen des Autors repräsentativ anzuführen, würde dem umfassenden Werk *Schroeders* nicht gerecht (s. hierzu das Literaturverzeichnis). *Reinhard Maurach* und *Hans-Heinrich Jescheck* haben sich ebenfalls eingehend mit dem DDR-Strafrecht befasst. Zu weiteren Autoren, die in diesem Bereich geforscht haben, s. *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 459.

<sup>41</sup> So begleitete etwa die „Neue Juristische Wochenschrift“ die Reformen des Zivil- und Strafrechts der DDR zwischen 1974 und 1977 mit einer Aufsatzreihe unter dem Titel „Wichtige Rechtsreformen in der DDR“.

<sup>42</sup> *Lilie*, *NStZ* 1990, 153.

hens der DDR, waren wohl die grundlegenden Reformen des eigenen Strafgesetzbuchs für die bundesdeutsche Strafrechtswissenschaft von größerem Interesse als eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Strafrecht der DDR.<sup>43</sup> Ab den siebziger Jahren wurde das Interesse der Strafrechtswissenschaft durch das Vorgehen der politischen Führung der DDR bei der Gesetzgebung (Durchführung von Strafrechtsreformen im „Hinterzimmer des Politbüros“, unübersichtliche Darstellung der Gesetzesänderungen, Nichtveröffentlichung von politisch motivierten Urteilen) ebenfalls nicht gerade gefördert.<sup>44</sup> Heutzutage spielt für die Vernachlässigung des DDR-Strafrechts dagegen wohl eher der geringe Wert, der dem Grundlagenbereich in der juristischen Lehre und Forschung beigemessen wird, eine Rolle.

## C. Methodologie

Im Folgenden wird die der Untersuchung zu Grunde liegende Methodik schrittweise entwickelt. Dabei wird zunächst gefragt, ob einer Untersuchung des DDR-Strafrechts eine Einschätzung des Charakters der DDR an sich vorangehen muss (I.). Dann werden die Untersuchungsparameter für die Darstellung und Analyse des DDR-Strafrechts im Einzelnen herausgearbeitet (II., III.). Im Anschluss daran wird auf die Rolle solcher Institutionen bei der Verbrechensbekämpfung eingegangen, die nicht dem Bereich der Justiz zuzuordnen sind (IV.). Schließlich wird dargelegt, welche Fragen zum Abschluss der Untersuchung im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu analysieren sind (V.), bevor die methodischen Grundlagen noch einmal zusammengefasst werden (VI.).

### I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Muss einer Untersuchung des DDR-Strafrechts eine Einschätzung des Charakters der gesamten DDR vorausgehen? Muss insbesondere die in regelmäßigen Abständen in der Öffentlichkeit diskutierte Frage, ob die DDR ein „Unrechtsstaat“ war, an den Anfang der Untersuchung gestellt werden?

Dies ist im Ergebnis zu verneinen. Die Frage, ob bzw. in welchem Umfang das DDR-Strafrecht mit dem *Rechtsstaatsprinzip* kompatibel war, ist zwar auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von Bedeutung. Es erscheint zudem nicht unwahrscheinlich, dass die im Rahmen der Untersuchung erlangten Ergebnisse in die Unrechtsstaatsdebatte eingebracht werden können.<sup>45</sup> Dies kann freilich erst nach

---

<sup>43</sup> Vgl. aber den Beitrag von Grünwald, ZStW 1970, 250 ff., der Reformbestrebungen in der Bundesrepublik und in der DDR einander gegenüberstellt.

<sup>44</sup> Vgl. F.-C. Schroeder, DA 1979, 1064, 1065, sowie im Einzelnen im 5. Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

<sup>45</sup> Ob diese Debatte an sich besonders ertragbringend ist, steht damit allerdings noch nicht fest.

erfolgter Analyse des DDR-Strafrechts geschehen, nicht aber vorher.<sup>46</sup> Es fragt sich zudem, ob für den Gang der Untersuchung etwas gewonnen wäre, versähe man die DDR im Voraus mit einem bestimmten Siegel wie dem des Unrechtsstaates (bzw. dem des Nicht-Rechtsstaates oder doch dem eines – vielleicht nicht perfekten – Rechtsstaates). Jedenfalls wäre mit der Einordnung als Unrechtsstaat die Rechtsstaatswidrigkeit des gesamten DDR-Strafrechts bereits impliziert, so dass eine genaue Untersuchung rechtsstaatswidriger Elemente und Strukturen letztlich überflüssig wäre, stände das Ergebnis doch im Zweifel schon fest.<sup>47</sup> Der Schwerpunkt der Untersuchung würde dann vielmehr auf der Frage liegen, ob das DDR-Strafrecht nicht ausnahmsweise auch *rechtsstaatliche* Aspekte beinhaltete. Ein solches Vorgehen wäre in methodischer Hinsicht indes recht befremdlich. Ertragreicher erscheint es, die – auch methodisch voraussetzungsreiche – Frage, ob die DDR ein Unrechtsstaat gewesen sei, d.h. das Unrecht also geradezu ein Systemmerkmal gewesen sei, offen zu lassen.

Die Untersuchung des DDR-Strafrechts ist somit auf „neutralem Boden“ zu beginnen. Dies entspricht im Übrigen auch historischen Tatsachen, nahm die Entwicklung des DDR-Strafrechts ihren Ausgang doch nicht etwa bereits von einer rechtsstaatswidrigen Grundlage, vielmehr stand am Beginn das von den Alliierten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs (zumindest offiziell)<sup>48</sup> „bereinigte“ Reichsstrafgesetzbuch, das zunächst in Ost und West gleichermaßen galt.

## II. „Deskriptiv-explikative“ Gesamtdarstellung

Mit Blick auf die obigen Ausführungen zum Forschungsstand liegt ein Wert der Untersuchung bereits in einer „deskriptiven“ Gesamtdarstellung, d.h. in einer Darstellung des Strafrechts, welche die in der DDR geltenden Strafvorschriften zusammenführt, in kompakter Weise seine Inhalte ermittelt und sie systematisiert.<sup>49</sup> Die Untersuchung erhält damit eine sammelnde und ordnende Funktion und verschafft dem DDR-Strafrecht, das zumindest bis zum Erlass des Strafgesetzbuchs im Jahre 1968 eine recht unübersichtliche Materie darstellte, klarere Konturen. Indes er-

<sup>46</sup> Vgl. etwa *Eisenhardt*, JoZG 2009, 45, 53, der nach der Analyse verschiedener Justizbereiche zu dem Ergebnis gelangt, die DDR sei ein Unrechtsstaat gewesen.

<sup>47</sup> In diese Richtung bereits *Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat (1967), S. 9: „Das Bemühen um die Kenntnisnahme der Wirklichkeit im geteilten Deutschland unterliegt heute der [...] Gefahr, dass die Verhältnisse in der DDR [...] mit dem polemisch-stereotypen Schlagwort vom ‚Unrechtsstaat‘ abgetan werden, um sich eine weitere Auseinandersetzung zu ersparen [...]“. Ähnlich *Rottlenthner*, in: ders. (1994), S. 9, 13, der ausführt, die „Klassifikation der DDR als eines ‚Unrechtssystems‘ oder ‚Unrechtsstaates‘ mag Bedürfnisse der politischen Rhetorik befriedigen; für wissenschaftliche Zwecke verbaut man sich durch eine derartige Klassifikation die Möglichkeit von genaueren Unterscheidungen, Abstufungen und Vergleichsmöglichkeiten“.

<sup>48</sup> Die rechtsgeschichtliche Untersuchung der Besatzungszeit ist ein Gebiet, das im Einzelnen noch der genaueren wissenschaftlichen Untersuchung bedarf, s. *Stolleis*, Recht im Unrecht (1994), S. 247.

<sup>49</sup> Vgl. *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 46; *Wieacker*, HRG (1984), S. 518, 523.

schöpft sich der Zweck eines solchen Vorgehens nicht in der Erstellung einer Art Enzyklopädie, vielmehr vermag die Darstellung auch Schwankungen und Kontinuitäten in der Entwicklung des DDR-Strafrechts hervortreten zu lassen.<sup>50</sup> In Anlehnung an *Eisenhardt* mag man insofern von einer Darstellung der „Entstehung“, des „Wandels“ und des „Vergehens“ des DDR-Strafrechts sprechen.<sup>51</sup>

Freilich soll sich die Untersuchung nicht auf eine bloß wiedergebende Gesamtdarstellung beschränken. Das deskriptive Konzept soll vielmehr durch ein „explikatives“ Element ergänzt werden, dessen Ziel es ist, das Strafrecht der DDR aus sich heraus zu verstehen.<sup>52</sup> Die explikative Komponente besitzt in der vorliegenden Untersuchung verschiedene Facetten. So wird zur Einordnung der Vorschriften des DDR-Strafrechts in den historischen Kontext jedem Kapitel (mit Ausnahme des Kapitels über das Strafgesetzbuch der DDR, dem eine Darstellung der Schaffung des Kodex vorangeht<sup>53</sup>) ein Einleitungsteil vorangestellt, der die zentralen historischen Geschehnisse der in dem jeweiligen Kapitel zu untersuchenden Zeitspanne zusammenfasst. Die Analyse der Vorschriften erfolgt sodann aus der Binnenperspektive der DDR und schließt u.a. die Entstehung der Vorschriften, die mit ihnen verfolgten gesetzgeberischen Zwecke, ihre Interpretation durch Justiz und Wissenschaft der DDR sowie die in ihnen verkörperte Ideologie mit ein.

Mit Blick auf den Anspruch einer Gesamtdarstellung und -analyse des DDR-Strafrechts stellt sich bei diesem Vorgehen allerdings die Frage nach dem *Beginn des Untersuchungszeitraums*. Ein Abstellen auf die Staatsgründung der DDR erscheint nicht empfehlenswert, auch wenn man streng genommen erst ab diesem Zeitpunkt vom „DDR-Strafrecht“ sprechen kann. Da bereits während der Besatzungszeit Weichen gestellt wurden, welche die Richtung für die spätere Entwicklung des Strafrechts in der DDR festlegten, ist dieser Zeitraum mit einzubeziehen. Das *Ende des Untersuchungszeitraums* ist nicht mit dem Mauerfall gleichzusetzen, denn die DDR existierte noch bis zur Vereinigung am 3. Oktober 1990, was in der Darstellung zu berücksichtigen ist. Es fand in diesem Zeitraum mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz von 1990 sogar noch eine letzte Reform des DDR-Strafrechts statt. Die zeitlichen Eckpunkte der Untersuchung sind somit 1945 und 1990.

*Inhaltlich* steht das materielle Strafrecht im Zentrum der Untersuchung. Sie ist allerdings nicht auf diesen Bereich beschränkt, könnte doch ein gesamtheitliches Bild des DDR-Strafrechts auf diese Weise nicht gezeichnet werden.<sup>54</sup> In der Besatzungszeit sowie in den Anfangsjahren der DDR wurde die Entwicklung des Straf-

---

<sup>50</sup> Instrukтив hierzu *Rottleuthner*, in: ders. (1994), S. 9, 14.

<sup>51</sup> Vgl. *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (2013), S. 1.

<sup>52</sup> In dem Verständnis eines juristischen Objekts aus sich heraus wird regelmäßig eine Hauptaufgabe der Rechtsgeschichte gesehen, s. *Hähnchen*, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (2012), Rn. 2; *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 47; *Wieacker*, HRG (1984), S. 518. Vgl. auch *Arnold*, in: Baumann/Kury (1998), S. 447, 455, der, bezogen auf die DDR-Forschung, insofern von einer „intragewesellschaftlichen“ Ebene spricht.

<sup>53</sup> Siehe unten, 4. Kapitel, A.

<sup>54</sup> Ähnlich *Arnold*, in: Th. Vormbaum/Welp, S. 422, 423.



rechts stark von Veränderungen im Prozessrecht und in den Strukturen des Justizapparats geprägt. Auch wenn diese Bereiche mit den Jahren immer weniger eine grundlegende Rolle in der Kriminalpolitik spielten und Reformen des materiellen Rechts in den Mittelpunkt rückten, machten Aspekte, wie die Justizsteuerung durch die politische Führung, (geheim-)polizeiliche Befugnisse oder Bemühungen um eine möglichst reibungslose „Wiedereingliederung“ von Straftatlassenen stets Besonderheiten des DDR-Strafrechts aus.<sup>55</sup> Diese Aspekte können mithin aus der vorliegenden Untersuchung nicht ausgeklammert werden.<sup>56</sup> Freilich können sie nicht alle in gleichem Umfang behandelt werden, so dass Schwerpunkte zu setzen sind. Dabei steht das materielle Recht im Mittelpunkt der Darstellung. Die Entwicklung des Prozessrechts ist daneben in Grundzügen darzustellen. Soweit das Verfassungsrecht eine Rolle für die Entwicklung des Strafrechts spielte, wird dies ebenfalls in die Analyse einbezogen. Lediglich am Rande thematisiert werden Vorschriften, die zwar außerhalb des Kernbereichs des Strafrechts zu verorten sind, die aber für die Vermittlung eines Gesamteindrucks des DDR-Strafrechts eine Rolle spielen, z.B. Jugendstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafvollzugsrecht oder Militärstrafrecht. Schließlich werden auch Gesetzesentwürfe, soweit sie für die Entwicklung von Bedeutung sind, berücksichtigt.

### III. Materielle Analyse

Es fragt sich, ob sich die Untersuchung auf eine „deskriptive“ und „explikative“ Gesamtdarstellung und -analyse aus der Binnenperspektive beschränken oder ob eine zusätzliche materielle bzw. „normative“<sup>57</sup> Analyse erfolgen sollte. Ein möglicher Parameter könnte dabei das Rechtsstaatsprinzip sein. Bevor die Tauglichkeit des Rechtsstaatsprinzips für eine Bewertung des DDR-Strafrechts näher in den Blick genommen wird, sind zunächst einige grundsätzliche methodische Überlegungen zur Deutung des DDR-Strafrechts zu entwickeln.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.; *Marxen*, FS-Juristische Fakultät HU (2010), S. 1201, 1206.

<sup>56</sup> Insofern gilt als „DDR-Strafrecht“ im weiteren Sinne, in Anlehnung an *Marxens* Definition, FS-Juristische Fakultät HU (2010), S. 1201, 1206, grundsätzlich das, was „die Ausübung von Strafgewalt anleitet oder zumindest beeinflusst. Dazu gehören die Verfassung, Gesetze und untergesetzliche Regelungen sowie Lehren und Entscheidungen, welche die Anwendung dieser betreffen, und schließlich die dazu öffentlich geführte Diskussion. Gemeint ist also das [...] praktisch wirksame Strafrecht in einem weiten Sinne“.

<sup>57</sup> So die Terminologie von *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 47, der als Erklärung anführt: „Darunter werden nomologische Aussagekomplexe auf der Folie von Geschichte verstanden. Also etwa die (rhetorisch aufgefasste) ‚Ableitung‘ bestimmter Ansprüche aus der Entwicklungsgeschichte jetziger Zustände, das Postulat gesetzlicher Maßnahmen auf dem Hintergrund historisch fundierter Zielvorstellungen, die Kritik von Institutionen und deren Tätigkeit mit Hilfe geschichtlicher Modelle“. *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 455, spricht insofern von der „intergesellschaftlichen“ Ebene der DDR-Forschung.

### 1. Mögliche methodische Parameter

Eine Debatte um methodische Fragen wurde bislang vor allem im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von DDR-Unrecht geführt.<sup>58</sup> Allerdings beziehen sich diese Überlegungen eher auf die in der DDR herrschende Rechtswirklichkeit als auf eine Analyse des geschriebenen Rechts.<sup>59</sup> Eine weitaus intensivere Auseinandersetzung mit methodischen Fragen findet sich bei der Analyse des NS-Rechts,<sup>60</sup> die möglicherweise für die vorliegende Untersuchung fruchtbar gemacht werden kann.

Nach *Rottleuthner* ist ein Vergleich zwischen der Justiz der DDR und des NS-Staats „riskant, aber möglich“.<sup>61</sup> Zweifellos erreichte die DDR trotz aller Repression zu keinem Zeitpunkt das Ausmaß an Menschenverachtung des „Dritten Reichs“. Zentrale Elemente der NS-Ideologie, vor allem der Rassismus, spielten zudem in der Politik der SED keine Rolle. Unabhängig davon kann beim Strafrecht beider Regime die Frage gestellt werden, ob die jeweilige repressive Staatspolitik das gesamte Strafrecht kontaminierte oder ob es einen Bereich gab, der davon verschont blieb und in dem eine „normale“<sup>62</sup> Rechtsentwicklung festzustellen ist. Davon abgesehen besteht auch insofern eine Parallele, als die Entwicklung des NS- und DDR-Strafrechts ihren Ausgang rein formal von einer ähnlichen Basis nahm (im Falle des NS-Strafrechts vom Strafrecht der Weimarer Republik, im Fall des DDR-Strafrechts vom durch den Kontrollrat „bereinigten“ Reichsstrafgesetzbuch).

Die wissenschaftliche Untersuchung des NS-Rechts ist vielfach darauf angelegt, in der Rechtsentwicklung zwischen 1933 und 1945 ein „akzeptables“ Recht herauszukristallisieren, das in Fortführung einer bereits in der Weimarer Republik begonnenen Entwicklung zu sehen ist und das von einem „pervertierten“ Recht, das rechtsstaatliche Grundsätze ignorierte und sich allein an der nationalsozialistischen Ideologie orientierte, zu unterscheiden ist.<sup>63</sup> Mit der Frage, welcher Maßstab bei dieser Differenzierung anzulegen ist, hat sich insbesondere *Werle* auseinandergesetzt.<sup>64</sup> Er macht als mögliche Maßstäbe für eine inhaltliche Analyse des NS-Rechtssystems

<sup>58</sup> Vgl. etwa *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 16 ff.; *Jakobs*, GA 1994, 1 ff.; *Lüderssen*, Der Staat geht unter, das Unrecht bleibt? (1992); *Rottleuthner*, in: ders. (1994), S. 9, 10 ff. Siehe aber auch die „Thesen zur DDR-Forschung“ von *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447 ff.

<sup>59</sup> Einen Überblick über die Deutungsmuster zum DDR-Recht in der bundesdeutschen Wissenschaft, vor allem in den siebziger und achtziger Jahren, gibt *F.-C. Schroeder*, in: *Engelmann/Vollnhals* (1999), S. 43 ff. Methodische Überlegungen zur Analyse des DDR-Strafrechts finden sich auch in *ders.*, Das Strafrecht der realen Sozialismus (1983), S. 9 ff.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu auch *Arnold*, in *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 459, nach dessen Ansicht eine auf die DDR bezogene juristische Forschung zwar existiert, innerhalb des Gebiets der Juristischen Zeitgeschichte aber noch keinen Schwerpunkt gebildet habe. Dagegen könne „die zeitgeschichtliche rechts-historische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit auf eine umfangreiche und intensive Beschäftigung zurückblicken“.

<sup>61</sup> *Rottleuthner*, in: ders. (1994), S. 9, 13. Vgl. auch *Arnold*, in: *Baumann/Kury* (1998), S. 447, 451 f.

<sup>62</sup> In Anlehnung an *Arnold* (Hrsg.), Die Normalität des Strafrechts der DDR (1995).

<sup>63</sup> Die Vokabeln „akzeptabel“ und „pervertiert“ lassen sich ohne Änderung des Inhalts der Fragestellung auch durch andere Begriffspaare, etwa „normal“/„verkehrt“, „normal“/„anormal“ oder „gesund“/„krank“ ersetzen, s. nur *Stolleis*, RuP 1983, 1 ff.; *Th. Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. (2011), S. 277 ff.; *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 5 ff.

<sup>64</sup> Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 5 ff.

das Naturrecht, das Rechtsstaatsprinzip, die NS-Ideologie sowie die Zugrundelegung einer „Einheitsthese“<sup>65</sup> aus.<sup>66</sup> *Werle* selbst entscheidet sich freilich für seine Untersuchung letztlich gegen eine vorgängige Festlegung auf einen der genannten Ansätze<sup>67</sup> und für eine Gesamtdarstellung auf einer möglichst breiten Materialbasis.

## 2. Das Rechtsstaatsprinzip als „normativer“ Parameter

Auch die vorliegende Untersuchung hat, wie dargelegt, in erster Linie zum Ziel, eine erklärende Gesamtdarstellung des DDR-Strafrechts zu präsentieren. Da die DDR deutlich länger existiert hat als das „Dritte Reich“, gewinnt die „Bestandsaufnahme“<sup>68</sup> im Falle des DDR-Strafrechts sogar an Bedeutung. Allerdings ist fraglich, ob es sich, anders als beim NS-Strafrecht, beim DDR-Strafrecht nicht doch empfiehlt, einen zusätzlichen materiellen Überprüfungsmaßstab heranzuziehen. Hierfür spricht, dass das DDR-Strafrecht in der langen Zeit seiner Existenz mitunter stark schwankenden politischen Einflüssen ausgesetzt war. Zwar lassen sich solche Schwankungen auch bereits im Rahmen der binnenperspektivischen Gesamtdarstellung feststellen, die Überprüfung anhand eines materiellen Parameters erleichtert freilich die Einordnung des jeweiligen Gesetzes. Ein solcher zusätzlicher Parameter ist mithin hilfreich, eine bei der Analyse des DDR-Strafrechts mitunter kritisierte „penetrante Zurückhaltung“<sup>69</sup> zu vermeiden.

Bei der Suche nach einem geeigneten normativen Prüfungsparameter für das DDR-Strafrecht fällt das Rechtsstaatsprinzip ins Auge, das mitunter als typisches Beispiel für ein „normatives“ Untersuchungskonzept angeführt wird.<sup>70</sup> Auch *Werle* sieht für seinen Untersuchungsbereich – das NS-Strafrecht – im Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich ein taugliches Instrument: Das Rechtsstaatsprinzip und seine Ausprägungen hätten im Bereich des Strafrechts in der Praxis nach 1945, etwa bei der „Bereinigung“ des Strafgesetzbuchs durch den Alliierten Kontrollrat, als Maßstab eine herausragende Rolle gespielt; grundsätzlich ließen sich hiermit heterogene

<sup>65</sup> Diesen Weg beschreitet namentlich *Naucke*, Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts (2000), S. 301 ff., der die Strafrechtsentwicklung zwischen 1933 und 1945 als nichttrennbare Einheit sieht. Nach *Nauckes* Ansicht ist eine Aufspaltung des NS-Rechts in einen rechtsstaatlichen und einen „pervertierten“, rechtsstaatswidrigen Teil grundsätzlich undenkbar. Siehe für das DDR-Strafrecht hierzu unten, 8. Kapitel, C. II.

<sup>66</sup> Zu den verschiedenen Ansätzen s. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 7 ff., 16 ff., 30 ff., 36 ff.

<sup>67</sup> Vgl. ebd. Gegen das Naturrecht wendet *Werle* u.a. ein, es würde letztlich nur extreme Auswüchse nationalsozialistischen Denkens mit Sicherheit als „NS-Recht“ identifizieren; ein verlässlicher Maßstab für naturrechtswidriges Recht sei zudem kaum festlegbar. Gegen die NS-Ideologie als Untersuchungsmaßstab wird kritisch angemerkt, es gebe Übergangszonen – „Recht“ und „Ideologie“ als Gegenwelten seien nicht eindeutig voneinander trennbar. *Nauckes* Ansatz wird zwar attestiert, er sei inhaltlich stimmig, freilich erhalte er nur eine „Zerfallsdeutung“ des alten und keine „Aufbaudeutung“ des neuen Systems. Auf das Rechtsstaatsprinzip wird sogleich ausführlich eingegangen.

<sup>68</sup> So die Wortwahl *Werles*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 54.

<sup>69</sup> *F.-C. Schroeder*, in Engelmann/Vollnhals (1999), S. 43, 46 ff., der hierin eine Gefahr bei der „immanenten Deskription“ des DDR-Strafrechts sieht, wie sie in nicht wenigen Darstellungen der Bundesrepublik vorgenommen worden sei.

<sup>70</sup> Vgl. *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 47.

Linien in zwei Bereichen (rechtsstaatskonform und rechtsstaatswidrig) in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft etc. herausarbeiten.<sup>71</sup> Kritisch führt *Werle* hingegen an, dass bei der Verwendung dieses Parameters feststehende Maßstäbe eines rechtsstaatlichen Strafrechts vorausgesetzt würden, die dem NS-Recht insoweit systemfremd gewesen seien. Der Blickwinkel der Untersuchung werde zudem auf negative Abweichungen zu Ungunsten einer eigenständigen inhaltlichen Bestimmung des NS-Rechts verengt. Einteilungsprobleme entstanden schließlich vor allem dort, wo das Recht auf dem Papier rechtsstaatlich erscheine, in der Praxis aber „pervertiert“ und mithin einem „stillen“ Inhaltswandel ohne Gesetzesänderung unterworfen worden sei.<sup>72</sup>

Fraglich ist, ob diese kritischen Gesichtspunkte – Systemfremdheit (a)), inhaltliche Begrenztheit (b)), Nichterfassung von in der Praxis „pervertiertem“ Recht (c)) – im Falle des DDR-Strafrechts ebenfalls gegen das Rechtsstaatsprinzip sprechen oder ob hier etwas anderes gilt.

### a) Systemfremdheit

Der Kritikpunkt der Systemfremdheit des Rechtsstaatsprinzips als Bewertungsmaßstab ist grundsätzlich auch beim DDR-Strafrecht nicht von der Hand zu weisen,<sup>73</sup> bestehen doch zwischen sozialistischem und bürgerlich-rechtsstaatlichem Rechtsverständnis grundlegende Unterschiede. So existierte nach der sozialistischen Rechtsauffassung in der Sowjetunion und der DDR kein überpositives Recht, das durch formelle Gesetze in für den Bürger wahrnehmbare Formen gegossen wurde.<sup>74</sup> Recht bestand vielmehr nur in seiner jeweiligen gesellschaftlichen Funktion in einer historischen Epoche als Überbau der ökonomischen Basis und wurde durch die herrschende Klasse repräsentiert.<sup>75</sup> Der von *Marx* vertretene Ansatz, wonach das Recht in der klassenlosen Gesellschaft abstirbt, wurde in das kommunistische Rechtsverständnis der Sowjetunion nicht übernommen, dort ging man vielmehr in Anknüpfung an *Lenin* davon aus, dass nach der revolutionären Umwälzung das Proletariat auch bei der Rechtsgestaltung an die Stelle der Bourgeoisie tritt und das Recht unter der Führung der kommunistischen Partei zu einem Instru-

<sup>71</sup> Vgl. auch *F.-C. Schroeder*, FS-Kühl (2014), S. 101. Ähnlich für die DDR *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 19. Kritik klingt in diesem Zusammenhang allerdings bei *Rottleuthner*, in: ders. (1994), S. 9, 13, an, der ausführt, dass die „bloß klassifikatorische Unterscheidung [in einen Rechts- und einen Unrechtsstaat, Anm. d. Verf.] suggeriert [...], dass es für die Akteure in einem System möglich wäre, eine klare Grenzlinie zu erkennen, jenseits derer das Unrecht begänne“.

<sup>72</sup> Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 24 ff.

<sup>73</sup> In diesem Sinne wohl auch *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 17, der *Lüderssens* Ansatz kritisiert, weil dieser „dem DDR-System eine Rechtsstaatlichkeit bei[messe], die diesem nicht eigen war“. Freilich spricht sich *Arnold*, a.a.O., S. 19, letztlich für den „Maßstab des systemübergreifenden rechtsstaatlichen Strafrechts“ aus.

<sup>74</sup> Vgl. *Sontheimer/Bleek*, Die DDR, 4. Aufl. (1975), S. 122.

<sup>75</sup> Vgl. *Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat (1967), S. 14 ff.; *Eisenhardt*, JoZG 2009, S. 45, 46; *ders.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (2013), Rn. 1033; *Maier*, in: *Rausch/Stammen*, 5. Aufl. (1981), S. 256; *Sontheimer/Bleek*, Die DDR, 4. Aufl. (1975), S. 122 f.

mentarium der werktätigen Klasse macht.<sup>76</sup> Besonderes Merkmal dieses Rechts war seine Funktion als gesellschaftliches Instrument und Gestaltungsmittel.<sup>77</sup> Es sollte die Gesellschaft weiterentwickeln, auf den Bürger einwirken und ihn erziehen. Recht wurde mithin als ein politisches, im Hinblick auf seine erziehende Funktion oftmals ethisch-moralisches Instrument der staatlichen Führung begriffen.<sup>78</sup>

An die Stelle des bürgerlichen Rechtsstaatsprinzips trat in der sozialistischen Überzeugung das Prinzip der „sozialistischen Gesetzlichkeit“.<sup>79</sup> Zwar sind gewisse Überschneidungen zwischen beiden Prinzipien festzustellen,<sup>80</sup> es überwiegen aber letztlich die Unterschiede. So wurde dem auf *Lenin* zurückgehenden Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, dessen konkreter Inhalt dynamisch und damit nie gänzlich klar war,<sup>81</sup> entsprochen, wenn das Recht seine gestalterisch-erzieherische Funktion in der Praxis erfüllte.<sup>82</sup> Im Vordergrund stand mithin die Einhaltung der Gesetze durch den Bürger.<sup>83</sup> Da sich das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit vor allem materiell bestimmte, besaß der Wortlaut der Norm nicht den Stellenwert wie beim Rechtsstaatsprinzip, vielmehr stand die „parteiliche“, d.h. die dem Willen der politischen Führung entsprechende, Anwendung im Mittelpunkt;<sup>84</sup> die SED galt als „die Partei der Gesetzlichkeit“.<sup>85</sup> Dagegen findet sich der Grundgedanke des Rechtsstaatsprinzips, staatlichen Zugriffen auf den Bürger Grenzen aufzuzeigen, im

<sup>76</sup> Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Lehrbuch (1975), S. 52.; *Maier*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 256.

<sup>77</sup> Vgl. *Weichelt*, Der sozialistische Staat (1972), S. 51: „Der sozialistische Staat [...] übt mittels seines Rechts, vor allem seiner grundlegenden Rechtsnormen auf alle staatlichen wie auch auf die nicht-staatlichen Formen der sozialistischen Demokratie erheblichen gestalterischen Einfluss aus.“

<sup>78</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. den Beitrag des Leiters der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt *Gerats*, NJ 1950, 481, 482 („Das Recht ist ein Produkt des Staates“). Zu den Strafzwecken des DDR-Strafrechts siehe eingehend unten, 4. Kapitel, D. II. 1.

<sup>79</sup> In der Verfassung von 1968 war die Gültigkeit dieses Prinzips in Art. 19 Abs. 1; 90 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich festgeschrieben.

<sup>80</sup> So stellte die Wahrung der Rechte der Bürgers grundsätzlich auch einen Kernbereich des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit dar, s. *F. Müller*, Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht (1971), S. 15: „Die sozialistische Gesetzlichkeit gewährleistet die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“. Dieser Punkt nimmt allerdings bezeichnender Weise den sechsten und letzten Punkt in *Müllers* Aufzählung der Charakteristika des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit ein.

<sup>81</sup> Dies beginnt bereits bei Begrifflichkeiten, etwa der parallelen Verwendung von ähnlichen Termini wie „demokratischer“ oder „revolutionärer Gesetzlichkeit“, s. *Geilke*, Einführung in das Sowjetrecht (1983), S. 216; *Rettler*, Der strafrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums (2010), S. 26. Aber auch inhaltlich wurde dem Prinzip kein einheitlicher, sondern ein umfangreicher, viele unterschiedliche Aspekte beinhaltender Katalog von Aufgaben zugeschrieben, s. *F. Müller*, Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht (1971), S. 10 ff.

<sup>82</sup> Vgl. *F. Müller*, Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht (1971), S. 14.

<sup>83</sup> Vgl. *Geilke*, Einführung in das Sowjetrecht (1983), S. 216; *Jahn/Petzold*, NJ 1961, 116, 119.

<sup>84</sup> Vgl. *Sontheimer/Bleek*, Die DDR, 4. Aufl. (1975), S. 125. Nach *H. Benjamin*, NJ 1958, 365, 368, hieß sozialistische Gesetzlichkeit „zwar strikte Einhaltung der Gesetze, aber nicht formal, allein am Buchstaben klebende, sondern parteiliche Anwendung. Das Gesetz parteilich anzuwenden heißt, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht“. Zur führenden Rolle der Partei in der sozialistischen Staatslehre, s. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Lehrbuch (1975), S. 52.

<sup>85</sup> *Sorgenicht*, NJ 1986, 126.

Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht wieder, sondern es überwog die politische Funktion des Rechts.<sup>86</sup>

Trotz dieser Unterschiede zwischen dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit ist zu beachten, dass das SED-Regime schon bei der Gründung der DDR damit begann, eine „rechtsstaatliche Fassade“ zu errichten, indem sie in die DDR-Verfassung von 1949 einen umfassenden Grundrechtskatalog und weitere typische Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, z.B. die Unabhängigkeit des Richters, mit aufnahm. Mit den Jahren bemühte sich die DDR immer mehr, sich als demokratischer und friedliebender Staat zu präsentieren: Radikale Formulierungen, wie sie zu *Stalins* Lebzeiten noch in den Strafgesetzen zu finden waren, erschienen immer seltener, und eine Annäherung an internationale rechtliche Standards und Menschenrechte erfolgte zumindest auf dem Papier. Nach dem Mauerbau spielte hierbei auch die Inanspruchnahme des Begriffs „Rechtsstaat“ eine stetig wachsende Rolle. In der Präambel des Strafgesetzbuchs der DDR hieß es ab 1968 sogar: „Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik [...] bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den wahren deutschen Rechtsstaat“. Dass der Rekurs auf den Rechtsstaat in erster Linie Propagandazwecke verfolgte, liegt freilich auf der Hand.<sup>87</sup> Die unter *Ulbricht* eingeführte Floskel der DDR als „wahrer deutscher Rechtsstaat“ wurde im Übrigen unter *Honecker* im Rahmen des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1977 wieder aus der Präambel des Strafgesetzbuchs entfernt. Erst gut zehn Jahre später tauchte der Rechtsstaatsbegriff wieder in der Parteipropaganda auf, als die DDR sich als „sozialistischen Rechtsstaat“ bezeichnete.<sup>88</sup>

Die Propagandafunktion, die der Rechtsstaatsbegriff in der DDR besaß, spricht indes nicht dagegen, im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse die vorgespiegelte Rechtsstaatlichkeit „für bare Münze“ zu nehmen und das DDR-Strafrecht anhand seiner eigenen, nach außen proklamierten Ansprüche zu überprüfen.<sup>89</sup> Einen ähnlichen Ansatz hat auch der Bundesgerichtshof im Rahmen der „Mauerschützenprozesse“ gewählt, als er das DDR-Strafrecht anhand seiner äußerlichen Menschenrechtsfreundlichkeit interpretiert hat.<sup>90</sup> Zwar zog diese Interpretationsweise

<sup>86</sup> Vgl. *Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat (1967), S. 85.

<sup>87</sup> Laut *M. Benjamin*, SuR 1989, 99, 100, war die Verwendung des Rechtsstaatsbegriffs in der DDR der sechziger Jahre „zwar als politische Charakteristik des sozialistischen Staates, nicht aber als theoretische Fragestellung und Forderung“ gedacht gewesen. Vgl. auch *F.-C. Schroeder*, Das Strafrecht des realen Sozialismus (1983), S. 45; *Fricke*, Vorwort zu *Raschka*, Zwischen Überwachung und Repression (2001), S. 8. Zum Rechtsstaatsbegriff in der DDR und seinem Inhalt eingehend *Sievekink*, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR (1975).

<sup>88</sup> Zum „sozialistischen Rechtsstaat DDR“ s. *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat (2000), S. 255 ff., sowie unten, 5. Kapitel, F. II. 2.

<sup>89</sup> Zur Verwendung „DDR-systemimmanenter Maßstäbe“ allerdings kritisch *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 16 ff.

<sup>90</sup> Vgl. BGHSt 41, 101, 110. Ausführlich zur menschenrechtsfreundlichen Auslegung des DDR-Rechts durch den Bundesgerichtshof s. *Rummler*, Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht (2000), S. 330 ff.

des Gerichts auch Kritik nach sich, die u.a. eine ahistorische „Verbiegung“ des DDR-Rechts durch das bundesdeutsche Gericht bemängelte.<sup>91</sup> Freilich kann die gleiche Kritik gegen einen wissenschaftlichen Analyseansatz nicht geltend gemacht werden. Immerhin wird hier, anders als bei einem Gerichtsurteil, keine inhaltliche Uminterpretierung einer Rechtsnorm vorgenommen, sondern es werden lediglich Übereinstimmungen, Nichtübereinstimmungen oder Friktionen *festgestellt*. Die Messung des DDR-Strafrechts am Rechtsstaatsprinzip ermöglicht eine differenzierte Einschätzung aus heutiger Sicht; in Anlehnung an *Böckenförde* wird damit ein „Beitrag zur Erkenntnis von etwas, das war“, geleistet.<sup>92</sup>

Insgesamt ist damit der Vorwurf der Systemfremdheit zwar nicht von der Hand zu weisen, die Tauglichkeit des Rechtsstaatsprinzips als Prüfungsmaßstab wird hierdurch aber nicht beeinträchtigt. Mithilfe einer rechtsstaatlichen Analyse lässt sich vielmehr überprüfen, inwieweit das DDR-Strafrecht die nach außen hin proklamierte Rechtsstaatlichkeit tatsächlich aufwies oder nicht.

### b) Begrenztheit

Der zweite Einwand gegen das Rechtsstaatsprinzip als Parameter – seine mögliche Einengung der Untersuchung auf rechtsstaatswidrige Elemente – trifft die vorliegende Untersuchung nicht, denn sie nimmt die rechtsstaatliche Überprüfung nicht *anstelle* einer umfassenden Gesamtdarstellung vor, sondern zieht sie als *zusätzliches* Prüfungskriterium heran. Die Entscheidung zu Gunsten einer Verwendung des Rechtsstaatsprinzips als Prüfungsmaßstab führt somit vorliegend nicht zu einer Begrenzung, sondern zu einer Erweiterung des Untersuchungsspektrums. Im Übrigen wird mit der Bejahung bzw. Verneinung der Vereinbarkeit bestimmter Normen oder Bereiche mit dem Rechtsstaatsprinzip noch keine Aussage dazu gemacht, ob im DDR-Strafrecht, wie nach dem „Trennungsmodell“ im NS-Recht, grundsätzlich zwischen einem „pervertierten“ (rechtsstaatswidrigen) und einem „akzeptablen“ (rechtsstaatlichen) Strafrecht zu unterscheiden ist. Eine solche Stellungnahme ist vielmehr erst am Ende der Untersuchung unter Hinzuziehung weiterer Aspekte zu tätigen.<sup>93</sup>

### c) Rechtsrealität

Soweit als dritter Kritikpunkt Schwächen für den Fall ausgemacht werden, dass in der DDR die Normen des Strafrechts zum Teil formell mit dem Rechtsstaatsprinzip

<sup>91</sup> Kritisch insofern *Jakobs*, GA 1994, 1, 15; *Werle*, NJW 2001, 3001, 3004 f. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde allerdings durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht beanstandet, s. Urteil vom 22. März 2001, *Streletz, Kefler, Krenz/Deutschland*, NJW 2001, 3035 ff., dazu *Kreicker*, Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze (2002); *Miller*, Leiden Journal of International Law 2001, 653 ff.; *Vest*, Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? (2006), S. 78 ff.

<sup>92</sup> *Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat (1967), S. 9.

<sup>93</sup> Siehe dazu im 8. Kapitel, C.

einhergingen, aber in der Praxis nicht entsprechend angewendet wurden, ist zu differenzieren.

Eine rechtsstaatliche Analyse muss sich nicht auf den Wortlaut der Norm beschränken, sondern kann sich auch auf Gerichtsurteile,<sup>94</sup> Anleitungen an die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, Gesetzeskommentierungen und sonstige wissenschaftliche Publikationen etc. erstrecken. Ihr Ergebnis könnte deshalb etwa auch lauten, dass eine Norm zwar auf dem Papier dem Rechtsstaatsprinzip entsprach, aber mit Blick auf ihre Anwendung durch die Gerichte oder ihre Interpretation durch die Rechtswissenschaft etwas anderes galt.

Problematischer erscheint dagegen der Umgang mit Rechtsrealitäten, die sich auch aus Urteilen nicht ablesen lassen.<sup>95</sup> Weigerte sich z.B. eine Obstverkäuferin in der DDR, ihren Familienbetrieb verstaatlichen zu lassen, und wurde ihr Geschäft daraufhin mit der frei erfundenen Begründung, sie handele mit Hehlerware, zwangsweise geschlossen und verstaatlicht,<sup>96</sup> wäre weder aus der gesetzlichen Norm (dem Hehlereitattbestand) noch aus dem gerichtlichen Urteil (das den wahren Hintergrund der Verhaftung natürlich nicht aufdecken würde) ablesbar, dass dieses Vorgehen nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar war. Dieses Problem hängt freilich nicht genuin mit der Überprüfung anhand des Rechtsstaatsprinzips zusammen, im Gegenteil: grundsätzlich wäre eine rechtsstaatliche Überprüfung durchaus dazu geeignet, eine Abweichung von Normvorgaben in der Praxis (in dem Beispiel die wissentlich unzutreffende Anschuldigung der Hehlerei und die rechtswidrige Schließung des Obstgeschäfts durch die Behörden) als rechtsstaatswidrig zu qualifizieren. Allerdings müssten hierzu die „Herstellungsbedingungen der judiziellen [sic] Entscheidung“<sup>97</sup> in den Blick genommen werden, was lediglich durch eine Auswertung von Justizdokumenten, wie z.B. unveröffentlichte Gerichtsunterlagen, Akten der Polizei und Geheimdienste oder Justizanweisungen durch die Politik, geschehen könnte. Freilich kann eine Untersuchung, die sich zum Ziel setzt, vor allem eine Analyse gesetzlicher Vorschriften vorzunehmen, dies schwerlich noch zusätzlich leisten.<sup>98</sup> Allerdings lassen sich aus den Akten der Bestände des Bundesarchivs

<sup>94</sup> Dass es zulässig ist, die Rechtsprechung eines nicht-rechtsstaatlichen Systems auf ihre Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu überprüfen, ist unstrittig s. nur *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 24.

<sup>95</sup> Zu Versäumnissen dieser Art in Untersuchungen des DDR-Strafrechts in der bundesdeutschen Literatur s. *F.-C. Schroeder*, in: Engemann/Vollnhals (1999), S. 43, 47. Zur Darstellung von Rechtswirklichkeiten und -tatsachen in der Analyse des DDR-Strafrechts s. *ders.*, Das Strafrecht des realen Sozialismus (1983), S. 16.

<sup>96</sup> Das Beispiel stammt aus einer Diskussion, die der *Verf.* nach einem Vortrag zum DDR-Strafrecht mit einem Zuhörer geführt hat, dessen Großmutter eben jenes widerfahren sei.

<sup>97</sup> *Simon*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 44. Nach Ansicht *Simons* gehören hierzu u.a. „das Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens, von den Entstehungsvoraussetzungen des Konflikts bis zur Tätigkeit der Ermittlungsbehörden im Strafverfahren oder bis zur Überwindung persönlicher, sozialer und institutioneller Zugangshindernisse im Parteiprozess“.

<sup>98</sup> Vermutlich aus denselben Gründen legt etwa *Renzikowski* zu Beginn seiner Analyse von Rechtsfertigung und Entschuldigung im Strafrecht der DDR, ZStW 1994, 93, dar, dass darin „die Rechtswirklichkeit [...] allenfalls am Rande gestreift“ werde.



und insbesondere der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, die für die vorliegende Untersuchung ausgewertet wurden, auch Rückschlüsse in dieser Hinsicht ziehen. Die in die Untersuchung einfließenden Gerichtsurteile und Kommentierungen reflektieren ebenfalls die Anwendung der Normen des DDR-Strafrechts in der Praxis. Zudem wird im 7. Kapitel der Bereich der extra-judiziellen Verbrechensbekämpfung, der vor allem durch das Ministerium für Staatssicherheit geprägt war, in die Betrachtung einbezogen.<sup>99</sup>

Im Übrigen wird die Rechtsrealität in der DDR in zahlreichen Monographien anschaulich geschildert.<sup>100</sup> Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die vom Deutschen Bundestag herausgegebenen mehrbändigen Materialien der Enquete Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ sowie der Nachfolgekommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“.

Auch wenn damit die Kritik am Maßstab des Rechtsstaatsprinzips hinsichtlich einer mangelnden Erfassung von Rechtsrealitäten für die vorliegende Untersuchung im Ergebnis nicht zu teilen ist, ist sie insofern aufzugreifen, als die Aufmerksamkeit dafür zu schärfen ist, sich bei der Analyse des DDR-Strafrechts nicht von der rechtsstaatlichen Fassade täuschen zu lassen. Eine „unangemessene Weichzeichnung einer wesentlich härteren Realität“<sup>101</sup> ist zu vermeiden. Die methodische Kombination der vorliegenden Untersuchung aus inhaltlicher Darstellung, explikativer Analyse (die, wie beschrieben, auch die Hintergründe und politischen Ziele bei der Schaffung der Normen mit einbezieht) und normativ-rechtsstaatlicher Überprüfung der Vorschriften und ihrer Anwendung dürfte diese Gefahr indes gering halten.

### 3. Leitlinien bei der Analyse anhand des Rechtsstaatsprinzips

Die Zweifel an der Tauglichkeit des Rechtsstaatsprinzips lassen sich bei der vorliegenden Untersuchung somit zwar nicht teilen, bei der Überprüfung des DDR-Strafrechts anhand rechtsstaatlicher Maßstäbe ist aber Umsicht geboten, will man nicht zu einem verzerrten Bild der Realität gelangen.

<sup>99</sup> Siehe unten, 7. Kapitel.

<sup>100</sup> Die Untersuchungen, die zu diesem Themenkomplex existieren, können auf Grund ihrer Vielzahl an dieser Stelle nicht umfassend aufgeführt werden, zumal sie sich auf viele unterschiedliche Teilbereiche beziehen. Nur beispielhaft seien die folgenden Werke hier genannt: zur Untersuchungshaft in der DDR s. *Beleites*, Schwerin, Demmlerplatz (2001); mit Blick auf die Behandlung von „Asozialen“ s. *Korzilius*, „Asoziale“ und „Parasiten“ (2005); bezüglich der Tätigkeit von DDR-Rechtsanwälten s. z.B. *Krach* (Hrsg.), *Anwaltsalltag in der DDR* (2005); aus der Sicht eines Hochschullehrers in Bulgarien und in der DDR s. *Petev*, *Von sozialistischer Diktatur und westlicher Freiheit* (2007). Einen „Rückblick auf Rechtssystem und Rechtsalltag in der DDR“ (so der Untertitel) wirft *Gräf*, *Im Namen der SED* (1990); s. auch *ders.*, *Im Namen der Republik* (1988).

<sup>101</sup> *J. Weber*, in: *ders.* (1994), S. 1, 3.

Zunächst ist darauf zu achten, nicht mit Pauschalverweisen auf „das Rechtsstaatsprinzip“ zu argumentieren.<sup>102</sup> Ein solches Vorgehen wäre unpräzise, besitzt das Rechtsstaatsprinzip doch zahlreiche Facetten. Auf welches Element man sich im Rahmen der Analyse bezieht, ist deshalb darzulegen. Zu den Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, die für die vorliegende Untersuchung eine Rolle spielen, zählen im materiellen Strafrecht etwa das Analogieverbot, das Rückwirkungsverbot, das Bestimmtheitsgebot, die Angemessenheit des Strafrahmens; im Prozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht etwa der Grundsatz des gesetzlichen Richters, das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit, die Rechtsmittelgarantie; allgemein das Gewaltenteilungsprinzip.<sup>103</sup>

Darüber hinaus fragt sich, ob als „Prototyp“ eines rechtsstaatlichen Strafrechts das bundesdeutsche Strafrecht zu sehen ist. Auch wenn ein deutsch-deutscher Strafrechtsvergleich interessante Ergebnisse verspricht,<sup>104</sup> ergeben sich im Rahmen des vorliegenden Projekts Zweifel. So würde sich bereits fragen, „welches“ bundesdeutsche Strafrecht als Überprüfungsmaßstab des DDR-Strafrechts herangezogen werden sollte: Das heutige? Das bei Erlass der jeweils zu analysierenden Norm des DDR-Strafrechts geltende? In jedem Fall müssten auch die Hintergründe der Entwicklung des bundesdeutschen Strafrechts berücksichtigt werden, was den Rahmen der Untersuchung sprengen würde, würde dies doch letztlich zu einer Analyse des Strafrechts beider deutscher Staaten führen. Zudem würde der Eindruck entstehen, das bundesdeutsche Strafrecht sei unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten das Maß aller Dinge, was man, etwa mit Blick auf das politische Strafrecht der fünfziger und frühen sechziger Jahre, sicher nicht behaupten kann. Im Rahmen der Schlussanalyse wird freilich auf Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Entwicklungslinien beider deutscher Staaten eingegangen.<sup>105</sup>

Da im Rahmen der Darstellung des DDR-Strafrechts auch Gesetzesgenese und Hintergründe für die Schaffung von Gesetzen und einzelnen Normen zu berücksichtigen sind, kann sich in indirekter Weise ein Rechtsvergleich mit dem bundesdeutschen Strafrecht ergeben. Dies erscheint in zweierlei Hinsicht möglich. Zum einen umfasst die „explikative“ Analyse des DDR-Strafrechts, insbesondere des Strafgesetzbuchs von 1968, auch die Frage nach Kontinu-

<sup>102</sup> Ähnlich *Stolleis*, RuP 1983, 1, 3.

<sup>103</sup> Diese Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips stellt *Werle*, *Justiz-Strafrecht* (1989), S. 16 ff., bei der Untersuchung des materiellen und prozessualen NS-Strafrechts in den Mittelpunkt. Vgl. auch *G. Wolf*, JuS 1996, 189, 195, der im Rahmen der „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken“ die Beachtung folgender „rechtsstaatlicher Selbstverständlichkeiten“ fordert: „*Nulla poena sine lege. [...] Nicht der Täter, sondern die Tat ist strafbar. [...] Der Gesetzgeber hat eindeutige gesetzliche Regelungen zu schaffen. [...] Die Strafrichter haben [...] ausschließlich das Gesetz anzuwenden. [...] Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt.*“ (Hervorhebung i.O.).

<sup>104</sup> Vgl. hierzu *Arnold*, in: ders. (1995), S. 1, 21. Zur „innerdeutschen Rechtsvergleichung“ in der bundesdeutschen Wissenschaft s. *F.-C. Schroeder*, in: *Engelmann/Vollnhals* (1999), S. 43, 45 f. *Schroeder* nimmt einen solchen Vergleich in seiner Schrift „Das Strafrecht des realen Sozialismus“ (1983) teilweise selbst vor.

<sup>105</sup> Siehe unten, 8. Kapitel, B. II. 1.

itäten und Diskontinuitäten im Verhältnis zum Reichsstrafgesetzbuch, das in der Bundesrepublik (trotz fortschreitender Reformen) weiter Geltung besaß. Zum anderen sind mögliche Einflüsse bundesdeutscher Vorschriften oder Reformvorhaben auf die Schaffung von DDR-Strafrechtsnormen in den Blick zu nehmen. Dieser indirekte Rechtsvergleich ist als positiver Nebeneffekt zu verbuchen.

Schließlich wird mitunter davor gewarnt, bei einer Analyse am Maßstab des Rechtsstaatsprinzips zu hohe Anforderungen an das Strafrecht der DDR zu stellen.<sup>106</sup> Dem ist zweifellos zuzustimmen. Freilich spricht nichts dagegen, im Falle des DDR-Strafrechts *dieselben* Anforderungen an die Normen zu stellen, wie man es auch bei einem Rechtsstaat und dessen Strafrecht tun würde.

#### IV. Extra-justizielle Verbrechensbekämpfung

Die Ausführungen, die zuvor zur Methodik der Darstellung und Analyse des DDR-Strafrechts gemacht wurden, bezogen sich auf das Strafrecht, wie es sich vor allem in Gesetzestexten und Gerichtsurteilen widerspiegelte, mithin auf das justizförmige Strafrecht. Bei einer Beschränkung der vorliegenden Untersuchung auf diesen Bereich würde freilich außer Acht gelassen, dass in der DDR zahlreiche extra-justizielle Institutionen in die Kriminalitätsbekämpfung einbezogen waren. Hierzu zählt allen voran das Ministerium für Staatssicherheit; es waren daneben aber eine Reihe weiterer Institutionen in die Verbrechensbekämpfung mit einbezogen, z.B. die Betriebe, die örtlichen Räte und die Polizei. Freilich erfasst eine Analyse des justizförmigen Strafrechts der DDR notwendiger Weise zumindest auch einen Teilbereich der extra-justiziellen Verbrechensbekämpfung, existierten doch eine Reihe von Berührungspunkten und Überschneidungen zwischen beiden Bereichen. So war etwa die Stasi auch in die Gesetzgebungstätigkeit einbezogen und fungierte nicht nur im präventiven Bereich, sondern auch als Untersuchungsorgan im Strafverfahren. Trotzdem wird der extra-justiziellen Verbrechensbekämpfung im Anschluss an die Analyse des justiziellen Strafrechts ein eigenes Kapitel gewidmet, um ihre besondere Rolle bei der Verbrechensbekämpfung zu berücksichtigen.

#### V. Gesamtwürdigung

Schließlich sollen die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst und eine Gesamtwürdigung des DDR-Strafrechts vorgenommen werden. Dabei erfolgt zunächst eine Periodisierung des DDR-Strafrechts, in deren Rahmen einzelne Entwicklungslinien und -abschnitte identifiziert werden. Im Anschluss wird das DDR-Strafrecht im Kontext der sogenannten Kontinuitätsdebatte betrachtet, das heißt, es wird die Frage gestellt, ob im DDR-Strafrecht Elemente des nationalsozialistischen Straf-

---

<sup>106</sup> Insofern programmatisch *Korzilius*, „Asoziale“ und „Parasiten“ (2005), S. 710: „Man sollte beim Anlegen der Messlatte der Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unrechtsstaat DDR nicht strenger sein als gegenüber dem Rechtsstaat Bundesrepublik.“

rechts weiter existierten und inwieweit sich bei der Entwicklung des Strafrechts in der DDR und in der Bundesrepublik Ähnlichkeiten sowie Unterschiede ergeben. Schließlich wird ein eigenes Deutungsmuster zum DDR-Strafrecht entworfen.

## VI. Zusammenfassung des methodischen Vorgehens

Die vorliegende Untersuchung soll das gesamte Strafrecht der DDR, d.h. an erster Stelle das materielle Strafrecht, aber auch (wenn auch in geringerem Umfang) das Prozessrecht sowie mit dem materiellen und prozessualen Strafrecht verzahnte Gebiete, inhaltlich präsentieren und erläutern. Im Rahmen der Erläuterung, sind die einzelnen Gesetze auf ihre Hintergründe und Ziele zu durchleuchten; Interpretationen der Vorschriften durch Rechtsprechung und Rechtslehre sind hinzuzuziehen. Zusätzlich zu der Darstellung und Erläuterung der Normen soll eine ergänzende Analyse am Maßstab des Rechtsstaatsprinzips erfolgen, um zu einer materiellen Einordnung der Normen zu gelangen. In einem eigenen Kapitel wird darüber hinaus die Rolle extra-justizieller Institutionen bei der Verbrechensbekämpfung in der DDR analysiert. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung wird schließlich eine Periodisierung der Entwicklung des DDR-Strafrechts vorgenommen, es werden Kontinuitätsfragen untersucht, und es wird ein Deutungsmuster zum DDR-Strafrecht entworfen.

## D. Quellen

Als Quellen<sup>107</sup> dienen der Untersuchung an erster Stelle die schriftlichen Rechtsquellen der DDR und der Besatzungszeit, d.h. formelle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Befehle der Sowjetischen Militäradministration und Direktiven des Alliierten Kontrollrats. In beschränktem Umfang werden auch nicht in Kraft getretene Gesetzesentwürfe dargestellt und analysiert.

Als weitere Quellen dienen Gesetzgebungsunterlagen. Diese entstammen insbesondere den Beständen der Bundesarchiv-Abteilung DDR und der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO) sowie der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Dabei handelt es sich u.a. um Dokumente der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, der Abteilungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen beim Politbüro sowie der verschiedenen Ministerien (vor allem des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Staatssicherheitsministeriums). Verwendet werden u.a. Protokolle der Sitzungen von Gesetzgebungskommissionen, Gesetzesentwürfe, Briefwechsel zwischen Leitern von Gesetzgebungskommissionen und der politischen

---

<sup>107</sup> Zur Quellenkunde im Bereich der Juristischen Zeitgeschichte s. *Gusy*, JoJZG 2013, 47, 51; im Bereich der Rechtsgeschichte im Allgemeinen s. *Hähnchen*, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (2012), Rn. 4 ff.

Führung, Stellungnahmen zu Entwürfen etc. Offizielle und inoffizielle Begründungen der Gesetze stellen ebenfalls wichtige Quellen dar.

Darüber hinaus wird die Rechtsprechung der Gerichte der DDR, allen voran des Obersten Gerichts, als Quelle herangezogen. Die Auswertung der Rechtsprechung schließt auch die durch die obersten Justizorgane ergangenen Anweisungen (Richtlinien sowie die gemeinsam von Oberstem Gericht und Generalstaatsanwalt verfassten „Gemeinsamen Standpunkte“) mit ein.

Im Hinblick auf Sekundärquellen sind zunächst rechtswissenschaftliche Publikationen aus der DDR, d.h. Beiträge in Fachzeitschriften, Gesetzeskommentierungen, Lehrbücher und Monographien heranzuziehen. Zusammen mit den Gesetzgebungsunterlagen und der Rechtsprechung vermittelt die Analyse dieser Quellen die Binnenperspektive des DDR-Strafrechts, die das Zentrum der Darstellung bilden soll. Daneben ist auf Sekundärquellen, die nicht aus der Binnenperspektive verfasst wurden, zurückzugreifen. Dabei handelt es sich vor allem um Publikationen aus der Bundesrepublik, und zwar sowohl um solche, die zu Zeiten der DDR, als auch um solche, die nach der deutschen Vereinigung veröffentlicht worden sind.

Schließlich stellen auch die nach der Vereinigung verfassten Publikationen von Zeitzeugen, etwa von DDR-Strafrechtlern oder Opfern des SED-Regimes, eine wichtige Quelle dar. Es wird mitunter (freilich in anderem Zusammenhang) angemerkt, dass bei solchen Darstellungen die Gefahr bestehe, dass „Grenzen zwischen Analyse und Selbstdarstellung“ verwischt werden bzw. der „kritische Umgang mit den Quellen und das Wissenschaftsideal größtmöglicher Objektivität [...] in anderer Weise beeinträchtigt sind als in sonstigen Bereichen der Geschichtswissenschaft“.<sup>108</sup> Dennoch liefern diese Berichte und Analysen wertvolle Einsichten.

## E. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in acht Kapitel. Das erste Kapitel behandelt die Besatzungszeit (1945 bis 1949). Hier werden vor allem grundlegende Entwicklungen, die bereits in der Sowjetischen Besatzungszone einsetzten und später im DDR-Strafrecht fortwirkten, dargestellt und analysiert. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Strafrecht in den Anfangsjahren der DDR und den zahlreichen in dieser Phase erlassenen Gesetzen. Als Zäsur dient der „Neue Kurs“, den die SED-Führung 1953 nach dem Tod *Stalins* und dem damit einhergehenden Schwenk in der sowjetischen Politik ausrief. Das „Strafrechtsergänzungsgesetz“ (1957), das die erste umfassendere Kodifizierung des DDR-Strafrechts darstellte, sowie der „Rechtspflegeerlass“ (1961/63), der grundlegende Änderungen, vor allem im prozessualen Bereich, mit sich brachte, sind zentrale Gesetze, die im dritten Kapitel thematisiert werden. Im vierten Kapitel wird zunächst die Schaffung des Strafgesetzbuchs der DDR (1968)

<sup>108</sup> *Stolleis*, in: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 13, 19.

nachgezeichnet; anschließend werden der Kodex selbst sowie die wichtigsten der parallel hierzu erlassenen Gesetze eingehend analysiert. Das fünfte Kapitel widmet sich den Reformen des Strafgesetzbuchs, insbesondere den fünf Strafrechtsänderungsgesetzen, die zwischen 1974 und 1988 erlassen wurden. Das sechste Kapitel schließt die Gesamtdarstellung und -analyse des DDR-Strafrechts mit einer Untersuchung seiner Transformation zwischen Mauerfall und deutscher Vereinigung ab. Im siebten Kapitel wird die extra-justizielle Verbrechensbekämpfung in der DDR, insbesondere durch das Ministerium für Staatssicherheit, analysiert. Das achte Kapitel enthält eine Periodisierung der Entwicklung des DDR-Strafrechts, die Untersuchung von Kontinuitätsfragen sowie ein Deutungsmuster zum DDR-Strafrecht.

## Erstes Kapitel

# Die Sowjetische Besatzungszone

### A. „Antifaschistisch-demokratische Umwälzung“

Nachdem Vertreter der Wehrmacht am 8. Mai 1945 die bedingungslose Kapitulationserklärung unterzeichnet hatten, übernahmen die Siegermächte die Kontrolle über Deutschland. In der „Berliner Erklärung“ vom 5. Juni 1945<sup>1</sup> gaben sich die Alliierten Vertreter „die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden“. Mehr als zwölf Jahre nach der „Machtergreifung“ war die nationalsozialistische Diktatur damit endgültig Vergangenheit.

Nach dem Sieg über das NS-Regime und seine Verbündeten standen die nächsten Herausforderungen für die Siegermächte freilich unmittelbar bevor. Der Zweite Weltkrieg hatte Millionen von Opfern gefordert, große Teile Europas lagen in Schutt und Asche, und unzählige Menschen befanden sich auf der Flucht. In dieser katastrophalen humanitären Situation, der „Stunde null“, galt es für die Alliierten, über die Zukunft Deutschlands zu entscheiden. Die Konferenzen in Teheran (28. November bis 1. Dezember 1943) und Jalta (4. bis 11. Februar 1945) waren diesbezüglich noch zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen. Insbesondere *Stalin* hatte noch zwischen einer Teilung Deutschlands und einer Oktroyierung harter Bedingungen in einem ungeteilten Deutschland geschwankt.<sup>2</sup> Auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945 im Cecilienhof bei Potsdam) wurde dann beschlossen, dass die höchste Regierungsgewalt in Deutschland zunächst durch den Alliierten Kontrollrat ausgeübt werden sollte. Ziele der Besatzung, an denen sich der Kontrollrat orientieren sollte, waren u.a. die Abrüstung und Entmilitarisierung, die Überzeugung des deutschen Volkes davon, dass es Verantwortung für die Gräueltaten des NS-Regimes übernehmen müsse, sowie die Vorbereitung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage. So sollte sichergestellt werden, dass von Deutschland – geschwächt, überwacht und „umerzogen“ – keinerlei Gefahr mehr ausgehen würde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republik und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, ABl. KR 1946, Suppl. Nr. 1, S. 7 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *K. Schroeder*, *Der SED-Staat* (1998), S. 6 f.; *Hermann Weber*, *Die DDR 1945–1990*, 4. Aufl. (2006), S. 4.

<sup>3</sup> Vgl. *Mählert*, *Kleine Geschichte der DDR* (1998), S. 18.

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) hatte die Sowjetunion bereits vor der Potsdamer Konferenz damit begonnen, Umgestaltungen nach ihren gesellschaftlichen Vorstellungen vorzunehmen. Noch zu Kriegszeiten wurde die „Gruppe Ulbricht“, bestehend aus KPD-Funktionären um *Walter Ulbricht*, die während der NS-Diktatur nach Russland geflohen waren, nach Deutschland gebracht, um beim Aufbau der Verwaltung in den ostdeutschen Gebieten, vor allem bei der Besetzung von Schlüsselposten mit „Antifaschisten“, behilflich zu sein. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) nahm ihre Arbeit am 9. Juni 1945 auf. Schon einen Tag später, also noch vor Abschluss der Potsdamer Konferenz, wurde durch SMAD-Befehl Nr. 2 „die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien“ erlaubt.<sup>4</sup> Als erste Partei trat wiederum einen Tag später die KPD *Ulbrichts* mit einem Aufruf an das Volk, in dem sie auf die Schuld und Verantwortung des deutschen Volks am Zweiten Weltkrieg hinwies und zur Weiterführung der Revolution von 1848 [sic] aufrief.<sup>5</sup> Kurz nach der KPD wurden die SPD (15. Juni 1945), die CDU (26. Juni 1945) und die Liberal-Demokratische Partei (LPD, 5. Juli 1945) als Parteien in der Sowjetischen Besatzungszone zugelassen. Alle vier Parteien schlossen sich am 14. Juli 1945 zur „Einheitsfront der antifaschistischen-demokratischen Parteien“ zusammen (sogenannter Antifa-Block)<sup>6</sup>. Nach anfänglichen Unstimmigkeiten<sup>7</sup> wurde die Vereinigung der KPD und der SPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) auf der „Sechziger-Konferenz“<sup>8</sup> vom Zentralkomitee der KPD und dem Zentralausschuss der SPD beschlossen. Grundsätze und Ziele der SED wurden auf dem „Vereinigungsparteitag“ am 21. April 1946 bekanntgegeben.<sup>9</sup> Im Hintergrund der Entwicklung des politischen Spektrums in der Besatzungszone stand freilich stets die Sowjetische Militäradministration, die ihren Einfluss geltend machte und politische Kräfte, die sich gegen die SED stellten, zurückdrängte.<sup>10</sup> Neben Parteien wurden auch Massenorganisationen von den Besitzern zugelassen. Die wichtigsten neu gegründeten Organisationen waren der Freie

<sup>4</sup> Vgl. SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945, VBl. Berlin 1945, S. 27.

<sup>5</sup> Vgl. *Stammen*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 17, 24 f. Zur Nachkriegsplanung der KPD eingehend *K. Schroeder*, *Der SED-Staat* (1998), S. 7 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *K. Schroeder*, *Der SED-Staat* (1998), S. 33; *Hermann Weber*, *Die DDR 1945–1990*, 4. Aufl. (2006), S. 7.

<sup>7</sup> Nachdem sie einer Einheitspartei zunächst noch positiv gegenübergestanden hatte, nahm die SPD von diesem Gedanken im Sommer 1945 wieder Abstand. Die KPD, wohl nicht zuletzt wegen der schlechten Wahlergebnisse in Österreich und Ungarn, verfolgte den Zusammenschluss vom Herbst 1945 an dafür umso aktiver, s. *Mählert*, *Kleine Geschichte der DDR* (1998), S. 24 ff.; *Stammen*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 17, 26 f.; *Hermann Weber*, *Die DDR 1945–1990*, 4. Aufl. (2006), S. 15 ff. Zur unterschiedlichen Haltung der SPD-Mitglieder zu dieser Vereinigung und zum Druck, der auf Einheitsgegner ausgeübt wurde, s. *Schwabe*, *Die Zwangsvereinigung von KPD und SPD in Mecklenburg-Vorpommern* (1994).

<sup>8</sup> Der Name erklärt sich daraus, dass jeweils 30 Vertreter der beiden Parteien teilnahmen.

<sup>9</sup> Die Erklärung ist nachzulesen bei *Judt* (Hrsg.), *DDR-Geschichte in Dokumenten* (1998), S. 51.

<sup>10</sup> So etwa bei der Absetzung der CDU-Führung unter *Jakob Kaiser* und *Ernst Lemmer* am 20. Dezember 1947 oder beim Bedrängen der SPD zum Zusammenschluss mit der KPD, s. *Hermann Weber*, *Die DDR 1945–1990*, 4. Aufl. (2006), S. 17, 19 f.; *Zimmermann*, in: *Eser/Arnold* (2000), S. 3 f.



Deutsche Gewerkschaftsbund, der Kulturbund, die Freie Deutsche Jugend und der Demokratische Frauenbund Deutschlands. Die KPD und später die SED besaßen in diesen Verbänden maßgeblichen Einfluss.

Im Rahmen der Neuordnung des politischen Systems wurden in den ersten Monaten nach Ende des Zweiten Weltkriegs weitere wegweisende Reformen durchgeführt. Dazu gehörte die am 8. September 1945 vom Zentralkomitee der KPD unter dem Slogan „Junkerland in Bauernhand“ ausgerufene Bodenreform, durch die Großgrundbesitzer entschädigungslos enteignet wurden.<sup>11</sup> Durch SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 126 wurde die Beschlagnahme des gesamten Eigentums des Deutschen Reichs, Preußens, der NSDAP und der Wehrmacht verfügt, und es wurden durch die sogenannte Industriereform schwerindustrielle Betriebe, Banken, Sparkassen und Versicherungen verstaatlicht.<sup>12</sup> Die „Sowjetischen Aktiengesellschaften“ und deutsche Verwaltungen waren meist die Nutznießer.<sup>13</sup> Durch eine Bildungsreform wurde ein Einheitsschulsystem mit „Neulehrern“ eingeführt.<sup>14</sup> Die Justizreform sorgte dafür, dass sogenannte Volksrichter die von NS-Richtern gesäuberten Stellen im Justizapparat übernahmen.<sup>15</sup>

Damit wurden schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt wichtige Veränderungen für den Aufbau eines sozialistischen Staatssystems durchgesetzt.<sup>16</sup> Dies trug neben anderen Faktoren, wie der Zusage finanzieller Unterstützung von Seiten der Westmächte im Rahmen des „Marshall-Plans“ oder der expansiven Osteuropa-Politik der Sowjetunion, dazu bei, dass sich das Verhältnis zwischen der Sowjetunion und den Westmächten rasant verschlechterte. Beide Seiten, die bis dahin noch versucht hatten, ihren Einfluss in der jeweils anderen Besatzungszone zu verstärken, trieben ab 1947 vor allem die Eigenstaatlichkeit ihrer Besatzungszonen voran. Im Falle der sowjetischen Zone hieß dies, dass die Vormachtstellung der SED ausgeweitet, eine zentrale Verwaltung geschaffen, die Planwirtschaft eingeführt und (nachdem dieser Schritt in den Westzonen vorgenommen worden war) eine Währungsreform

<sup>11</sup> Vgl. *Lisse*, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 51 ff.; *K. Schroeder*, Der SED-Staat (1998), S. 48. Laut *Hermann Weber*, Die DDR 1945–1990, 4. Aufl. (2006), S. 13, ging die große Masse der Bauern bei der Verteilung des „Junkerlandes“ freilich leer aus. Länder, Kreise und Gemeinden erhielten dagegen etwa ein Drittel des enteigneten Bodens.

<sup>12</sup> Vgl. *Stammen*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 17, 31; *Hermann Weber*, Die DDR 1945–1990, 4. Aufl. (2006), S. 13 f.; *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990 (2008), S. 26; *Zimmermann*, in: Eser/Arnold (2000), S. 3, 4.

<sup>13</sup> Vgl. *Hermann Weber*, Die DDR 1945–1990, 4. Aufl. (2006), S. 13 f.

<sup>14</sup> Vgl. *K. Schroeder*, Der SED-Staat (1998), S. 52 f.; *Stammen*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 17, 31.

<sup>15</sup> Hierzu *Amos*, Justizverwaltung in der SBZ/DDR (1996), S. 151 ff.; *Backhaus*, Volksrichterkarrieren in der DDR (1999), S. 21 ff.; *Feth*, in: Rottleuthner (1994), S. 351, 367 ff.; *Nikitin*, JZG 1999/2000, S. 123, 138 ff.; *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 119 ff.

<sup>16</sup> Freilich wird die Frage, ob diese Maßnahmen von Beginn an auf die Gründung eines sozialistischen Einzelstaats gerichtet waren, unterschiedlich beantwortet, s. *Judt*, in: ders. (1998), S. 9, 12; *Sontheimer/Bleek*, Die DDR, 4. Aufl. (1975), S. 23 ff.; *Stammen*, in: Rausch/Stammen, 5. Aufl. (1981), S. 17, 32 f.; *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990 (2008), S. 23; *Hermann Weber*, Die DDR 1945–1990, 4. Aufl. (2006), S. 4; *Zimmermann*, in: Eser/Arnold (2000), S. 3.

durchgeführt wurde.<sup>17</sup> Bis zur Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 waren die sozialen und strukturellen Entwicklungen in der Besatzungszeit hin zu einem sozialistischen System zwar noch nicht abgeschlossen, der Weg war aber eingeschlagen und die Richtung vorgegeben.

## B. Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane

Bevor im Einzelnen auf die Entwicklung des Strafrechts in der Sowjetischen Besatzungszone eingegangen wird, sei ein Blick auf die Protagonisten dieser Entwicklung, d.h. die zentralen Legislativ- und Verwaltungsorgane, geworfen. An Stelle einer zentralen Staatsmacht existierte in der Besatzungszeit ein kompliziertes, hierarchisch mehrschichtiges Gesetzgebungs- und Verwaltungssystem. An der Spitze dieses Systems standen die Siegermächte, in deren Händen nach der Übernahme der höchsten Regierungsgewalt nicht nur die Legislative, sondern auch die Exekutive sowie diverse judikative Funktionen lagen.<sup>18</sup> Sie unterteilten ihre Besatzungshoheit dabei in drei hierarchische Ebenen.<sup>19</sup> Auf der höchsten Ebene befand sich die Außenministerkonferenz der Alliierten, der es oblag, allgemeine Beschlüsse und Richtlinien zur Besatzungspolitik zu entwerfen,<sup>20</sup> dem folgte der Alliierte Kontrollrat, der die höchste Regierungsgewalt über das gesamte besetzte Deutschland besaß,<sup>21</sup> auf der dritten Ebene befanden sich die einzelnen Besatzungsmächte, welche die höchste Regierungsgewalt in ihrer jeweiligen Zone innehatten. Von der Besatzebene abzugrenzen und ihr hierarchisch untergeordnet waren die in der sowjetischen Zone eingerichteten Zentralverwaltungen sowie Provinz- und Landesverwaltungen, bei denen es sich um durch die Besatzer eingerichtete deutsche Institutionen handelte.

### I. Der Alliierte Kontrollrat

Bereits im „Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland“ vom 14. November 1944<sup>22</sup> wurde die Ausübung der obersten Gewalt in allen das gesamte Besatzungsgebiet betreffenden Angelegenheiten dem Kontrollrat zugesprochen – Entscheidungen über die „wesentlichen Deutschland als Ganzes betreffenden militärischen,

---

<sup>17</sup> Als entsprechende Schritte auf westlicher Seite sind neben der dortigen Währungsreform u.a. der Zusammenschluss der amerikanischen und der britischen Besatzungszonen zur Bizone und die Herrenchiemsee-Konferenz zu nennen.

<sup>18</sup> Eine strenge Gewaltenteilung gab es nach dem Besatzungsrecht indes nicht, s. *Foitzik*, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 9; *Majer*, in: Volkmann (1995), S. 141.

<sup>19</sup> Zu dieser Einteilung *Majer*, in: Volkmann (1995), S. 141, 143 f.

<sup>20</sup> Auf diese Institution soll im Folgenden mangels Bedeutung für die Strafrechtsentwicklung nicht weiter eingegangen werden.

<sup>21</sup> Ausführlich zum Kontrollrat *Mai*, *Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948* (1995).

<sup>22</sup> ABl. KR 1946, Suppl. Nr. 1, S. 7 ff.

politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Fragen“ sollten nur im Einvernehmen getroffen und einstimmig gefällt werden.<sup>23</sup> Diese Grundsätze wurden im Potsdamer Abkommen übernommen.<sup>24</sup> Damit sollte ein einheitliches Vorgehen bei den Entscheidungen über die Zukunft Deutschlands im Rahmen der Gesamtkonzeption der Außenministerkonferenz sichergestellt werden. Zu dem gleichen Zweck finden sich im Potsdamer Abkommen gemeinsame Ziele der Besatzung Deutschlands, an denen sich der Kontrollrat orientieren sollte.<sup>25</sup>

Der Kontrollrat setzte sich aus den vier Oberbefehlshabern der alliierten Streitkräfte zusammen. In organisatorischer Hinsicht wurde ein Koordinierungsausschuss aus je einem Vertreter der Oberbefehlshaber zur Ausführung der Entscheidungen sowie zur Überwachung, Koordination und Vorprüfung von Fragen an den Kontrollrat gebildet.<sup>26</sup> Seine Legislativgewalt übte er gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 10 vom 22. September 1945 in Form von „Proklamationen“, „Gesetzen“, „Befehlen“, „Direktiven“ und „Instruktionen“ aus. Die Modalitäten der Gesetzgebung wurden durch Kontrollratsdirektive Nr. 51 vom 29. April 1947 ergänzt.

Laut Direktive Nr. 51 galt Folgendes: „Proklamationen“ wurden zur Verkündung von „Angelegenheiten oder Handlungen von besonderer Wichtigkeit“ erlassen. „Gesetze“ behandelten „wichtige Angelegenheiten von großer Tragweite [...], die von dauernder oder zeitweiliger Anwendbarkeit sind oder bestehende gesetzliche Bestimmungen aufheben, ändern oder zeitweilig außer Kraft setzen“, und waren „in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen“. „Befehle“ behandelten „Angelegenheiten von begrenzter Anwendbarkeit oder vorübergehenden Charakters“ und waren ebenfalls „in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen“. Mit „Direktiven“ wurden Richtlinien und Verwaltungsentscheidungen bekanntgegeben, die nur für die Personen bindend waren, an die sie sich richteten; sie galten nach Kontrollratsdirektive Nr. 51 indes nicht als Akte der Gesetzgebung.<sup>27</sup> Der Alliierte Kontrollrat erließ insgesamt 62 Gesetze, 58 Direktiven und vier Befehle.<sup>28</sup>

Ausführungen, die sich speziell auf den Erlass von Strafnormen bezogen, enthielt Kontrollratsdirektive Nr. 10 nicht. Direktive Nr. 51 Ziff. 2 S. 1 bestimmte aber, dass „Gesetze und Befehle [...] die einzigen Akte der Gesetzgebung [sind], die Strafbestimmungen enthalten können“. Daneben konnten auch „Direktiven“ Strafvorschriften enthalten, unter der Voraussetzung, dass diese durch die Zonenbefehlshaber mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Kraft gesetzt wurden.

<sup>23</sup> Art. 3 b) II, c) des Abkommens.

<sup>24</sup> Potsdamer Abkommen Abschnitt III., A., 1.

<sup>25</sup> Potsdamer Abkommen Abschnitt III., A., 3., u.a. „völlige Abrüstung und Entmilitarisierung“, „Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie“, „endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage“.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 4 des Abkommens über Kontrolleinrichtungen in Deutschland vom 14. November 1944.

<sup>27</sup> Das Instrument der „Instruktionen“, das in Kontrollratsdirektive Nr. 10 noch für den Fall aufgeführt war, dass „der Kontrollrat unmittelbare Forderungen an eine besondere Behörde zu stellen hat“, tauchte in Kontrollratsdirektive Nr. 51 nicht mehr auf.

<sup>28</sup> Vgl. Nikitin, JJZG 1999/2000, S. 123, 145.

Besondere Anforderungen an den Inhalt der Strafnormen stellte weder Direktive Nr. 10 noch Direktive Nr. 51. Letztere sah lediglich vor, dass der Strafrahmen (allerdings auch nur „wo immer möglich“) festzulegen war. Zwar schrieb Kontrollratsproklamation Nr. 3<sup>29</sup> allgemeingültige Grundsätze wie den Gleichheitsgrundsatz, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Analogieverbot zur Wiederherstellung der Rechtspflege in Deutschland fest. Sie fanden indes in den Kontrollratsregelungen nicht immer Entsprechung.<sup>30</sup>

Der Kontrollrat besaß damit weitgehende Eingriffsrechte in die gesamtdeutsche Rechtsordnung. Eine gemeinsame gesetzgeberische Linie für ganz Deutschland kam aber auf Grund der tiefgreifenden ideologischen Unterschiede zwischen der Sowjetunion und den Westmächten, die nur vorübergehend durch den gemeinsamen Kampf gegen *Hitler* überwunden worden waren,<sup>31</sup> nicht zustande.<sup>32</sup> Die größte strukturelle Schwäche des Kontrollrats lag wohl darin, dass keine seiner Rolle entsprechende zentrale Exekutive existierte, die für eine einheitliche Umsetzung der Beschlüsse hätte sorgen können. Die Einrichtung einer solchen Zentralverwaltung für das gesamte Besatzungsgebiet war zwar geplant gewesen, wurde aber nicht verwirklicht,<sup>33</sup> so dass die Exekutive weitgehend in den Händen der einzelnen Besatzungsmächte lag. Durch die Unstimmigkeiten in der Außenministerkonferenz und im Kontrollrat löste sich die dreigliedrige hierarchische Struktur schließlich immer mehr zu Gunsten der untersten Ebene auf.<sup>34</sup>

Nachdem die Sowjetunion den Kontrollrat am 20. März 1948 aus Protest gegen die „Londoner Sechsmächtekonferenz“ verlassen hatte, hörte er praktisch auf zu existieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt lagen sowohl Legislative als auch Exekutive ganz bei den Besatzern der jeweiligen Zonen. Allerdings hatte der Kontrollrat auf dem Gebiet des Strafrechts bis dahin einige wichtige Gesetze erlassen, auf die noch eingegangen wird.

## II. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland

Die Gründung der Sowjetischen Militäradministration ging zurück auf eine Anordnung des Rats der Volkskommissare der Sowjetunion vom 6. Juni 1945.<sup>35</sup> Mar-

---

<sup>29</sup> Kontrollratsproklamation Nr. 3 (Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege) vom 20. Oktober 1945, ABl. KR 1945, S. 22.

<sup>30</sup> Nach *Foitzik*, SMAD (1999), S. 220, entsprachen die Normen des Kontrollrats auf Grund ihrer Weite nicht immer heutigen rechtsstaatlichen Standards.

<sup>31</sup> So hatte *Stalin* noch am 3. Juli 1941 gesagt: „In diesem großen Krieg werden wir treue Verbündete in Gestalt der Völker Europas und Amerikas wie auch des von den faschistischen Anführern unterjochten deutschen Volkes haben“, zitiert nach *Filitov*, in: *Volkman* (1998), S. 117.

<sup>32</sup> Vgl. *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (2013), Rn. 901 f.; *Sontheimer/Bleek*, Die DDR, 4. Aufl. (1975), S. 22.

<sup>33</sup> Vgl. *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (2013), Rn. 901; *Foitzik*, SMAD (1999), S. 219.

<sup>34</sup> Vgl. *Majer*, in: *Volkman* (1995), S. 141, 144.

<sup>35</sup> Vgl. *Hermann Weber*, Geschichte der DDR (1999), S. 43.

shall *Shukow* erließ als Oberster Chef der Militäradministration am 9. Juni 1945 SMAD-Befehl Nr. 1, der die Gründung des Organs bekannt gab. Nach Ziff. 1 des Befehls wurde die Sowjetische Militäradministration „[z]ur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung der Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation auferlegten Bedingungen und zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone“ gegründet.<sup>36</sup>

Struktur und Funktionsweise der Sowjetischen Militäradministration waren äußerst komplex. Abgesehen von der personellen Besetzung<sup>37</sup> findet sich in SMAD-Befehl Nr. 1 hierzu nichts. Eine weitreichende fachliche und personelle Untergliederung enthielt indes die vom Rat der Volkskommissare der Sowjetunion erlassene Anordnung vom 6. Juni 1945. Hiernach waren bei den Leitern der Militäradministration 19 Fachabteilungen<sup>38</sup> und mehrere personelle Unterordnungslinien einzurichten. Dem Obersten Chef wurden ein Militärat, Gehilfen und ein Stab zur Seite gestellt.<sup>39</sup> Neben der Zentralbehörde in Berlin-Karlshorst wurden durch Befehl Nr. 5 auch in den Ländern und Provinzen der Besatzungszone SMAD-Verwaltungen eingerichtet. Diese besaßen im Grundsatz die gleiche Struktur wie die Berliner Zentrale, befanden sich aber hierarchisch auf einer niedrigeren Stufe und waren mit weniger Personal ausgestattet.<sup>40</sup> Dieser anfängliche Aufbau war allerdings nur eine Momentaufnahme. Er wurde bald erweitert, war uneinheitlich und dynamisch, und orientierte sich grundsätzlich eher an militärisch-hierarchischen Befehlsstrukturen und Dienstordnungen.<sup>41</sup> Der Sowjetischen Militäradministration wird deshalb insgesamt auch ein „hochgradiger Improvisationspragmatismus“ zugeschrieben; sie sei zudem „mehr funktional als formal“ gewesen.<sup>42</sup>

Ähnlich unklar wie die Binnenstruktur der Militäradministration in der Ostzone waren ihre Verknüpfungen zu „Moskau“. Außer Frage steht, dass die SMAD stets stark von den Vorgaben der sowjetischen Machtzentrale abhängig war. Teilweise wird ihr sogar jegliche Eigenständigkeit abgesprochen: Sie sei nur ein Instrument der sowjetischen Besatzungspolitik gewesen, das keine eigenen Spielräume bei der

<sup>36</sup> SMAD-Befehl Nr. 1, Über die Organisation der militärischen Administration zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland, VBl. Berlin 1945, 27 f.

<sup>37</sup> Danach sollte Marschall *Shukow* Oberster Chef der SMAD, Armeegeneral *Sokolowski* sein erster Stellvertreter, Generaloberst *Serow* Stellvertreter in Sachen der Ziviladministration und Generaloberst *Kurasow* Stabschef der SMAD sein. *Sokolowski* löste im März 1946 *Shukow* als Chef der SMAD ab.

<sup>38</sup> Als übergeordnete Gliederung dienten zunächst, wie beim Kontrollrat, die vier Hauptbereiche „Demilitarisierung“, „Zivilverwaltung“, „Wirtschaft“ und „Politik“, die später um die Bereiche „Volksbildung“ und „Gesundheit“ erweitert wurden. Die 19 Fachabteilungen wurden ebenfalls Stück für Stück erweitert, s. *Foitzik*, SMAD (1999), S. 98.

<sup>39</sup> Eine graphische Übersicht der Struktur der SMAD findet sich bei *Lisse*, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 30.

<sup>40</sup> Vgl. *Foitzik*, SMAD (1999), S. 150. Der Einrichtung der SMAD auf Landesebene „folgte die Schaffung der analogen Dienststellen innerhalb dieser Territorien, in den Kreisen und Städten“, s. *Schöneburg* (u.a.), Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates (1983), S. 31.

<sup>41</sup> Vgl. *Foitzik*, SMAD (1999), S. 278; *Fricke*, Politik und Justiz in der DDR, 2. Aufl. (1990), S. 28.

<sup>42</sup> *Foitzik*, SMAD (1999), S. 100, 114. Vgl. auch *K. Schroeder*, Der SED-Staat (1998), S. 19 f.

Verwaltung der Besatzungszone besessen habe, sondern auf Vorgaben angewiesen gewesen sei, welche sie durchzuführen gehabt habe.<sup>43</sup> Zu den zentralen sowjetischen Stellen, von denen die SMAD Vorgaben erhielt, zählten das Staatliche Verteidigungskomitee (die Spitze der sowjetischen Sonderverwaltungsstruktur im Krieg), der Rat der Volkskommissare bzw. der Ministerrat der Sowjetunion (so die Bezeichnung dieses obersten Regierungsorgans der Sowjetunion und ihrer Gliedstaaten ab 1946), die einzelnen Volkskommissare bzw. Ministerien, der Generalstab der Roten Armee sowie das Politbüro und das Zentralkomitee der bolschewistischen Partei.<sup>44</sup> Eine genaue Abgrenzung der Kompetenzen und Hierarchien bei den Anweisungen ist kaum möglich.

Auch die Struktur der Handlungs- und Befehlsformen der SMAD bei ihrer Verwaltungstätigkeit war komplex. Die bedeutendsten Handlungsinstrumente waren die SMAD-Befehle, die vom Obersten Chef oder von den Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen erlassen wurden. Noch Jahrzehnte später wurden die SMAD-Befehle von DDR-Juristen als „Form der Klassenhilfe“ gepriesen, die „voll mit den Interessen der deutschen Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten“ übereingestimmt habe.<sup>45</sup> Insgesamt wurden während der Besatzungszeit über 1100 SMAD-Befehle erlassen,<sup>46</sup> die schriftlich durch die höhere Führungsebene oder mündlich von untergeordneten Leitungsstellen ergingen und sich auf fast alle Lebensbereiche bezogen.<sup>47</sup> Anfangs richteten sie sich meist an alle sowjetischen und deutschen Instanzen in der Besatzungszone,<sup>48</sup> später wurden die Adressaten von Fall zu Fall bestimmt; teilweise kursierten auch „Geheimbefehle“.<sup>49</sup> Ein Zentralblatt der SMAD existierte nicht. Die Befehle banden die jeweils adressierten unteren Einheiten weitreichend, denen insoweit kein eigener Entscheidungsspielraum zustand.<sup>50</sup> Neben dem SMAD-Befehl existierte eine Fülle von weiteren Instrumenten internen, externen, bindenden oder informierenden Charakters.<sup>51</sup> Die Abgrenzung

<sup>43</sup> Vgl. Foitzik, SMAD (1999), S. 423 ff.; Lisse, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 29, 31; Hermann Weber, Geschichte der DDR (1999), S. 44.

<sup>44</sup> Jeweils mit Beispielen für die Einflussnahme Foitzik, SMAD (1999), S. 221 ff.

<sup>45</sup> I. Melzer/Fally-Sell, NJ 1980, 149.

<sup>46</sup> Nach Foitzik, SMAD (1999), S. 304, lag die Zahl bei 1175 SMAD-Befehlen; nach offizieller Darstellung in der DDR waren es insgesamt 1134 bzw. „21,81 Befehle“ im Monatsschnitt, s. Schöneburg (u.a.), Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates (1983), S. 34.

<sup>47</sup> Vgl. mit zahlreichen Beispielen Hermann Weber, Geschichte der DDR (1999), S. 45.

<sup>48</sup> Nach der Darstellung in Schöneburg (u.a.), Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates (1983), S. 37, „ließen die veröffentlichten Befehle des Obersten Chefs der SMAD [...] die Feststellung zu, dass der Hauptadressat die deutschen Staatsorgane waren“ (Hervorhebung d. Verf.). Befehle seien aber auch „in vielfältiger Weise bekanntgemacht [worden]: in der Presse, im Rundfunk, in von der SMAD herausgegebenen Sammelheften oder auf Plakaten“, a.a.O., S. 34.

<sup>49</sup> Vgl. Foitzik, SMAD (1999), S. 309 ff.

<sup>50</sup> Vgl. a.a.O., S. 301; Schöneburg (u.a.), Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates (1983), S. 34.

<sup>51</sup> Nachzulesen in der jeweiligen russischen Originalbezeichnung mit Übersetzungsvarianten bei Foitzik, SMAD (1999), S. 310 ff. Eine differenzierte Übersicht findet sich bei Lisse, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 35 ff. Vgl. auch P. Weber, Justiz und Diktatur (2000), S. 51.

zwischen den einzelnen Handlungsformen war zwar nicht immer einheitlich,<sup>52</sup> grundsätzlich wurde aber allen Äußerungen der obersten SMAD-Riege, etwa auch ihren in den ostdeutschen Medien publik gemachten Briefen, ein regelnder Charakter zugeschrieben.<sup>53</sup>

Mangels Begrenzung ihres Zuständigkeitsbereichs war die SMAD bei der inneren Gestaltung der Besatzungszone omnipräsent. Als Kernfunktionen galten „Rechtsetzung“, „Kontrolle“ und „Schutz“.<sup>54</sup> Die Rechtsetzungsfunktion bezog sich auf die Umsetzung der Beschlüsse des Kontrollrats und die durch die sowjetischen Besatzer selbst veranlassten Strukturveränderungen in der Besatzungszone. Die Kontrollfunktion wurde bereits in SMAD-Befehl Nr. 1 betont, wonach die Sowjetische Militäradministration zur „Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung der Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation auferlegten Bedingungen [...] gebildet“ worden war. Die Schutzfunktion bezog sich auf die Absicherung der gesellschaftlichen Umstrukturierung.

Musste sich die Sowjetische Militäradministration bei gesamtdeutschen Angelegenheiten die Einflussmöglichkeiten noch mit den übrigen Siegermächten teilen, hatte sie bei der Verwaltung der eigenen Zone freie Hand. Letztlich durchdrang die SMAD in der Besatzungszone Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und war dort der entscheidende politische Macht- und Ordnungsfaktor sowjetischer Deutschlandpolitik.<sup>55</sup> Mit der zunehmenden Entfremdung der Sowjetunion von den westlichen Alliierten und der damit verbundenen Aufwertung der untersten Hierarchieebene der Besatzung, wurde ihre Stellung noch bedeutender.

### III. Deutsche Zentralverwaltung der Justiz

Bereits im April 1945, also noch vor der deutschen Kapitulationserklärung, hatte das sowjetische Oberkommando beschlossen, die Durchführung der Verwaltungsaufgaben in ihrer Zone auf deutsche Institutionen zu übertragen.<sup>56</sup> Durch SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945<sup>57</sup> wurde dieser Beschluss umgesetzt, und es wurden insgesamt elf deutsche Zentralverwaltungen gegründet. Sie dienten zur Entlastung der Sowjetischen Militäradministration, übernahmen deren Koordinierungsaufga-

<sup>52</sup> Dies zeigte sich schon bei SMAD-Befehl Nr. 1, in dem lediglich eine Tatsache (nämlich die Gründung der SMAD) „zur allgemeinen Kenntnis [...] bekanntgegeben“ wurde. Strenggenommen handelte es sich mithin nicht um einen „Befehl“ im Sinne einer bindenden Vorgabe, sondern um eine „Proklamation“ o.ä.

<sup>53</sup> Vgl. Foitzik, SMAD (1999), S. 303.

<sup>54</sup> Vgl. *Schöneburg* (u.a.), Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates (1983), S. 32.

<sup>55</sup> Vgl. Nikitin, JJZG 1999/2000, S. 123; K. Schroeder, Der SED-Staat (1998), S. 19; Hermann Weber, Geschichte der DDR (1999), S. 44.

<sup>56</sup> Vgl. Foitzik, SMAD (1999), S. 331 ff., der sich auf eine Spezialdirektive vom 20. April 1945 bezieht.

<sup>57</sup> SMAD Befehl Nr. 17 betreffend die Einsetzung von deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone, abgedruckt in v. Münch (Hrsg.), Dokumente des geteilten Deutschlands, 2. Aufl. (1976), S. 291 ff.

ben, berieten diese und führten ihre Befehle aus,<sup>58</sup> weshalb sie teilweise auch als SMAD-eigene Organe betrachtet werden.<sup>59</sup> Legislativkompetenzen besaßen die Zentralverwaltungen grundsätzlich nicht, durch die Ausführung zentraler Verwaltungsaufgaben und den damit einhergehenden engen Kontakt zu den Besatzern bestand aber ein mittelbarer Einfluss auf die Sowjetische Militäradministration und ihre Gesetzgebung. Die Einrichtung der Zentralverwaltungen war Ausgangspunkt für die Umgestaltung der Ostzone hin zu einem zentralistischen Staatsaufbau.<sup>60</sup>

Für den justiziellen Bereich war die Deutsche Zentralverwaltung der Justiz zuständig,<sup>61</sup> die gemäß SMAD-Befehl Nr. 17 mit der „Leitung sämtlicher Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizorgane“ betraut war. Die Justizverwaltung besaß keine Gesetzgebungskompetenzen, was sie in ihrer Handlungsweise stark einschränkte. Trotzdem war sie bemüht, ihren Einfluss, vor allem gegenüber den Justizverwaltungen auf Provinz- und Landesebene,<sup>62</sup> bei den Besatzern geltend zu machen. Problematisch war indes, dass die Besatzungsmacht zwar grundsätzlich unbeschränkte Einflussmöglichkeiten, zunächst aber nur wenig Interesse an dem Justizressort hatte – bei der Sicherung ihrer Hegemonialstellung erschien ihr das Innenressort wichtiger. Gleiches galt für die heimgekehrten Exil-Kommunisten um *Ulbricht*, die sich ebenfalls mehr für Polizei und Personalwesen in der Verwaltung als für die Justiz interessierten.<sup>63</sup> Konsequenz für die Justizverwaltung war, dass sie mit ihren Anliegen bei der Sowjetischen Militäradministration oft auf taube Ohren stieß und ihre Macht nicht nur von Seiten der Länder, sondern auch von anderen Zentralverwaltungen, vor allem der Zentralverwaltung für Inneres, bedroht sah; mit der Zeit übernahm zudem die Rechtsabteilung der SED immer mehr genuin der Justizverwaltung zustehende Aufgaben.<sup>64</sup> Da die Justizverwaltung darüber hinaus regelmäßig vor der Durchführung bedeutsamer Schritte die Erlaubnis der SMAD einholen musste, was mitunter viel Zeit kostete, konnte sie ihre Reformvorstellungen kaum verwirklichen. Insgesamt gilt die Zentrale Justizverwaltung deshalb als schwaches Glied zwischen Sowjetischer Militäradministration und Länderverwaltung, das seine ohnehin überschaubaren Kompetenzen nach allen Seiten hin verteidigen musste.<sup>65</sup>

<sup>58</sup> Vgl. *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 125, der beispielhaft die Bereiche Volksbildung und Personalpolitik nennt, in denen die Zentralverwaltung wichtige Aufgaben der SMAD übernommen habe. Vgl. auch *Welsh/Zank*, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 201.

<sup>59</sup> Vgl. *Foitzik*, SMAD (1999), S. 342; *Lorenz*, in: Rottleuthner (1994), S. 135, 142 ff.

<sup>60</sup> Vgl. *Hermann Weber*, Geschichte der DDR (1999), S. 76.

<sup>61</sup> Zur Deutschen Justizverwaltung (so ein gebräuchlicher verkürzter Name) s. *Amos*, Justizverwaltung in der SBZ/DDR (1996); *Welsh*, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 218 ff.; *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001).

<sup>62</sup> Siehe hierzu unten, B. V.

<sup>63</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 30.

<sup>64</sup> Vgl. *Fricke*, Politik und Justiz in der DDR, 2. Aufl. (1990), S. 38; *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 126 f.

<sup>65</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 79 ff.



Auch wenn die Justizverwaltung insgesamt ein Schattendasein fristete, war sie doch mit einigen bedeutenden Fragen, vor allem im Bereich der Justizpraxis, befasst. Dazu gehörten die Reorganisation des Justizsystems, insbesondere die personelle Besetzung der Justizorgane, die Aufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Neuregelung des Strafvollzugs, die Juristenausbildung und die Organisation der Verfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte. Im Detail muss auf die Rolle der Zentralverwaltung für Justiz in diesen Bereichen hier nicht eingegangen werden.<sup>66</sup> Hervorzuheben ist aber, dass sie als erste Institution bei der „Justizlenkung“ – also der Sicherstellung des „Funktionierens“ von Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung im Sinne der politischen Führung – eine zentrale Stellung einnahm.<sup>67</sup> In diesem Zusammenhang ist auch ihre Rolle bei der Ausbildung von „Volksrichtern“ und „Volksstaatsanwälten“ zu erwähnen. So drohte das Rechtssystem auf Grund der radikalen Personalverschiebung im Justizapparat (etwa zwei Drittel der Justizangestellten wurde im Rahmen von Entnazifizierungsmaßnahmen entlassen)<sup>68</sup> zeitweise zu kollabieren. Dieser Gefahr wurde mit einjährigen Richterkursen entgegengetreten, die eine neue Generation von ideologisch zuverlässigen Juristen hervorbringen sollte.<sup>69</sup>

Erwähnung verdient daneben die personelle Besetzung der Justizverwaltung.<sup>70</sup> Diese war zunächst noch nicht vorwiegend von Kommunisten geprägt. Bei insgesamt rund 100 Mitarbeitern waren Mitglieder der KPD und SPD bzw. später der SED nur unterdurchschnittlich repräsentiert,<sup>71</sup> was zum großen Teil daran lag, dass es in der sowjetischen Zone an qualifizier-

<sup>66</sup> Siehe zu diesen Punkten im Einzelnen *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001).

<sup>67</sup> Vgl. *Lorenz*, in: Rottleuthner (1994), S. 135, 152 f., der allerdings auch betont, dass sich die Tätigkeit der Justizverwaltung in diesem Bereich auf Abstimmungen von Gesetzesanwendungen und Absprachen im Bereich von Normativakten bei den Länderkonferenzen beschränkte. Der Einfluss der Justizverwaltung habe im Übrigen stetig abgenommen; in die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte habe sie sich zudem nicht eingemischt.

<sup>68</sup> Laut *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 119, wurden von den insgesamt 16 267 vor der Kapitulation in der Justiz Beschäftigten (darunter 2467 Richter und Staatsanwälte), 10 457 entlassen.

<sup>69</sup> Freilich wurde in den Lehrgängen nur rudimentäres juristisches Fachwissen vermittelt und mindestens genauso viel Wert auf die Verbreitung der sozialistischen Ideologie gelegt. Trotzdem nahmen in der Folgezeit immer mehr „Volksrichter“ Aufgaben in der Justiz wahr. Allerdings wurden sie von ihren akademisch ausgebildeten Kollegen oft nur mit anspruchlosen Aufgaben beschäftigt oder erwiesen sich, auch auf Grund des großen Arbeitsanfalls in der Nachkriegszeit, in ihrer neuen Position als überfordert. Zur Ausbildung der „Volksrichter“ und ihrem Einsatz in der Praxis s. *Backhaus*, Volksrichterkarrieren in der DDR (1999), S. 40 ff., 83 ff.; *Feth*, in: Rottleuthner (1994), S. 351, 357; *Melsheimer*, NJ 1950, 70 ff.; *E. Schmidt*, MDR 1948, 374 ff.; *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 166 ff.

<sup>70</sup> Zur Personalpolitik in der Deutschen Justizverwaltung s. *Amos*, Justizverwaltung in der SBZ/DDR (1996), S. 70 ff.; *Welsh*, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 218, 219; *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 45 ff. Ein Überblick über Struktur und personelle Besetzung findet sich bei *Lorenz*, in: Rottleuthner (1994), S. 135, 164 f.

<sup>71</sup> Noch im September 1946 stellte die SED in einem Bericht fest, dass von 92 Mitarbeitern nur 16 SED-Mitglieder waren. 18 wurden sogar als „Gegner“ der SED eingestuft, *Hermann Weber*, Geschichte der DDR (1999), S. 87.

ten kommunistischen Juristen insgesamt mangelte. Zum ersten Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung wurde durch SMAD-Befehl Nr. 17 ebenfalls kein Kommunist, sondern der liberal-demokratische *Eugen Schiffer* ernannt.<sup>72</sup> Dass *Ulbricht* einem Vertreter des bürgerlichen Lagers den Posten anbot, erklärt sich mit dem Ansehen des „Demokraten *Schiffer*“ in Deutschland und dem Wunsch, im Rahmen kommunistischer Bündnispolitik auch sozialdemokratische und liberale Kräfte in den antifaschistischen Block einzuspannen.<sup>73</sup>

Das Bild des vernachlässigten Justizressorts mit einer uneinheitlich besetzten Justizverwaltung änderte sich ab ca. 1948. Nachdem die Besatzer sich mit Blick auf die Westmächte nicht mehr diplomatisch zeigen mussten, entdeckten sie mehr und mehr die Bedeutung des justiziellen Bereichs, der damit aus seinem Schattendasein heraustrat. Im Folgenden ist eine wachsende Politisierung der Justiz zu verzeichnen.<sup>74</sup> Die SED beschloss, die „Justiz stärker in der Parteiarbeit zu thematisieren“,<sup>75</sup> was sich auch in der Personalbesetzung führender Positionen an den Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und in der Justizverwaltung selbst mit Parteimitgliedern widerspiegelte. So trat *Schiffer* im Oktober 1948 von seinem Posten als Präsident der Deutschen Justizverwaltung zurück<sup>76</sup> und wurde durch den späteren Justizminister der DDR *Max Fechner* (SED) ersetzt.<sup>77</sup> Auch wenn die Justizverwaltung damit ab 1948 insgesamt einflussreicher wurde, lag ihre Bedeutung nicht im legislativen Bereich, sondern vielmehr darin, dass sie „in vielen Töpfen rührte“ und bei ihr die Fäden zwischen Besatzern, Ländern und Justizorganen zusammenliefen.

#### IV. Deutsche Wirtschaftskommission

Eine weitere Zentralverwaltung, die bei der Entwicklung des Strafrechts in der Besatzungszeit eine Rolle spielte, war die Deutsche Wirtschaftskommission. Anders als die Justizverwaltung war sie mit Gesetzgebungskompetenzen ausgestattet,<sup>78</sup>

<sup>72</sup> Zu *Schiffers* Leben und Werk s. *J. Ramm*, *Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz* (1987); *T. Ramm* (Hrsg.), *Eugen Schiffer* (2006).

<sup>73</sup> Auch nachdem er seine Tätigkeit in der Justizverwaltung beendet hatte, wurde der Name *Schiffer* mitunter in wissenschaftlichen Beiträgen herangezogen, um bestimmte Argumente zu stärken, s. *Weiß*, NJ 1949, 53, 57: „Das hat kein geringerer als der frühere Chef der Deutschen Justizverwaltung, Dr. *Schiffer* [...], anerkannt“. Anlässlich seines 125. Geburtstags wurde *Schiffer* in der „Neuen Justiz“ als „ein bedeutender bürgerlich-liberaler Justizpolitiker“ geehrt, s. *Heusinger*, NJ 1985, 38 ff.

<sup>74</sup> Vgl. *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 131.

<sup>75</sup> *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 233.

<sup>76</sup> Nachdem *Schiffer* beim Verwaltungsaufbau noch als repräsentative Figur dienlich war, wurde er bei der fortschreitenden Entwicklung „zum Hemmschuh auf dem Wege zu einer weiteren Demokratisierung der Justizorgane“, *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 130.

<sup>77</sup> Prägend für die Entwicklung des DDR-Strafrechts war die Deutsche Justizverwaltung auch insofern, als ehemalige Mitarbeiter später leitende Posten in der Justiz und in der Politik der DDR einnahmen. Neben *Fechner* sind vor allem *Hilde Benjamin* (zunächst Vize-Präsidentin des Obersten Gerichts, dann Justizministerin) und *Ernst Melsheimer* (Generalstaatsanwalt) zu nennen.

<sup>78</sup> Dazu *Foitzik*, SMAD (1999), S. 384 ff.; *Lisse*, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 103 ff.

auch wenn dies aus SMAD-Befehl Nr. 138 vom 4. Juni 1947,<sup>79</sup> durch den die Kommission gegründet wurde, nicht hervorging. Ziel der Schaffung der Wirtschaftskommission war die Bündelung der ökonomischen Kompetenzen in einer zentralen Stelle – ein Vorgehen, das bis dahin mit Blick auf eine gesamtdeutsche Lösung nur zaghaft angegangen worden war, aber nach der Vereinigung der amerikanischen und britischen Zone zur Bizone 1947 verstärkt vorangetrieben wurde.<sup>80</sup> Mitglieder der Kommission waren die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energetik, Handel und Versorgung, Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft. Hinzu kamen der Vorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vorsitzende der Massenorganisation „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“. Eine zentrale Rolle bei der Leitung der Wirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone kam der Wirtschaftskommission zunächst nicht zu.<sup>81</sup> Sie sollte lediglich die Koordination der verschiedenen ihr untergeordneten Verwaltungszweige gewährleisten. Dies änderte sich durch SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948,<sup>82</sup> welcher der Kommission gesetzgeberische Vollmacht einräumte. Danach hatte sie das Recht, „Verfügungen und Instruktionen,<sup>83</sup> die für alle deutschen Organe im Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Einklang mit der von der Sowjetischen Militäradministration festgesetzten Ordnung verbindlich sind, zu beschließen und zu erlassen sowie deren Durchführung zu prüfen“. Gleichzeitig veränderte die Deutsche Wirtschaftskommission ihre Struktur. Sie erschien nun nicht mehr wie eine Kommission, sondern wie eine hierarchisch organisierten Behörde.<sup>84</sup> Ab Mitte 1948 erarbeitete die Wirtschaftskommission die für die Besatzungszone wegweisenden Wirtschaftspläne. Da die Kommission auf die volle Rückendeckung der Sowjetischen Militäradministration zählen konnte,<sup>85</sup> gewann sie mit der Zeit an Kompetenzen, Bedeutung und

<sup>79</sup> SMAD-Befehl Nr. 138 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Gründung einer ständigen Wirtschaftskommission, abgedruckt in v. Münch (Hrsg.), Dokumente des geteilten Deutschlands, 2. Aufl. (1976), S. 295 f.

<sup>80</sup> Vgl. Zank, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 253, 261.

<sup>81</sup> Vgl. a.a.O., S. 262.

<sup>82</sup> SMAD-Befehl Nr. 32 betreffend die Zusammensetzung und Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission, abgedruckt in v. Münch (Hrsg.), Dokumente des geteilten Deutschlands, 2. Aufl. (1976), S. 297 f.

<sup>83</sup> So die Übersetzung in v. Münch (Hrsg.), Dokumente des geteilten Deutschlands, 2. Aufl. (1976), S. 298. Bei Nikitin, JJZG 1999/2000, S. 123, 144, wird diese Passage dagegen mit „Verordnungen und Durchführungsbestimmungen“ übersetzt, was im Hinblick auf die später von der Deutschen Wirtschaftskommission erlassenen Regelwerke, insbesondere die Wirtschaftsstrafverordnung und ihre erste Durchführungsbestimmung, treffender erscheint. Vgl. auch Lisse, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 104.

<sup>84</sup> Vgl. Zank, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 253, 265.

<sup>85</sup> Wie groß der eigene Entscheidungsspielraum der Wirtschaftskommission war, ist laut Zank, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 253, 270, „[k]aum zu beantworten“. In der Außenwirkung sei aber ab Mitte 1948 eine Verlagerung der Entscheidungen von der SMAD, die sich mit dem Erlass von Befehlen zurückhielt, hin zur Wirtschaftskommission erfolgt, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz ausgiebig Gebrauch gemacht habe.

Größe;<sup>86</sup> sie war nicht zuletzt an der Schaffung des einzigen reinen Strafgesetzes der Besatzungszeit, der „Wirtschaftsstrafverordnung“, beteiligt.<sup>87</sup>

Praktische Bedeutung besaß die Wirtschaftskommission nicht zuletzt deswegen, weil ihr die sogenannte Zentrale Kontrollkommission zugeordnet war. Hierbei handelte es sich um ein „Staatskontrollorgan“, das der sowjetischen „Arbeiter- und Bauerninspektion“ nachgebildet war und das eine in letzter Instanz *Ulbricht* unterstellte Institution zur Überwachung der staatlichen Organe war. In der Praxis lagen die Aufgaben der Kontrollkommission vor allem in der Überwachung der Einhaltung der Planwirtschaft, der Bekämpfung von Schwarzmarkthandel und der Überprüfung der Verwaltung.<sup>88</sup> Die Bedeutung der Deutschen Wirtschaftskommission für Leitungsaufgaben lässt sich aber auch daran ablesen, dass der Anteil der SED-Mitglieder, die ihr angehörten, deutlich höher lag als etwa bei der Justizverwaltung. Bereits im Dezember 1947 waren 67% der Mitarbeiter der Wirtschaftskommission SED-Mitglieder.<sup>89</sup> Mit *Heinrich Rau* als ständigem Vorsitzenden, der bereits vor 1933 ein bedeutender KPD-Politiker gewesen war und nach seiner Emigration im spanischen Bürgerkrieg für die Internationalen Brigaden gekämpft hatte,<sup>90</sup> sowie seinen beiden Stellvertretern *Bruno Leuschner* und *Fritz Selbmann* standen bei dieser Verwaltungseinheit SED-Mitglieder auch an der Spitze. Die Deutsche Wirtschaftskommission kann insgesamt als Vorbote einer Zentralregierung gesehen werden und ging nach der Staatsgründung entsprechend ohne größere strukturelle und personelle Veränderungen in der Regierung der DDR auf.<sup>91</sup>

## V. Provinz- und Landesverwaltungen

Neben den Zentralverwaltungen wurden im Juli 1945 auch auf Provinz- und Landesebene<sup>92</sup> Verwaltungseinheiten eingerichtet. Offiziell wurde diesen zwar erst nachträglich durch SMAD-Befehl 110 vom 22. Oktober 1945<sup>93</sup> das Recht einge-

<sup>86</sup> So z.B. durch SMAD-Befehl Nr. 183 vom 27. November 1948, betreffend die Erweiterung der Deutschen Wirtschaftskommission, abgedruckt in *v. Münch* (Hrsg.), *Dokumente des geteilten Deutschlands*, 2. Aufl. (1976), S. 299 f.

<sup>87</sup> Siehe dazu unten, E. III. 3.

<sup>88</sup> Vgl. *Fricke*, *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. (1990), S. 44 f.; *Wentker*, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953* (2001), S. 519. Ausführlich zur Zentralen Kontrollkommission s. *Braun*, in: *Hoffmann/Wentker* (2000), S. 169, 176; *dies.*, in: *Braun/Klawitter/Werkentin*, 4. Aufl. (2006), S. 6 ff.

<sup>89</sup> Vgl. *Zank*, in: *SBZ-Handbuch*, 2. Aufl. (1993), S. 253, 263.

<sup>90</sup> Vgl. a.a.O., S. 265.

<sup>91</sup> Vgl. *Fricke*, *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. (1990), S. 44; *Lisse*, *Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen* (2003), S. 107.

<sup>92</sup> Als „Provinzen“ wurden zunächst Sachsen-Anhalt und Brandenburg, in sowjetischen Dokumenten auch Mecklenburg bezeichnet. Dies änderte sich mit der Auflösung Preußens durch Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947. Ab Juli 1947 wurde einheitlich die Bezeichnung „Länder“ verwendet, s. *Lisse*, *Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen* (2003), S. 37. Zu den verschiedenen Provinz- und Landesregierungen s. *Fait* in: *SBZ-Handbuch*, 2. Aufl. (1993), S. 73 ff.

<sup>93</sup> Abgedruckt in *v. Münch* (Hrsg.), *Dokumente des geteilten Deutschlands*, 2. Aufl. (1976), S. 294.

räumt, „Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen“, in der Praxis ergingen aber bereits zuvor, wenn auch nur mit Zustimmung der Besatzer, legislative Akte dieser Institutionen.<sup>94</sup> Die Gesetzgebungskompetenz lag zunächst bei den Provinz- und Landesjustizabteilungen; ab 1947, nach der Verabschiedung von Landesverfassungen, gingen diese Kompetenzen auf die Landtage bzw. die Landesjustizministerien über.<sup>95</sup> Ähnlich wie die Zentralverwaltung für Justiz waren die Provinz- und Landesjustizverwaltungen sowie die später gegründeten Landesjustizministerien bis 1949 trotz des zunehmenden Machtgewinns der SED politisch relativ ausgeglichen besetzt. Die Gründe sind die gleichen wie bei der Deutschen Justizverwaltung (Mangel an qualifiziertem kommunistisch überzeugtem Personal,<sup>96</sup> Einbeziehung der „Blockparteien“). Überhaupt finden sich Parallelen zwischen zentraler und provinzieller Verwaltung in mancherlei Hinsicht, etwa bei der generellen Vernachlässigung des Justizressorts, der Besetzung des Leitungspostens mit Altliberalen<sup>97</sup> oder der Abhängigkeit von der SMAD bzw. der SMA auf Provinz- und Landesebene.

Ein Unterschied bestand allerdings insoweit, als die Provinz- und Landesverwaltungen Gesetzgebungskompetenzen besaßen. Da geschriebene Regelungen über Kompetenzabgrenzungen zwischen der Zentralverwaltung und der Verwaltung auf Provinz- und Landesebene nicht existierten, führte die ungleiche Verleihung von Kompetenzen zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten.<sup>98</sup> Die Landesverwaltungen, ab 1947 sogar mit Landesverfassungen ausgerüstet, traten selbstbewusst auf und machten von ihren Gesetzgebungskompetenzen trotz der Proteste der Justizverwaltung Gebrauch. Allerdings war auch auf Provinz- und Landesebene eine von der Besatzungsmacht unabhängige Legislativtätigkeit nicht denkbar. Den dortigen Verwaltungseinheiten war nach SMAD-Befehl Nr. 110 das Recht zum Erlass von Gesetzen nur zugebilligt, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration nicht widersprachen. Das Verwaltungshandeln musste sich also in das dicht gespannte Netz der SMAD-Vorgaben einfügen, was die Entwicklung einer deutschen Selbstverwaltung stark hemmte. Zwar bestand ein faktischer Einfluss auf das Verwaltungsgeschehen auf Provinz- und Landesebene.<sup>99</sup> In der Praxis beschränkte sich

<sup>94</sup> Vgl. *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 144, mit einem Beispiel aus Thüringen vom 20. August 1945.

<sup>95</sup> Siehe etwa Art. 8 Abs. 2 der Verfassung von Thüringen vom 20. Dezember 1946. Nach Thüringen gaben sich Sachsen-Anhalt (10. Januar 1947), Mecklenburg (16. Januar 1947), Brandenburg (6. Februar 1947) und Sachsen (28. Februar 1947) Verfassungen mit entsprechenden Regelungen.

<sup>96</sup> In Brandenburg konnte z.B. nach 1945 überhaupt kein Volljurist ermittelt werden, der vor 1933 der KPD angehört hatte, s. *Pohl*, Justiz in Brandenburg 1945–1955 (2001), S. 28.

<sup>97</sup> Zur Parallele zwischen *Eugen Schiffer* und dem Leiter der brandenburgischen Provinzialjustizverwaltung *Georg Remark*, s. *Pohl*, Justiz in Brandenburg 1945–1955 (2001), S. 20.

<sup>98</sup> Vgl. *Wentker*, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (2001), S. 79 ff.

<sup>99</sup> Vgl. *Foitzik*, SMAD (1999), S. 404 ff. Dieser Einfluss habe sich nicht zuletzt aus dem Umstand ergeben, dass ein Großteil der SMAD-Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei

die Gesetzgebungstätigkeit der Provinz- und Landesverwaltungen aber oftmals darauf, die Flut an Vorgaben,<sup>100</sup> die von den Besatzern und den Zentralverwaltungen ausgearbeitet worden waren, in Gesetzesform zu gießen.<sup>101</sup> Zudem waren die Landesverfassungen in erster Linie als pseudodemokratische Symbole zu verstehen, deren Inhalt sich nicht in der Wirklichkeit der Länder widerspiegelte.<sup>102</sup> Als ab 1948 die Zeichen immer mehr auf Zentralisierung standen, verloren auch die Verwaltungseinheiten auf Landesebene stetig an Bedeutung.<sup>103</sup> Föderale Strukturen wurden nach und nach entfernt, bis schließlich die Länderstruktur, auch wenn sie noch in die DDR-Verfassung von 1949 aufgenommen worden war,<sup>104</sup> 1952 gänzlich aufgelöst wurde.

### C. „Rechtsbereinigung“ von NS-Einflüssen

Als eine der dringlichsten Entnazifizierungsmaßnahmen, die gleichzeitig auch Grundvoraussetzung für die Schaffung eines neuen Strafrechts war, sahen die Besatzer die Entfernung von Elementen der NS-Gesetzgebung aus der deutschen Rechtsordnung an. Dies geschah durch Maßnahmen, an denen verschiedene der zuvor dargestellten Organe beteiligt waren.

#### I. „Bereinigung“ durch den Alliierten Kontrollrat

Da die „Bereinigung“ des deutschen Rechts alle Besatzungszonen betraf, kam nach den zuvor beschriebenen Grundsätzen des Besatzungsrechts dem Alliierten Kontrollrat hierbei die führende Rolle zu.<sup>105</sup> Ihm wurde damit freilich eine komplizierte Aufgabe übertragen: zwar waren einige der zwischen 1933 und 1945 erlassenen Gesetze eindeutig von der nationalsozialistischen Ideologie geprägt, andere ließen aber, auch wenn sie einem bestimmten Weltbild der Nationalsozialisten entspra-

---

und aus diesem Grunde oder aus Desinteresse nicht selten den Deutschen die Entscheidungen überlassen habe. Ein deutscher Einfluss habe zudem in der beratenden Tätigkeit zur Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlüssen der sowjetischen Verwaltung existiert. Ähnlich *Lisse*, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 43 ff.

<sup>100</sup> Laut *Lisse*, Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen (2003), S. 43, lag ein weiterer Grund dafür, dass sich eine deutsche Gesetzgebung auf Provinz- und Landesebene nicht etablieren konnte, darin, dass die Anzahl an Vorgaben schlichtweg zu groß gewesen sei, als dass es noch Spielraum für eine deutsche Gesetzgebung gegeben hätte.

<sup>101</sup> Vgl. *Nikitin*, JJZG 1999/2000, S. 123, 148.

<sup>102</sup> Vgl. *Pohl*, Justiz in Brandenburg 1945–1955 (2001), S. 58.

<sup>103</sup> So war laut *Pohl*, a.a.O., S. 36, „eine eigenständige brandenburgische Politik innerhalb der SBZ nur in den Jahren bis 1947 und auch nur in eingeschränktem Maße möglich“.

<sup>104</sup> Nach *Pohl*, a.a.O., S. 4, war die Landesspezifik aber *de facto* schon 1950 aufgehoben.

<sup>105</sup> Zu bereits zuvor ergriffen Maßnahmen der „Dekontaminierung“ durch die westlichen Alliierten s. *F.-C. Schroeder*, FS-Kühl (2014), S. 101, 102.

chen, nicht auf eine rassistische oder völkische Überzeugung schließen.<sup>106</sup> Verkompliziert wurde die Lage überdies dadurch, dass die Rechtsanwendung im „Dritten Reich“ nach einem materiell-nationalsozialistischen Gerechtigkeitsdenken erfolgte, so dass sich auch auf den ersten Blick unverdächtige Normen in der Praxis in das Gesamtbild der NS-Strafrechtsordnung einfügten.<sup>107</sup>

Der Kontrollrat zog drei Möglichkeiten des Umgangs mit den nationalsozialistischen Gesetzen in Erwägung: eine komplette Aufhebung der zwischen 1933 und 1945 erlassenen Gesetze, eine inhaltliche Umgestaltung sowie eine punktuelle Aufhebung von charakteristischen NS-Vorschriften. Die „*tabula rasa*“-Variante, d.h. die Aufhebung aller Gesetze, die zwischen 1933 und 1945 erlassen worden waren, wurde schnell abgelehnt. Man war der Ansicht, man könne die Entwicklung des Rechts in Deutschland nicht mit einem Schlag um Jahre zurückversetzen, zumal sich nicht in allen Gesetzen, die von den Nationalsozialisten erlassen worden seien, auch die NS-Ideologie finde; eine komplette Aufhebung der zwischen 1933 und 1945 erlassenen Gesetze hätte zudem ein weitreichendes Wiederaufleben der Weimarer Rechtslage bedeutet, die nach Ansicht der Alliierten für die Nachkriegszeit, in der es straffer staatlicher Führung bedurft habe, zu liberal war.<sup>108</sup> Dagegen wurde die zweite Variante, nach der eine weitreichende inhaltliche Umgestaltung des deutschen Strafrechts vorgenommen werden sollte, ernsthaft in Betracht gezogen.<sup>109</sup> Vorbereitungen für eine durch den Alliierten Kontrollrat geleitete Strafrechtsreform unter Mitwirkung namhafter deutscher Strafrechtler wie *Adolf Schönke* und *Eduard Kohlrausch* hatten bereits begonnen. Auf Grund der zunehmenden Verschlechterung des Verhältnisses zwischen der Sowjetunion und den Westmächten blieben die Reformpläne indes auf der Strecke.<sup>110</sup>

Somit blieb es bei der „pragmatischen“<sup>111</sup> dritten Variante, der partiellen Aufhebung von NS-Gesetzen. Nach Ansicht der Alliierten war diese Variante den Deutschen auch eher zumutbar als der Erlass neuer, möglicherweise strengerer Vor-

<sup>106</sup> Zu nennen sind etwa die Vorschriften über Untreue, falsche Verdächtigung, Vollrausch, Erschleichen von Leistungen, unterlassene Hilfeleistung, Amtsmaßßung oder verschiedene Vorschriften aus dem Bereich der Straßenverkehrsdelikte, die wortgleich oder in leicht korrigierter Form in der Bundesrepublik in Kraft geblieben sind. Dazu eingehend, *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004), S. 43 ff.

<sup>107</sup> Dazu *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 29.

<sup>108</sup> Zu den Gründen im Einzelnen *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 52.

<sup>109</sup> Noch 1947 schrieb *Lange*, NJ 1947, 7, 8: „Mit dem Gesetz Nr. 11 hat der Kontrollrat die Materie des Strafrechts zunächst im Sinne der Entnazifizierung, also eines bloßen Abbaues nicht mehr erträglicher Bestimmungen, zu regeln begonnen. Wir wissen nicht, ob er darüber hinaus den positiven Neuaufbau des deutschen Strafrechts im demokratischen Sinne selbst in die Hände nehmen oder dies einer künftigen deutschen Regierung überlassen wird.“

<sup>110</sup> Vgl. dazu *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 168 ff., 200; *F.-C. Schroeder*, FS-Kühl (2014), S. 101, 105; *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004), S. 24 ff.; *Welp*, in: *Th. Vormbaum/Welp* (2004), S. 139, 140.

<sup>111</sup> *Diestelkamp*, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte (2001), S. 2.

schriften durch die Siegermächte.<sup>112</sup> Als Leitlinie für die Aufhebung bestimmte das Potsdamer Abkommen, dass „alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlage für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, [...] abgeschafft werden [müssen]“.<sup>113</sup> Demnach waren nur diejenigen Normen außer Kraft zu setzen, die wegbe-reitend für das NS-Regime gewesen waren oder dessen diskriminierende Ideologie widerspiegelten. Der Kontrollrat überprüfte nach diesem Maßstab die zwischen 1933 und 1945 erlassenen Gesetze (sogenannte *individualisation*)<sup>114</sup> und beseitigte mit Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945<sup>115</sup> zentrale nationalsozialistische Gesetze wie das „Ermächtigungsgesetz“,<sup>116</sup> das „Berufsbeamtengesetz“<sup>117</sup> oder die „Nürnberger Rassegesetze“.<sup>118</sup> Daneben wurde der Gleichheitssatz für all-gemeingültig erklärt, indem eine Gesetzesanwendung, welche zu einer Bevorzugung wegen der Angehörigkeit zu NS-Gruppierungen bzw. einer Benachteiligung aus rassistischen oder sonstigen diskriminierenden Gründen führte, untersagt wurde. In der einen Monat später folgenden Proklamation Nr. 3<sup>119</sup> schrieb der Kontrollrat der deutschen Justiz zudem rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze und die Beach-tung von Angeklagtenrechten vor, insbesondere verbot er die Analogie zu Lasten des Täters sowie die Auslegung nach „gesundem Volksempfinden“. Im Bereich des materiellen Strafrechts hob Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946<sup>120</sup> eine Reihe von Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs sowie verschiedene Neben-strafgesetze auf. Aus dem Reichsstrafgesetzbuch wurden u.a. die Vorschriften über die Analogie zu Lasten des Täters, die Wahlfeststellung, das politische Strafrecht und die Vorschriften zum Schutze der Wehrkraft gestrichen;<sup>121</sup> zu den aufgehobe-nen Nebengesetzen gehörten das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todes-strafe“ vom 29. März 1933,<sup>122</sup> die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg

<sup>112</sup> So Professor *Loewenstein* von der US Legal Division, zitiert nach *Etzel*, Aufhebung von nation-alsozialistischen Gesetzen (1992), S. 52.

<sup>113</sup> Potsdamer Abkommen, Abschnitt III., A. Nr. 4. Zu den Vorüberlegungen der USA und Groß-britanniens, die in einem „Militärregierungsgesetz“ gemündet waren, die das Potsdamer Abkommen weitgehend übernahm, s. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 3 ff.

<sup>114</sup> *Robert Finley*, US-Acting Chief of Legal Branch, schätzte, dass von den 9573 zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetzen 30% „nationalsozialistisch“ waren, s. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 51.

<sup>115</sup> ABL. KR 1945, S. 6.

<sup>116</sup> „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933, RGBl. 1933 I, S. 41.

<sup>117</sup> „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, RGBl. 1933 I, S. 175.

<sup>118</sup> „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935, RGBl.1935 I, S. 1146.

<sup>119</sup> ABL. KR 1945, S. 22.

<sup>120</sup> ABL. KR 1945, S. 55.

<sup>121</sup> Aufgehoben wurden im Einzelnen: §§ 2, 2 b, 9, 10, 16 Abs. 3, 42 a Nr. 5, 42 k, 80 bis 94, 102, 103, 112, 134 a, 134 b, 140, 140 a, 140 b, 141, 141 a, 142, 143, 143 a, 189 Abs. 3, 210 a, 226 b, 291, 353 a und 370 Nr. 3. Zu den in der NS-Zeit erlassenen Vorschriften, die nicht entfernt wurden s. *G. Wolf*, JuS 1996, 189, 190.

<sup>122</sup> RGBl. 1933 I, S. 151.



und bei besonderem Einsatz“ vom 17. August 1938<sup>123</sup> und die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939.<sup>124</sup> Weitere Nebengesetze wurden durch Kontrollratsgesetz Nr. 55 vom 20. Juni 1947<sup>125</sup> aufgehoben, das auf den begonnenen, doch letztlich gescheiterten Versuch einer Strafrechtsreform durch den Alliierten Kontrollrat zurückging: Die Liste aufzuhebender Vorschriften, die dem Reformgesetz vorangestellt werden sollte, wurde mangels Fortschritten bei der Reform als separates Aufhebungsgesetz erlassen.<sup>126</sup>

Für eine gründliche „Bereinigung“ der deutschen Rechtsordnung von NS-Einflüssen war das Vorgehen des Kontrollrats allerdings nur bedingt geeignet, barg es doch von Beginn an die Gefahr der Lückenhaftigkeit.<sup>127</sup> Tatsächlich fiel dem Kontrollrat in der Praxis die Auswahl der aufzuhebenden Vorschriften schwer. Der nationalsozialistische Charakter einiger Gesetze ergab sich mitunter erst bei Kenntnis der Anwendungspraxis; andere Gesetze erschienen unter Zugrundelegung anderer als der von den Nationalsozialisten verfolgten Zielen akzeptabel.<sup>128</sup> Im Ergebnis blieb dementsprechend eine Reihe von Gesetzen und Einzelnormen in Kraft, die noch deutliche Züge des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses zeigten.<sup>129</sup> Hierzu zählen etwa das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943<sup>130</sup> oder das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933.<sup>131</sup>

Anhand des letzteren Gesetzes lässt sich anschaulich verdeutlichen, dass eine exakte Differenzierung zwischen „nazistischen Gesetzen“ und solchen, die zwar von den Nationalsozialisten erlassen worden waren, aber kein spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, kaum möglich war.<sup>132</sup> Das Gewohnheitsverbrechergesetz sah Strafschärfungen für Rückfalltäter vor und führte Maßregeln wie z.B. die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern ein.<sup>133</sup> Dabei finden sich Elemente, die Züge des nationalsozialistischen Täterstrafrechts tragen<sup>134</sup> und rechtsstaatliche Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm nicht erfüllen.<sup>135</sup> Freilich reicht der dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke des Kampfes gegen Rückfalltäter mit

<sup>123</sup> RGBl. 1938 I, S. 1455.

<sup>124</sup> RGBl. 1939 I, S. 1679.

<sup>125</sup> ABl. KR 1947, S. 284.

<sup>126</sup> Vgl. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 128.

<sup>127</sup> Vgl. *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (2013), Rn. 900 f.; *Welp*, in: Th. Vormbaum/Welp (2004), S. 139, 145.

<sup>128</sup> Vgl. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 53.

<sup>129</sup> Vgl. dazu eingehend G. Wolf, JuS 1996, 189, 191 ff.

<sup>130</sup> RGBl. 1943 I, S. 637.

<sup>131</sup> RGBl. 1933 I, S. 995. Aus dem Strafprozessrecht und dem Gerichtsverfassungsrecht wurden so gut wie gar keine Normen aufgehoben, s. hierzu *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 39 ff.

<sup>132</sup> Zur „Einheitsthese“ s. *Naucke*, Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts (2000), S. 301 ff. Dazu eingehend unten, 8. Kapitel, C. II.

<sup>133</sup> Zum Gewohnheitsverbrechergesetz s. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 86 ff.

<sup>134</sup> Vgl. etwa § 20 a Abs. 1 RStGB: „[...] ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, dass er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist [...]“.

<sup>135</sup> Vgl. etwa § 42 f Abs. 1 RStGB: „Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert“.

z.T. drastischen Maßnahmen deutlich weiter zurück als 1933.<sup>136</sup> Dementsprechend wurde die Vorschrift vom Kontrollrat mit Ausnahme der Entmannungsvorschrift in § 42 lit. a) Nr. 5, lit. k) RStGB nicht aufgehoben. Auch im Rahmen der geplanten Strafrechtsreform des Kontrollrats stand außer Frage, dass die Vorschrift in ihrem Grundgerüst erhalten bleiben sollte.<sup>137</sup>

Eine generelle Überprüfung der Strafnormen auf eine Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip sahen zumindest die Westmächte<sup>138</sup> nicht als ihre Aufgabe an. Der US-Abgeordnete im Rechtsausschuss des Kontrollrats *Kramer* sagte dazu: „It was not the task of the Directorate to give the Germans a model code; but rather to denazify, demilitarize and democratize the present law, and in other respect to leave it to the Germans“.<sup>139</sup> Allerdings war das Vorgehen des Kontrollrats insoweit nicht konsequent, als in einigen Fällen Vorschriften aufgehoben wurden, die noch auf Reformvorhaben der Weimarer Republik beruhten und keinen spezifisch nationalsozialistischen Inhalt besaßen.<sup>140</sup>

## II. Aufhebung und Nichtanwendung von NS-Recht in der Sowjetischen Besatzungszone

Der Alliierte Kontrollrat war nicht die einzige Institution, die sich mit der Aufhebung von Normen des NS-Rechts befasste. Nach der Darstellung in der DDR-Strafrechtswissenschaft erfolgte die Befreiung des Strafrechts von NS-Einflüssen in der Sowjetischen Besatzungszone ebenso durch die Sowjetische Militäradministration und die deutschen Verwaltungsinstitutionen.<sup>141</sup> Freilich war der Beitrag der SMAD und der ostdeutschen Justiz zur „Bereinigung“ des Strafrechts schon auf Grund ihrer hierarchisch niedrigeren Stellung im Vergleich zum Kontrollrat eher flankierend.<sup>142</sup>

<sup>136</sup> Vgl. vor allem *v. Liszt*, ZStW 1883, 1 ff.; *ders.*, ZStW 1893, 325 ff. Dazu *Muñoz Conde*, FS-Juristische Fakultät HU (2010), S. 439 ff.; *Werle/M. Vormbaum*, in: Tenorth (2010), S. 109, 110 ff.

<sup>137</sup> Vgl. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 176.

<sup>138</sup> Laut *Etzel*, a.a.O., S. 174, bestand im Kontrollrat von sowjetischer Seite schon eher eine Bereitschaft dazu, Gesetze aufzuheben, die bereits vor 1933 erlassen worden waren, sich aber nach ihrem Dafürhalten nicht mehr auf der Höhe der Zeit befanden, wie etwa die Strafbarkeit des Ehebruchs. Vgl. hierzu auch *F.-C. Schroeder*, FS-Kühl (2014), S. 101, 105.

<sup>139</sup> Zitiert nach *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 174.

<sup>140</sup> So wurde § 210 a RStGB („Zweikampf mit Schlägern“) durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben, obwohl es auf Entwürfen von vor 1933 beruhte und keinen nationalsozialistischen Inhalt, wohl aber „antiquierte, klassenbezogene Ehrvorstellungen“ aufwies, s. *Welp*, in: Th. Vormbaum/Welp (2004), S. 139, 145. Zu § 210 a RStGB s. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 77.

<sup>141</sup> Vgl. Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1978), S. 91; Strafrecht der DDR, Lehrbuch (1988), S. 83.

<sup>142</sup> In der aktuelleren Literatur findet der Einfluss sowjetischer Maßnahmen außerhalb der Kontrollratsstätigkeit bei der Aufhebung von NS-Recht in der Ostzone kaum Erwähnung; die Aufhebungsvorschrift in SMAD-Befehl Nr. 2 wird etwa bei *Hermann Weber*, Geschichte der DDR (1999), S. 51, der den Befehl ansonsten wörtlich wiedergibt, ausgespart. Das gleiche gilt für den Einfluss deutscher Institutionen, s. *Welp*, in: Th. Vormbaum/Welp (2004), S. 139, 141, nach dessen Ansicht deutsche Einrichtungen „keinen nennenswerten Einfluss“ bei der Aufhebung besaßen.

Die Betonung der Rolle der sowjetischen Besatzer und der deutschen Einrichtungen erfolgte wohl vor allem vor dem Hintergrund, dass der Aufhebung von nationalsozialistischen Normen auch ein ideologischer Stellenwert zukam, manifestierte sich hierin doch auf symbolische Weise der Sieg über den Faschismus.<sup>143</sup> Insofern verwundert es nicht, dass die Sowjetische Militäradministration bereits vor dem Potsdamer Abkommen eine eigene Vorschrift für die Aufhebung von NS-Gesetzen erlassen hatte. So bestimmte SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 unter Ziff. 5, dass „alle faschistischen Gesetze sowie alle faschistischen Beschlüsse, Befehle, Anordnungen, Instruktionen usw. aufzuheben [sind], die die Tätigkeiten der antifaschistischen politischen Parteien und freien Gewerkschaften und Organisationen untersagen und gegen demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes gerichtet sind“. Diese Vorschrift unterschied sich in einigen Aspekten von dem vor allem durch westliche Vorentwürfe beeinflussten Ansatz des Kontrollrats,<sup>144</sup> auch wenn in der Sowjetischen Besatzungszone ebenfalls grundsätzlich nicht daran gezweifelt wurde, dass zwischen 1933 und 1945 zahlreiche Normen erlassen worden waren, die nicht von „faschistischem“ Gedankengut geprägt waren und entsprechend in Kraft bleiben konnten.<sup>145</sup>

Soweit in SMAD-Befehl Nr. 2, anders als im Potsdamer Abkommen, nicht von „nazistischen“, sondern von „faschistischen“ Gesetzen die Rede ist, hängt dies mit der Verwendung des Begriffs „Faschismus“ nach der sozialistischen Terminologie zusammen. „Faschismus“ wurde von den sowjetischen Besatzern, ebenso wie später in der DDR, nicht im strikten Sinne (etwa im Sinne der Bewegung *Mussolinis* in Italien oder *Franco*s in Spanien) verstanden. Der Begriff wurde etwa von den SED-Ideologen „als ‚gesetzmäßige‘ Fortsetzung des Imperialismus und als dessen extremste Erscheinungsform dargestellt“.<sup>146</sup> Bereits im Verlauf der 1920er Jahren hatte sich der „Antifaschismus“ zu einer Säule der kommunistischen Ideologie entwickelt, was dazu führte, dass der Begriff immer extensiver benutzt wurde, bis als „Faschisten“ alle „gegenrevolutionären“ Kräfte, einschließlich Sozialdemokraten, bezeichnet wurden.<sup>147</sup> Auf eine genauere Differenzierung wurde immer weniger Wert gelegt, so auch bei der Abgrenzung der Begriffe „Faschismus“ und „Nationalsozialismus“.<sup>148</sup>

<sup>143</sup> Nach Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1978), S. 91, war die Aufhebung von NS-Normen die „erste, unumgängliche Voraussetzung einer revolutionär-demokratischen Strafrechtsentwicklung“ und bedeutete, „klarzustellen, dass mit dem faschistischen Terrorstaat auch die von ihm geschaffenen faschistischen Strafrechtsnormen und -verhältnisse untergegangen waren“, sowie „festzustellen, welche Strafrechtsnormen weiter angewandt werden konnten“.

<sup>144</sup> Vgl. *Etzel*, Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen (1992), S. 17.

<sup>145</sup> Vgl. *Toeplitz*, NJ 1985, 177, 178.

<sup>146</sup> So die Einschätzung in *Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.), Zur Bewältigung der NS-Zeit in der DDR (1989), S. 11. Zum Verhältnis von Faschismus und Kapitalismus s. etwa *Guérin*, Faschismus und Kapitalismus (1936), abgedruckt in: *Nolte* (Hrsg.), Theorien über den Faschismus, 6. Aufl. (1984), S. 265 ff.

<sup>147</sup> Vgl. *Backes*, in: *Agethen/Jesse/Neubert* (2002), S. 34.

<sup>148</sup> Auch wenn beide Bewegungen sich in einigen Punkten überschneiden oder doch zumindest nahe standen, kommt insbesondere die herausragende Stellung der Rassenideologie sowie der Massen-

Abgesehen von diesen terminologischen Unterschieden fällt auf, dass in SMAD-Befehl Nr. 2 für die Aufhebung von NS-Gesetzen andere Kriterien als im Potsdamer Abkommen gewählt wurden. Waren hier die ausschlaggebenden Merkmale die Wegbereitung des Nationalsozialismus sowie Rassismus und sonstige Diskriminierung, wurde in SMAD-Befehl Nr. 2 auf Gesetze zum Verbot von Parteien, Gewerkschaften und anderen Organisationen abgestellt sowie auf die Einschränkung demokratischer Freiheiten, bürgerlicher Rechte und Volksinteressen Bezug genommen. Zu beachten ist freilich, dass Hauptzweck von SMAD-Befehl Nr. 2 die Zulassung politischer Parteien war.<sup>149</sup> Die Regelung unter Ziff. 5 des Befehls ist mithin als eine Art Annex zu sehen, der die entsprechenden NS-Gesetze zur Untersagung von Parteien und sonstigen Organisationen aufhob. Die übrigen Aufhebungskriterien (Gesetze, die gegen „demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes“ gerichtet sind) verfolgten ihrem Wortlaut nach einen bürgerlich-liberalen Ansatz. Sie passten insoweit zu der Anfangshaltung der Sowjetischen Militäradministration, ein pluralistisches, demokratisches Parteiensystem zumindest vordergründig zu errichten. Neben Befehl Nr. 2 erließ die SMAD weitere Befehle, welche die Aufhebung von NS-Gesetzen zum Inhalt hatten. Zu nennen sind insbesondere SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. September 1945, SMAD-Befehl Nr. 79 vom 29. September 1945 und SMAD-Befehl Nr. 40 vom 2. Februar 1946.<sup>150</sup> Diese Befehle wiederholten allerdings im Wesentlichen die parallel erlassenen Kontrollratsgesetze Nr. 1 und Nr. 11<sup>151</sup> und wurden wohl auch deswegen selbst von der DDR-Strafrechtswissenschaft weitgehend ignoriert.

Abseits der förmlichen Aufhebungsvorschriften kam den ostdeutschen Verwaltungseinrichtungen und der Justiz eine gewisse Bedeutung bei der Beseitigung von NS-Einflüssen im Strafrecht der Sowjetischen Besatzungszone zu. Sie erhielten von der SMAD den Auftrag, alle Strafgesetze, die durch den Kontrollrat nicht aufgehoben worden waren, erneut zu überprüfen. Die zentrale Justizverwaltung kam dieser Anweisung im Oktober 1948 nach und gab eine verbindliche Textausgabe des danach geltenden Strafgesetzbuchs heraus. Parallel dazu fand eine Überprüfung durch

---

mord an den Juden bei der Verwendung des Begriffs „Faschismus“ nicht hinreichend zum Ausdruck, s. *Baus*, in: *Agethen/Jesse/Neubert* (2002), S. 100 f. Zum Verhältnis der Phänomene Faschismus und Nationalsozialismus s. *Griffin*, *The Nature of Facism* (1991), S. 101 ff.; *Nolte*, *Der Faschismus in seiner Epoche*, 9. Aufl. (1995), S. 343 ff.; *Wippermann*, *Europäischer Faschismus im Vergleich 1922–1982* (1983), S. 44 ff.

<sup>149</sup> Vgl. SMAD Befehl Nr. 2 Ziff. 1: „Auf dem Territorium der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland ist die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu erlauben [...]“.

<sup>150</sup> Alle genannten SMAD-Befehle sind abgedruckt in *Carl Heymanns* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kritische Textausgabe* (1948), S. 292 ff.

<sup>151</sup> SMAD-Befehl Nr. 40 wiederholte Kontrollratsgesetz Nr. 11 sogar wörtlich, SMAD-Befehle Nr. 66 und Nr. 79 gaben Kontrollratsgesetz Nr. 1 im Wesentlichen, allerdings in einigen Punkten erweitert, wieder: So wurden beispielsweise in SMAD-Befehl Nr. 66 auch das Gesetz über den Volksgerichtshof und die Sondergerichte sowie „alle anderen Gesetze der Nazi-Partei und deren Gliederungen“ aufgehoben, s. *Carl Heymanns* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kritische Textausgabe* (1948), S. 292, 293.

die deutschen Gerichte in der Sowjetischen Besatzungszone statt, die vor der Anwendung von Gesetzesvorschriften zu prüfen hatten, ob diese „frei von faschistischem Gedankengut waren und weiter angewandt werden konnten“.<sup>152</sup> War dies nicht der Fall, hatte eine Anwendung zu unterbleiben.

Zwar war die erneute Prüfung durch deutsche Institutionen kein Spezifikum der Sowjetischen Besatzungszone,<sup>153</sup> sie fiel hier im Ergebnis aber wohl strenger aus als in den Westzonen.<sup>154</sup> Jedenfalls enthielt die von der Deutschen Justizverwaltung herausgegebene Textausgabe strafrechtlicher Normen, anders als in Westdeutschland, nicht die Vorschriften über „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.<sup>155</sup> Unter den Gesetzen, die durch die ostdeutschen Gerichte in der Besatzungszeit und durch DDR-Gerichte aufgehoben wurden, befanden sich zudem mehrere Gesetze, die durch den Kontrollrat unangestastet geblieben waren und auch in der Praxis in Westdeutschland zumindest vorläufig weiter eine Rolle spielten.<sup>156</sup>

### III. Justizaufbau

Im Bereich des Gerichtsverfassungsrechts erfolgte dagegen keine punktuelle Entfernung von Änderungen, die von den Nationalsozialisten vorgenommen worden waren, sondern die Besatzer kehrten gänzlich zu dem Zustand von vor 1933 zurück. Nach SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945<sup>157</sup> war das „System der deutschen Gerichte [...] in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, wie sie zum 1. Ja-

<sup>152</sup> Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1978), S. 91; Strafrecht der DDR, Lehrbuch (1988), S. 84. Zu dieser Tätigkeit der Gerichte s. auch *Toeplitz*, NJ 1985, 177, 178. Zu gerichtlichen Stellungnahmen zu Fragen der Anwendbarkeit von NS-Gesetzen s. etwa OLG Halle, Urteil vom 12. September 1947, NJ 1947, 256 (zu § 267 RStGB); OLG Halle, Beschluss vom 20. September 1948, NJ 1949, 143 ff. (zu §§ 175 ff. RStGB); KG, Urteil vom 2. Juni 1949, NJ 1949, 147 f. (zu § 181 a RStGB).

<sup>153</sup> So wird im Vorwort der „Kritischen Textausgabe“ des Strafgesetzbuchs des *Carl Heymanns* Verlag (1948) ausgeführt: „Die Bezeichnung ‚Kritische Textausgabe‘ ist gewählt worden, weil die besonders beim StGB nicht einfache Aufgabe zu lösen war, den heutigen Gesetzeswortlaut zu ermitteln durch Scheidung rein sachlicher Rechtsfortbildung der letzten Jahre von den bloßen Ausflüssen nur zeitbedingter Neuerungen. Trotz der ausdrücklichen Aufhebung einzelner Vorschriften durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1, 11 und 55 sind in dieser Hinsicht erhebliche Zweifel entstanden.“ Zu Versuchen der Bereinigung des Strafrechts in Westdeutschland s. *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004), S. 38 ff.

<sup>154</sup> Vgl. zur „Bereinigung“ des Strafrechts von NS-Einflüssen in der DDR sowie zur Kontinuität in der DDR unten, 8. Kapitel, B. I.

<sup>155</sup> Vgl. *Buchholz*, in: U.-J. Heuer (1995), S. 273, 276 f. Freilich enthielten die von den ostdeutschen Ländern herausgegebenen Strafgesetzbücher diese Vorschrift weiterhin. In Thüringen, wo das Reichsstrafgesetzbuch von 1932 mit verschiedenen Änderungen Anwendung fand, wurde bei den „besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechern“ die Sicherungsverwahrung sogar durch unbestimmte Verurteilung ersetzt, s. *Carl Heymanns* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kritische Textausgabe (1948), S. 300.

<sup>156</sup> Hierzu gehörten § 2 a Abs. 2 RStGB (nur fakultative Strafmilderung bei Gesetzesänderung zu Gunsten des Täters) und § 3 RStGB (Personalitätsprinzip als Grundsatz für die Anwendung des deutschen Strafgesetzbuchs), s. *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 42 f.

<sup>157</sup> Abgedruckt in *Fricke*, Politik und Justiz in der DDR, 2. Aufl. (1990), S. 30 f.

nuar 1933 existierte, zu reorganisieren<sup>158</sup>. Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945<sup>158</sup> erklärte, insoweit präziser, das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 i.d.F. vom 22. März 1924 für anwendbar. Damit galt in der Sowjetischen Besatzungszone weiterhin der traditionelle deutsche Gerichts Aufbau. Jedes der fünf ostdeutschen Länder erhielt ein Oberlandesgericht sowie eine Generalstaatsanwaltschaft. Ein Oberster Gerichtshof, wie in der britischen Zone, wurde indes nicht gebildet.<sup>159</sup>

## D. Weitergeltung überkommener Gesetze

### I. Reichsstrafgesetzbuch

Abgesehen von der zuvor beschriebenen „Bereinigung“ behielt im Bereich des Strafrechts die bis 1945 geltende Rechtslage grundsätzlich ihre Wirksamkeit.<sup>160</sup> Dies bedeutete, dass bis zum Erlass des Strafgesetzbuchs der DDR im Jahre 1968 das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 die Grundlage der Strafrechtsordnung der Sowjetischen Besatzungszone sowie später der DDR darstellte. Zur Geltung kam es in seiner Fassung vom 31. Januar 1933,<sup>161</sup> ergänzt um jene Normen des Nebenstrafrechts, die weder vom Kontrollrat aufgehoben, noch im Folgenden als nationalsozialistische Vorschriften durch die zonalen Verwaltungsstellen und Gerichte identifiziert worden waren.<sup>162</sup> Von den Nationalsozialisten außer Kraft gesetzte Normen des Reichsstrafgesetzbuchs lebten nach Kontrollratsgesetz Nr. 11 Art. IV durch die Aufhebungen des Kontrollrats nicht wieder auf.<sup>163</sup>

Mit dem Reichsstrafgesetzbuch existierte in der Sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR somit eine grundsätzlich rechtsstaatliche Basis für das Straf-

<sup>158</sup> ABl. KR 1945, S. 26. SMAD-Befehl Nr. 49 und Kontrollratsgesetz Nr. 4 entsprachen sich im Übrigen inhaltlich weitgehend.

<sup>159</sup> Vgl. *Welsh*, in: SBZ-Handbuch, 2. Aufl. (1993), S. 218, 221; *Wentker*, in: Engelmann/Vollnhals (1999), S. 93, 94. Zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone s. *Justizministerium NRW* (Hrsg.), *Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone* (2012).

<sup>160</sup> Vgl. *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1113; *Toeplitz*, NJ 1985, 177, 178.

<sup>161</sup> Dies galt auch (mit Ausnahme von Thüringen) für die Strafgesetzbücher der Provinzen und Länder der Ostzone, s. *Carl Heymanns* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kritische Textausgabe*, (1948). Siehe hierzu unten, E. V.

<sup>162</sup> Nach *Buchholz*, *Strafrecht im Osten* (2008), S. 41, unterschieden sich hier die Vorgehensweisen in Ost- und Westdeutschland. Während in Ostdeutschland die Fassung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Januar 1933 maßgeblich gewesen sei, die um „von nationalsozialistischen Gedanken unabhängige Rechtsentwicklungen“ ergänzt worden sei, sei in Westdeutschland das Reichsstrafgesetzbuch in der Fassung vom 8. Mai 1945 als Ausgangspunkt genommen worden, gekürzt um nazistische Vorschriften. Inwieweit dieses unterschiedliche Vorgehen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führte, stellt *Buchholz* indes nicht klar.

<sup>163</sup> Zu speziellen Problemen bei der Bestimmung des Wiederauflebens oder Nichtwiederauflebens in Westdeutschland s. *Welp*, in: *Th. Vormbaum/Welp* (2004), S. 139, 144 f.

recht.<sup>164</sup> Soweit das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 in der DDR als Instrument „der Sicherung der Klassenherrschaft der preußischen Junker und der Bourgeoisie“ beschrieben wurde,<sup>165</sup> ließ sich die Inkraftsetzung dieses Gesetzeswerkes hiermit freilich augenscheinlich kaum vereinbaren. Nach *Lenin* galt zudem der Grundsatz, dass „neue Macht neues revolutionäres Recht und neue Gesetzlichkeit schafft“,<sup>166</sup> d.h. der revolutionären Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse hätte eigentlich der Erlass neuer proletarischer Gesetze folgen müssen. Eine Wiederbelebung überkommenen bürgerlichen Rechts stand dazu im eklatanten Widerspruch. Die Wiederinkraftsetzung des Reichsstrafgesetzbuchs bedurfte mithin unter ideologischen Gesichtspunkten besonderer Rechtfertigung. Die Strafrechtswissenschaft der DDR machte insoweit geltend, eine schnelle und umfassende Gesetzgebungstätigkeit auf Grund der besonderen Umstände sei nach dem Krieg unmöglich gewesen. Gleichzeitig habe aber in der Praxis das dringende Bedürfnis bestanden, zur Bekämpfung der hohen Kriminalitätsrate möglichst bald ein „anwendungsbereites Straf- und Strafprozessrecht“<sup>167</sup> heranzuziehen. In der praktischen Anwendung hätten sich die Gerichte freilich deutlich von der überkommenen Strafrechtsordnung entfernt, was auf Grund der abstrakt-generellen und gesellschaftlich neutralen Formulierungen der bürgerlichen Strafnormen möglich gewesen sei.<sup>168</sup> Da das überkommene Recht somit entsprechend der sozialistischen Gesetzlichkeit angewendet worden sei, sei dem Leninschen Erfordernis nach neuem Recht zunächst ausreichend Genüge getan worden.<sup>169</sup>

Freilich wurden auch kritische Aspekte in der Weitergeltung des bürgerlichen Rechts erkannt. So galt das Reichsstrafgesetzbuch als Nährboden für überkommene Rechtsanschauungen und als Einfallstor für bürgerliche Ideologien.<sup>170</sup> Die Gefahr einer reaktionären Entwicklung, so wurde retrospektiv dargelegt, habe mit der Zeit aber stetig abgenommen.<sup>171</sup>

<sup>164</sup> Zu der Frage, inwieweit die rechtsstaatswidrigen Entwicklungen ab 1933 eine kontinuierliche Entwicklung der Weimarer Zeit fortsetzten, s. *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus (2004), S. 42 ff. Dass das Reichsstrafgesetzbuch in seiner Fassung von vor 1933 grundsätzlich dem Rechtsstaatsprinzip entspricht, wird damit freilich nicht in Frage gestellt.

<sup>165</sup> Vgl. *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. (1978), S. 86.

<sup>166</sup> So auch *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1116.

<sup>167</sup> *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. (1978), S. 92.

<sup>168</sup> So wurde dargelegt, dass eine „demokratische Anwendung der Gesetze [...] dadurch erleichtert [wurde], dass die abstrakte, die Eigentums- und Klassenverhältnisse verschleiernde Fassung des Strafgesetzbuches [...] es ermöglichte, sie zum Schutz der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, z.B. des Volkseigentums und der neuen staatlichen Ordnung, heranzuziehen“, *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1116. Ähnlich zum Zivilrecht *Toeplitz*, NJ 1985, 177, 178.

<sup>169</sup> Vgl. *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1116. Bezüglich des Wirtschaftsstrafrechts führte *Weiß*, NJ 1949, 53, 54, aus: „In dem Maße, wie sich das Bewusstsein dafür durchsetzt, dass das Volkseigentum eine höhere Form des Eigentums ist als das Privateigentum, muss auch der strafrechtliche Schutz des Volkseigentums gegenüber dem des Privateigentums erhöht werden – zunächst durch eine dieser verschiedenen Bedeutung der beiden Eigentumsarten Rechnung tragende Rechtsprechung, dann aber auch durch eine entsprechende gesetzliche Regelung.“

<sup>170</sup> Vgl. *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1117.

<sup>171</sup> Vgl. ebd.

## II. NS-Wirtschaftsstrafgesetze

Neben dem Reichsstrafgesetzbuch mit seiner bürgerlichen Prägung behielten aber auch NS-Gesetze wie die „Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 4. September 1939 i.d.F. vom 25. März 1942,<sup>172</sup> die „Verbrauchsregelungs-Strafverordnung“ vom 6. April 1940 i.d.F. vom 26. November 1941<sup>173</sup> und die „Preisstrafrechtsverordnung“ vom 3. Juni 1939 i.d.F. 26. Oktober 1944<sup>174</sup> zunächst ihre Geltung. Vom Kontrollrat waren diese Gesetze nicht als „nazistisch“ eingestuft und dementsprechend auch nicht aufgehoben worden, obwohl etwa die Kriegswirtschaftsverordnung nach ihrer Präambel<sup>175</sup> und ihren Tatbestandsüberschriften dem Schutz des völkischen Selbsterhaltungswillens diene.<sup>176</sup> Unter ideologischen Gesichtspunkten hätten diese Vorschriften in der Sowjetischen Besatzungszone damit eigentlich aufgehoben werden müssen, „krankten“ sie doch nicht nur, wie das Reichsstrafgesetzbuch, an einem „bourgeois“ Charakter, sondern spiegelten die NS-Ideologie zweifelsfrei wider. Zudem waren die Gesetze auch deswegen überholt, weil sie der Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens während des Kriegs sowie zur Stabilisierung der „inneren Front“ dienten.<sup>177</sup>

Für die Übernahme der Normen wurde im Nachhinein ins Feld geführt, dass sie nicht wie zu Kriegszeiten angewendet worden seien, sondern ihnen zu Friedenszeiten eine veränderte Funktion zugekommen sei, nämlich der Schutz der Versorgung der Bevölkerung im Chaos der Nachkriegszeit.<sup>178</sup> Freilich stand der Wortlaut der Norm der Anwendung der Gesetze in Friedenszeiten grundsätzlich entgegen, verwiesen die Vorschriften doch ausdrücklich auf den Kriegszustand<sup>179</sup> – insoweit waren die Gesetze gerade nicht, wie von der Strafrechtswissenschaft der DDR in Bezug auf die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs angeführt, abstrakt und einer anderen Deutung ohne weiteres zugänglich. Ausschlaggebend für die fortgeführte Anwendung der Gesetze war deshalb wohl vor allem, dass die alternativ zur Verfügung stehenden Tatbestände des Reichsstrafgesetzbuchs (Diebstahl, Raub, Betrug etc.), insbesondere was die Strafdrohungen betraf, als unzureichend galten. Die NS-Kriegswirtschaftsgesetze besaßen dagegen Strafdrohungen, die von Geldstrafe bis

<sup>172</sup> RGBl. 1939 I, S. 1609, s. hierzu *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 220 ff., 415 f.

<sup>173</sup> RGBl. 1941 I, S. 734, s. hierzu *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 416.

<sup>174</sup> „Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften“, RGBl. 1944 I, S. 265.

<sup>175</sup> Die Präambel der Kriegswirtschaftsverordnung lautete: „Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. [...] Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen.“

<sup>176</sup> Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 221. Laut *F.-C. Schroeder*, FS-Kühl (2014), S. 101, 104, war der Umstand, dass der Alliierte Kontrollrat die Kriegswirtschaftsverordnung nicht aufhob, „bemerkenswert“.

<sup>177</sup> Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 221.

<sup>178</sup> Vgl. *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 131.

<sup>179</sup> Vgl. etwa die Überschrift von Abschnitt 1 der Kriegswirtschaftsverordnung („Kriegsschädliches Verhalten“).



zur Todesstrafe reichten (wobei die Todesstrafe nach der Maßgabe des Kontrollrats nach 1945 nicht mehr zur Anwendung kam)<sup>180</sup>, die als Abschreckung gegen Eigentumsdelikte in Zeiten der Mängelbewirtschaftung dienen sollten.<sup>181</sup>

Die Begründung für die Aufrechterhaltung der NS-Gesetze entsprach mithin in etwa dem Gedanken, dass besondere Zeiten besondere Maßnahmen erfordern.<sup>182</sup> Freilich standen, wie noch gezeigt wird, die zu Lebzeiten *Stalins* erlassenen Wirtschaftsstrafgesetze der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR den NS-Wirtschaftsstrafgesetzen, was ihre Härte betraf, in vielem nicht nach. Auch diese kontinuierliche Linie wurde im Nachhinein zur Rechtfertigung der Anwendung der NS-Gesetze in der Besatzungszeit herangezogen, die gleichsam als Vorbote der neuen Regelungen interpretiert wurden.<sup>183</sup> In der Gerichtspraxis der Besatzungszone wurde teilweise sogar auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den NS-Vorschriften rekurriert.<sup>184</sup>

## E. Neugestaltung des Rechts

Neben der „Bereinigung“ der Rechtsordnung von nationalsozialistischen Einflüssen und der Übernahme von vorhandenem Recht war die Legislativtätigkeit in der Sowjetischen Besatzungszone im Bereich des Strafrechts, vor allem was das materielle Recht betrifft, zu Beginn noch ziemlich überschaubar. Grund für diese anfängliche Zurückhaltung war vor allem die defensive Haltung der Sowjetunion, die mit

<sup>180</sup> Zur Verhängung der Todesstrafe durch deutsche Gerichte in den Besatzungszonen in Kriegsverbrecherprozessen, bei denen den Besatzern allerdings ein Begnadigungsrecht zustand, s. *Koch*, ZStW 1998, 89, 90.

<sup>181</sup> Zur Anwendung der Normen in der Praxis siehe die Beispiele bei *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 132 f.

<sup>182</sup> Vgl. *Buchholz*, Strafrecht im Osten (2008), S. 135: „Die in jeder Hinsicht außerordentlich schwierige Situation [...] erforderte außergewöhnliche strafrechtliche Maßnahmen“. Insofern unterschied sich die Situation im Osten wenig von der im Westen Deutschlands, wo diese Normen, zumindest in den ersten Nachkriegsjahren, ebenfalls Anwendung fanden, s. *Werle*, Justiz-Strafrecht (1989), S. 220. Wegen der Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln wurde in den westlichen Besatzungszonen sogar mitunter eine Erweiterung der Todesstrafe auf Wirtschaftsdelikte gefordert, s. *Koch*, ZStW 1998, S. 89, 92.

<sup>183</sup> Vgl. *Weiß*, NJ 1948, 182, 183: „Es bestätigt sich [...] die Erfahrung, dass eine Wirtschaftsform in ihrem letzten Entwicklungsstadium häufig bereits Ansätze zu einer Entwicklung mit sich bringt, die ihr an sich gar nicht mehr entspricht, sondern für die nächste, sie ablösende Wirtschaftsform charakteristisch ist. Hierauf war zurückzuführen, dass die Gesetze, die von dem faschistischen Gesetzgeber zum Schutze einer Wirtschaftsform geschaffen worden waren, die der sich im Osten Deutschlands entwickelnden Wirtschaftsform völlig entgegengesetzt ist, weiter verwendet werden konnte, um die neue Wirtschaftsform zu schützen.“

<sup>184</sup> Vgl. OLG Gera, Urteil v. 16. Juli 1947, NJ 1947, 165, in dem auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1944, DR 1944, 905, Bezug genommen wird, wonach ein „Mehrerlös“ im Sinn von § 3 a Preisstrafrechtsverordnung auch dann vorlag, wenn der Beschuldigte keinen Gewinn erzielte, sondern nur seinen erhöhten Aufwand ausglich.

Blick auf die Ungewissheit der weiteren Entwicklung in der „Deutschlandfrage“ bis 1947/48 noch keinen offenen Konflikt mit den westlichen Alliierten riskieren wollte und sich deshalb auf Umstrukturierungen im gesellschaftlichen Bereich konzentrierte. Hinzu kam das generelle Desinteresse der Besatzer am Justizressort,<sup>185</sup> das sich gewissermaßen lähmend auf gesetzgeberische Aktivitäten auswirkte.

Aber auch als sich diese Situation grundlegend geändert hatte – spätestens nach dem Austritt der Sowjetunion aus dem Kontrollrat musste auf die Westmächte keine Rücksicht mehr genommen werden; der Bereich Justiz erfuhr zudem eine generelle Aufwertung –, ist ein Erlass neuer Gesetze in größerem Ausmaß nicht zu verzeichnen. Ein Grund hierfür war zunächst die personelle Situation der Justiz in der Besatzungszone. Der Großteil der für grundlegende Gesetzgebungstätigkeiten ausreichend qualifizierten Juristen jener Zeit entstammte noch der bürgerlichen Schicht und nicht dem kommunistischen Lager. *Ulbricht* führte hierzu aus:

„Die Genossen sagen immer, sie wollen Gesetze haben. Das ist gar nicht so einfach, liebe Freunde. Wo sind denn die Juristen aus den Kreisen der Werktätigen, die ausgebildet sind, damit sie demokratische Gesetze machen? Oder wollt ihr den alten Advokaten alles überlassen? So geht es nicht. In Bezug auf die Heranziehung und Heranbildung der neuen, demokratischen Kräfte stehen wir erst am Anfang. Das ist die reale Lage.“<sup>186</sup>

Zudem war die Parteispitze der Ansicht, die gesellschaftliche Entwicklung sei zu diesem Zeitpunkt für weitreichende sozialistische Gesetzesvorhaben noch nicht reif.<sup>187</sup> Neben dem Inkraftlassen der überkommenen Vorschriften, das eine umfassende Neukodifikation zunächst ersetzte, sollten neue Regelungen deshalb erst einmal nur in den Bereichen eingeführt werden, in denen es „zum Schutz und zur Förderung der revolutionären Umwälzung notwendig war“.<sup>188</sup> Dies waren die strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht (I.), die Kassationsgesetzgebung (II.), die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (III.), der Strafvollzug (IV.) sowie verschiedene gesetzgeberische Tätigkeiten auf Provinz- und Landesebene (V.). Bei der Regelsetzung wurden sämtliche der zu Beginn dieses Kapitels dargestellten Legislativ- und Verwaltungsorganen tätig.

## I. Strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht

Die strafrechtliche Verfolgung von „Nazi- und Kriegsverbrechern“<sup>189</sup> war für die SED und die sowjetischen Besatzer von ganz besonderer ideologischer Bedeutung. Die konsequente Bestrafung von NS-Verbrechen wurde in der DDR zurückblickend

<sup>185</sup> Vgl. oben, B. III.

<sup>186</sup> *Ulbricht* auf der Konferenz zur Beratung der Richtlinien der KPD für die Wirtschaftspolitik 1946, zitiert bei *H. Benjamin*, NJ 1967, 97 f.

<sup>187</sup> Vgl. *H. Benjamin*, NJ 1967, 97 f.

<sup>188</sup> *H. Benjamin* (u.a.), SuR 1969, 1112, 1117.

<sup>189</sup> Auch wenn sich diese Formulierung häufig in DDR-Publikationen findet, wurde eine besondere Differenzierung zwischen NS- und Kriegsverbrechen letztlich weder von sowjetischer, noch von SED-Seite gemacht, s. *Dirks*, „Die Verbrechen der anderen“ (2006), S. 28.

als „unabdingbarer Bestandteil der Ausrottung des Faschismus [...] und eine Garantie dafür, dass er niemals wiedererstehen konnte“,<sup>190</sup> gesehen. Für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafjustiz in der Besatzungszeit war die Verfolgung von NS-Tätern in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen hielten neue Elemente Einzug in das Strafrecht, die sowohl dem traditionellen deutschen Strafprozessrecht als auch dem materiellen Strafrecht bis dahin unbekannt gewesen waren. Zum anderen wurde nach anfänglicher alleiniger Prozessführung durch die Besatzer die Verantwortung für die Verfolgung von NS-Tätern in weiten Teilen auf die ostdeutsche Justiz übertragen, die damit auf eine erste Bewährungsprobe gestellt wurde.

### 1. Alliierte Rahmenbestimmungen

Die zentralen Schritte bei der Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Verfolgung von NS-Unrecht erfolgten ohne deutsche Beteiligung. Noch während des Kriegs gaben die Alliierten in der „Moskauer Erklärung“ vom 30. Oktober 1943<sup>191</sup> den Willen zur Verfolgung von NS-Verbrechen bekannt und entwickelten erste Grundsätze zur Aburteilung der Täter. Im Potsdamer Abkommen wurde unter Art. III, Nr. 5 bestimmt, dass „Kriegsverbrecher [...] zu verhaften und dem Gericht zu übergeben“ und andere gefährliche Mitglieder der NS-Führung „zu verhaften und zu internieren“ seien. Nur wenige Tage nach Verkündung des Potsdamer Abkommens wurde durch das „Londoner Viermächte Abkommen“<sup>192</sup> das Internationale Militärtribunal eingesetzt. Das gleichzeitig erlassene Statut des Tribunals<sup>193</sup> enthielt die völkerstrafrechtlichen Tatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie weitere völkerstrafrechtliche Grundsätze, die in den Nürnberger Prozessen Anwendung fanden.<sup>194</sup> Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945<sup>195</sup> übernahm dann diese Grundsätze, um die Verurteilung von NS-Verbrechern, die nicht in den Nürnberger Prozessen angeklagt worden waren, nach den durch das Nürnberger Tribunal etablierten Grundsätzen zu ermöglichen.

Neben diesen Strafbestimmungen wurden im Jahre 1946 durch die Kontrollratsdirektiven Nr. 24<sup>196</sup> und Nr. 38<sup>197</sup> zentrale Entnazifizierungsrichtlinien eingeführt. Di-

<sup>190</sup> Strafrecht der DDR, Lehrbuch (1988), S. 87.

<sup>191</sup> Abdruck des Wortlauts der Erklärung unter: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>.

<sup>192</sup> Abdruck des Wortlauts des Abkommens unter [http://www.icls.de/dokumente/imt\\_londoner\\_abkommen.pdf](http://www.icls.de/dokumente/imt_londoner_abkommen.pdf).

<sup>193</sup> Abdruck des Wortlauts des Statuts unter [http://www.icls.de/dokumente/imt\\_statut\\_dt.pdf](http://www.icls.de/dokumente/imt_statut_dt.pdf).

<sup>194</sup> Zum „Recht von Nürnberg“, s. Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. (2012), Rn. 15 ff.

<sup>195</sup> ABl. KR 1945, S. 50 ff.

<sup>196</sup> Kontrollratsdirektive Nr. 24, Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellen, vom 12. Januar 1946, ABl. KR 1946, S. 98 ff.

<sup>197</sup> Kontrollratsdirektive Nr. 38, Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen, vom 12. Oktober 1946, ABl. KR 1946, S. 184 ff.

rektive Nr. 24 regelte die Entfernung von Nationalsozialisten aus Ämtern und herausragenden Positionen. Nach Direktive Nr. 38 waren Förderer und Unterstützer des NS-Regimes zu bestrafen und bedeutende Sympathisanten der nationalsozialistischen Lehren zu verhaften oder mit Berufsverbot zu belegen. Personen, die sich zwar nicht an NS-Verbrechen beteiligt hatten, aber dennoch als Gefahr angesehen wurden, waren einzusperrten oder zu überwachen. Beide Kontrollratsdirektiven sahen für die Erreichung ihrer Zwecke die Bildung von Täterkategorien und die Verhängung von Sühne- und Präventionsmaßnahmen vor. Auch wenn die Direktiven Strafvorschriften enthielten, ähnelten sie, vor allem auf Grund des weitgehenden Fehlens von tatbestandlichen Handlungsumschreibungen und wegen der Möglichkeit zur Verhängung präventiver Maßnahmen, eher verwaltungsrechtlichen Regelungen.<sup>198</sup>

## 2. Strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht vor Erlass von SMAD-Befehl Nr. 201 (1947)

Die genannten Gesetze stellten Besatzungsrecht dar und waren damit nur durch die Alliierten selbst anwendbar. In der Sowjetischen Besatzungszone fanden Prozesse gegen NS-Täter zunächst vor Militärtribunalen der Roten Armee statt. Deren Zuständigkeit ergab sich aus der sowjetischen Militärgerichtsordnung, als Rechtsgrundlage diente alliiertes und sowjetisches Recht.<sup>199</sup> Das Vorgehen der sowjetischen Besatzer war gekennzeichnet durch Masseninternierungen in ehemaligen NS-Konzentrationslagern und anschließende Prozesse, wobei nicht wenige Internierte bereits durch die unmenschlichen Haftbedingungen den Tod fanden.<sup>200</sup> Daneben wurden gesonderte Strafverfahren gegen zuvor nicht internierte NS-Täter durchgeführt. In beiden Fällen wurden häufig Todesstrafen oder Freiheitsstrafen von 15 bis 20 Jahren verhängt.<sup>201</sup> Ein bedeutender Teil der Angeklagten bestand dabei wohl nicht aus NS-Tätern, sondern aus politischen Oppositionellen, die wegen „konterrevolutionärer Verbrechen“ gemäß Art. 58 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt wurden.<sup>202</sup>

<sup>198</sup> Vgl. *Marxen*, in: ders./Miyazawa/Werle (2001), S. 159, 167 f.; *Meyer-Seitz*, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der SBZ (1998), S. 159; *Wieland*, NJ 2003, 113, 114; *ders.*, in: Rüter (2010), S. 13, 29.

<sup>199</sup> Vgl. *Dirks*, „Die Verbrechen der anderen“ (2006), S. 33; *Wieland*, in: Rüter (2010), S. 13, 29.

<sup>200</sup> Nach *K.-D. Müller*, in: Engelmann/Vollnhals (1999), S. 59, 62, überlebte etwa ein Drittel der Häftlinge in den sowjetischen Lagern die Haft nicht. Eingehend zu den sowjetischen Lagern in der Besatzungszone *Klonovsky/Flocken*, *Stalins Lager in Deutschland 1945–1950* (1991). Eine detaillierte Beschreibung der Lager findet sich bei *Fricke*, *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. (1990), S. 69 ff.

<sup>201</sup> Nach *Marxen*, in: ders./Miyazawa/Werle (2001), S. 159, 162, sowie *Meyer-Seitz*, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der SBZ (1998), S. 36, wurden insgesamt 776 Personen durch sowjetische Militärtribunale mit dem Tode bestraft. Nach *K.-D. Müller*, in: Engelmann/Vollnhals (1999), S. 59, 62, dürften „Todesurteile und schlimme Haftbedingungen [...] nach unseren Materialien sowie darauf beruhenden Berechnungen bei etwa 20 Prozent der Verurteilten zum Tode geführt haben“.

<sup>202</sup> Vgl. *Dirks*, „Die Verbrechen der anderen“ (2006), S. 35 ff.; *Fricke*, *Politik und Justiz in der DDR*, 2. Aufl. (1990), S. 106 ff.; *Marxen*, in: ders./Miyazawa/Werle (2001), S. 159, 162; *K.-D. Müller*, in: Engelmann/Vollnhals (1999), S. 59, 87, mit statistischen Daten (danach bezogen sich 29,6% der Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale zwischen 1945 und 1953 auf Kriegsverbrechen und Misshandlungen von Zivilisten, 47,7% auf „antisowjetischen Widerstand“ mit Gewalt und 22,7% auf dasselbe Delikt ohne Gewalt).